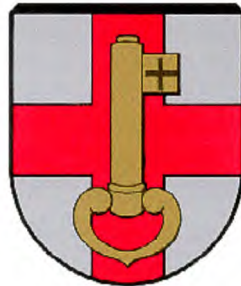


# **Stadt Rheinberg**

**Kreis Wesel**



**Fachbereich 61: Stadtentwicklung, Bauordnung und Umwelt**

**70. Änderung des Flächennutzungsplans /  
Bebauungsplan Nr. 59  
- Photovoltaik-Freiflächenanlage  
„Rheinberger Heide“ in Rheinberg -**

## **Vorentwurfsfassung**

# **Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag**

**Stand: August 2024**

## Inhaltsverzeichnis

1	Anlass und Aufgabenstellung.....	6
2	Lage des Vorhabens und derzeitiger Bestand .....	8
2.1	Lage des Vorhabens, Geltungsbereiche und Untersuchungsraum.....	8
2.2	Derzeitige Bestandssituation .....	10
2.3	Fotodokumentation.....	13
2.4	Schutzgebiete und schutzwürdige Gebiete .....	16
3	Rechtliche Grundlagen.....	18
3.1	Allgemeiner Artenschutz .....	18
3.2	Besonderer Artenschutz.....	18
4	Methodik und Datengrundlage .....	21
4.1	Methodik des Artenschutzrechtlichen Fachbeitrags .....	21
4.2	Datengrundlage .....	23
5	Beschreibung des Vorkommens planungsrelevanter Arten .....	24
5.1	Messtischblattabfrage .....	24
5.2	Biotop- und Fundortkataster.....	26
5.3	Daten des AK Amphibien und Reptilien NRW.....	26
5.4	Begehungen zur Habitatpotenzialanalyse in 2024 .....	26
6	Wirkungen der Planung.....	27
6.1	Kurzbeschreibung der Darstellungen und Festsetzungen.....	27
6.2	Faunistisch relevante Wirkungen .....	28
7	Relevanzprüfung .....	30
7.1	Säugetiere (Fledermäuse).....	30
7.2	Planungsrelevante Brutvögel .....	32
7.2.1	Gehölzgebundene Arten.....	32
7.2.2	Bodenbrütende Arten der offenen Lebensräume .....	33
7.2.3	Gebäudebrütende Arten .....	34
7.3	Planungsrelevante Gast- und Rastvögel, Durchzügler.....	35
7.4	Gilden der nicht planungsrelevanten Vogelarten .....	35
7.5	Amphibien .....	36
8	Prognose artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände .....	37
8.1	Art-für-Art-Prüfungen.....	37

8.2	Gildenprüfung .....	37
8.2.1	Gehölzbrütende Arten.....	37
8.2.2	Bodenbrütende Arten offener und halboffener Flächen.....	38
9	Durchzuführende Vermeidungsmaßnahmen .....	40
9.1	Individuenschutz für ubiquitäre Brutvögel der Gehölze .....	40
9.1.1	Bauvorbereitende Maßnahme .....	40
9.1.2	Maßnahmen im Rahmen der zukünftigen Gehölzpflege .....	41
9.2	Individuenschutz für planungsrelevante und ubiquitäre Brutvögel der offenen Flächen .....	41
9.2.1	Bauvorbereitende Maßnahmen .....	41
9.2.2	Maßnahmen im Rahmen der zukünftigen Flächenpflege .....	42
10	Zusammenfassung.....	45
11	Quellenverzeichnis.....	47
11.1	Gesetze, Verordnungen und Richtlinien.....	47
11.2	Allgemeine Literatur und Quellen .....	47

**Abbildungsverzeichnis**

Abbildung 1: Lage des Plangebiets..... 8  
Abbildung 2: Geltungsbereich des BP Nr. 59, Aufstellungsbeschluss ..... 9  
Abbildung 3: Geltungsbereich / Darstellungen 70. FNP-Änderung, Aufstellungsbeschluss 10  
Abbildung 4: Luftbild des Geltungsbereichs des Bebauungsplans Nr. 59 ..... 12  
Abbildung 5: Akustische Belastung im betrachteten Raum durch die BAB 57 ..... 12  
Abbildung 6: Biotopkataster (LANUV)..... 16  
Abbildung 7: Gänseschongebiet Unterer Niederrhein (LANUV) ..... 17  
Abbildung 8: Prüfschema der artenschutzrechtlichen Prüfung (MKULNV 2015)..... 21  
Abbildung 9: Bebauungsplan Nr. 59 und Rahmenkonzept der PV- F „Rheinberger Heide“ 27

**Tabellenverzeichnis**

Tabelle 1: Planungsrelevante Arten des MTB-Quadranten 4405/1 “Rheinberg“ ..... 24  
Tabelle 2: Quartiernutzung der Fledermausarten ..... 30  
Tabelle 3: Brutzeiten zu berücksichtigender gehölzbrütender Vogelarten..... 40  
Tabelle 4: Brutzeiten zu berücksichtigender bodenbrütender Vogelarten ..... 42

**Anhang**

Artenschutz-Prüfprotokolle

Teil A – Planangaben

Teil B – Art-für-Art-Protokolle

1. Feldlerche
2. Feldschwirl
3. Rebhuhn
4. Wiesenpieper

**Bearbeitet durch:**



Ingenieur- und Planungsbüro **LANGE** GmbH & Co. KG  
Wolfgang Kerstan ▪ Gregor Stanislowski ▪ Roland Pröger

Hauptsitz:  
Carl-Peschken-Straße 12  
47441 Moers  
Tel.: 02841-79050 FAX: 02841-790555  
E-Mail: [info@lange-planung.de](mailto:info@lange-planung.de)

Dipl.-Ing. Raum- und Umweltplanung Heidrun Elisabeth Müller  
Dipl.-Ing. FH Landschaftsentwicklung Melanie van de Fliedrt  
M. Sc. Biodiversität Sebastian Neumann

Moers, im August 2024

## **1 Anlass und Aufgabenstellung**

Der Rat der Stadt Rheinberg hat in seiner Sitzung am 28.03.2023 die Aufstellung der 70. Änderung des Flächennutzungsplans mit der Bezeichnung - Photovoltaik-Freiflächenanlage „Rheinberger Heide“ in Rheinberg - beschlossen.

Der Anlass hierfür war ein von der ENNI Solar GmbH vorgelegter Antrag vom 08.02.2023 zur Einleitung von bauleitplanerischen Verfahren zur Ermöglichung einer Photovoltaik-Freiflächenanlage.

Die Erschließung der Photovoltaik-Freiflächenanlage soll von der Straße „An der Rheinberger Heide“ erfolgen. Der Verknüpfungspunkt mit dem Mittelspannungsnetz der Westnetz GmbH befindet sich derzeit noch in Abstimmung.

Ziel und Zweck der 70. Änderung des Flächennutzungsplans ist vordringlich die bauleitplanerische Sicherung einer Photovoltaik-Freiflächenanlage im Rahmen der Darstellung eines sonstigen Sondergebiets mit entsprechender Zweckbestimmung. Die im Flächennutzungsplan bisher bestehenden Darstellungen Flächen für die Landwirtschaft, Flächen für die Forstwirtschaft mit Überlagerung Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft sollen damit ersetzt werden.

Im Zuge der Bearbeitung der 70. Änderung des Flächennutzungsplans hat sich ergeben, dass als weitere Ziele und Zwecke eine Bereinigung/Anpassung der Darstellungen Wald bzw. Flächen für die Forstwirtschaft und Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft im Umfeld der geplanten PV-Freiflächenanlage vor dem Hintergrund zugeordneter und bereits in 2005/2006 umgesetzter Kompensationsmaßnahmen der K 31n notwendig werden, um die für die geplante PV-Freiflächenanlage zu berücksichtigenden Belange adäquat einschätzen und bewerten zu können. Diese Bereinigung/Anpassung der Darstellungen i.S. einer Korrektur zur Dokumentation der realen Situation haben artenschutzrechtlich keine Auswirkungen.

Parallel zur 70. Änderung des Flächennutzungsplans wird der Bebauungsplan Nr. 59 mit der Bezeichnung - „Photovoltaik-Freiflächenanlage „Rheinberger Heide“ in Rheinberg - aufgestellt, für den ebenfalls am 28.03.2023 durch den Rat der Stadt Rheinberg der Aufstellungsbeschluss gefasst wurde.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. 59 ist nicht identisch zum Geltungsbereich der 70. Änderung des Flächennutzungsplans, da sich die Festsetzungen des Bebauungsplans Nr. 59 ausschließlich auf die geplante PV-Freiflächenanlage fokussieren. Im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung sind keine Regelungen für die an die geplante PV-Freiflächenanlage angrenzenden Kompensationsmaßnahmen zur K 31n zu treffen.

Für die im Folgenden bewerteten artenschutzrechtlichen Belange wird daher der Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. 59 zugrunde gelegt.

Aufgrund der möglichen Lebensraumfunktion des Plangebiets des Bebauungsplans Nr. 59 für Tiere und Pflanzen ist im Rahmen des Artenschutzrechtlichen Fachbeitrags (ASF) zu prüfen, ob durch die Planung Arten im Sinne der in NRW durch das Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz (LANUV) definierten planungsrelevanten Arten betroffen sein können.

Die dem Artenschutzrechtlichen Fachbeitrag zugrunde liegende Daten zu vorgefundenen Artvorkommen und / oder Habitatausstattung sind immer eine Momentaufnahme. Flora und Fauna sind höchst dynamisch veränderliche Faktoren. So ist es z.B. in der landwirtschaftlichen Feldflur möglich, dass mit dem üblichen alljährlichen Rotieren der Feldfrucht die Habitateignung für typische Bodenbrüter in einem Jahr vorliegt und im nächsten nicht mehr oder umgekehrt. Der folgende Fachbeitrag fußt auf den in 2024 im Gelände vorgefundenen Strukturen und einer darauf aufbauende Beurteilung der Habitateignung.

## 2 Lage des Vorhabens und derzeitiger Bestand

### 2.1 Lage des Vorhabens, Geltungsbereiche und Untersuchungsraum

Das Plangebiet liegt im Nordwesten der kreisangehörigen Stadt Rheinberg des Kreises Wesel, im Ortsteil Annaberg.

Nördlich verläuft die Alpeiner Straße mit Wohnbebauung, östlich befinden sich an der Straße „An der Rheinberger Heide“ ebenfalls Wohnbebauung und ein bepflanzter Lärmschutzwall, südlich schließt sich die Feldflur mit Ackerflächen und Grünland an (letzteres eine als Glatthaferwiese angelegte, extensiv genutzte Kompensationsfläche (K 31n), westlich stockt naturnaher Laubwald verschiedener Altersstufen (jüngere Waldbestände ebenfalls als Kompensationsmaßnahmen zur K 31n).

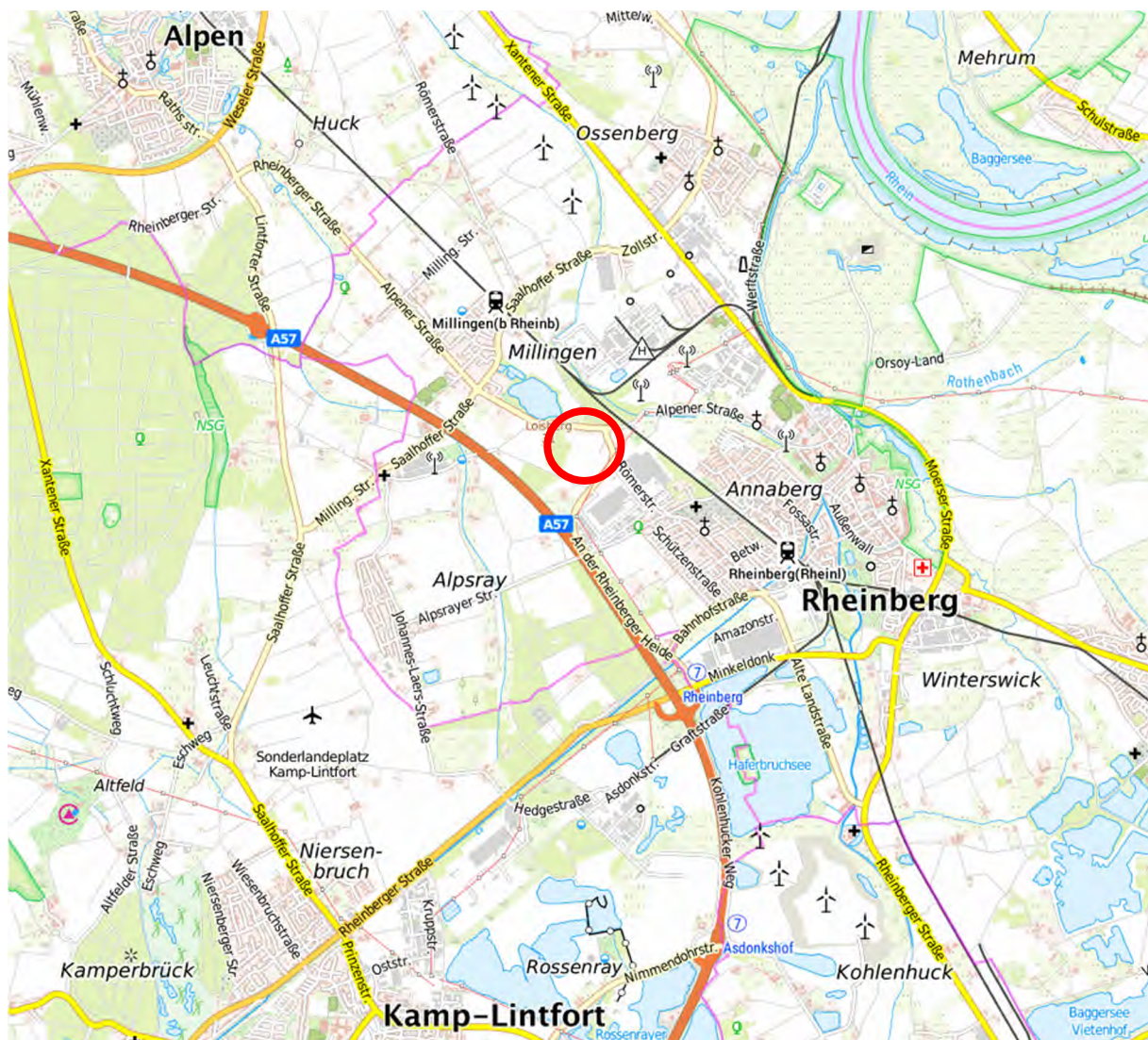
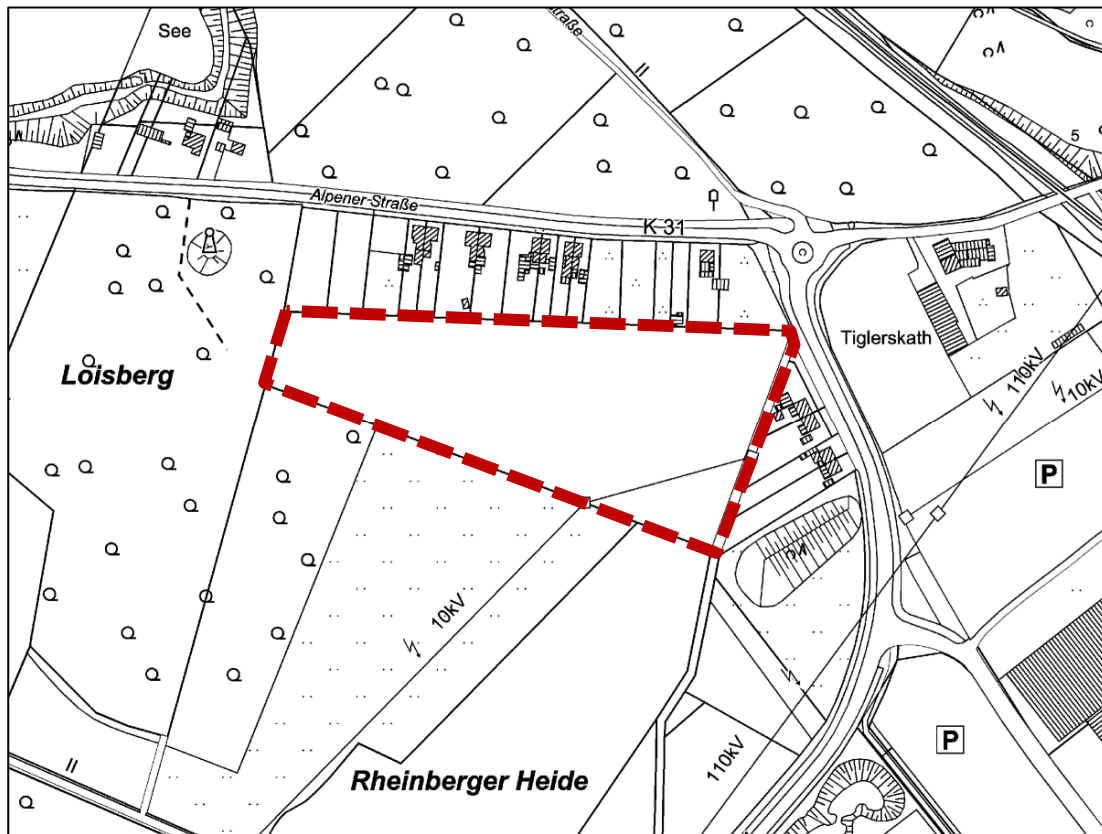


Abbildung 1: Lage des Plangebiets

(Quelle: GEOportal NRW, ohne Maßstab und genordet)



Der Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. 59 umfasst in der Gemarkung Rheinberg, Flur 10, die Flurstücke 489 und 4047 mit einer Gesamtgröße von ca. 3,26 ha.



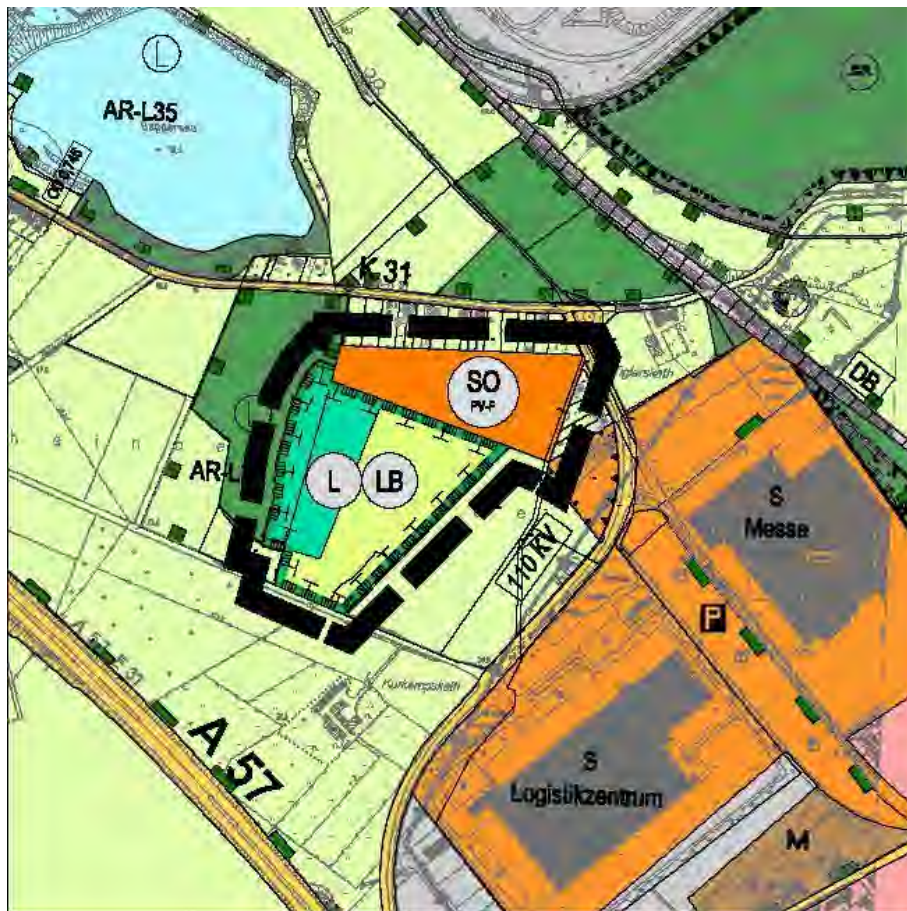
**Abbildung 2: Geltungsbereich des BP Nr. 59, Aufstellungsbeschluss**

(Quelle: Stadt Rheinberg, ohne Maßstab und genordet)

Der Geltungsbereich der 70. FNP-Änderung umfasst neben dem oben dargestellten Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. 59 zusätzlich westlich und südlich angrenzende Flächen, für die eine Bereinigung/Anpassung der Darstellungen Flächen für die Forstwirtschaft (Wald), Flächen für die Landwirtschaft und Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft i.S. einer Bestandskorrektur vorgenommen werden. Hintergrund ist vordringlich die Übernahme der im Kompensationsflächenkataster gesicherten Flächen/Maßnahmen zum Neubau der K 31n gemäß zugehörigem Landschaftspflegerischem Fachbeitrag. Sie sind ebenfalls als Geschützter Landschaftsbestandteil nach BNatSchG einzustufen. Näheres ist der städtebaulichen Begründung zur 70. Änderung des Flächennutzungsplans zu entnehmen. Der Abbildung 3 ist die projektierte 70. Änderung des Flächennutzungsplans mit einem Geltungsbereich von ca. 9,52 ha zu entnehmen.

Die Geltungsbereiche des Bebauungsplans Nr. 59 und der 70. Änderung des Flächennutzungsplans weichen damit voneinander ab.

Für die im Folgenden bewerteten artenschutzrechtlichen Belange wird, wie bereits ausgeführt, daher der Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. 59 zugrunde gelegt.



**Abbildung 3: Geltungsbereich / Darstellungen 70. FNP-Änderung, Aufstellungsbeschluss**

(Quelle: Stadt Rheinberg, ohne Maßstab und genordet)

Der Untersuchungsraum (U-Raum) zur artenschutzrechtlichen Beurteilung wird so gefasst, dass alle faunistisch relevanten Wirkpfade der Planungen berücksichtigt werden können.

Unter Beachtung der Lage, der Bestands- / Nutzungssituation, der Habitatstrukturen und der zu erwartenden faunistischen Arten bzw. Artengruppen wird für den U-Raum ein relativ eng begrenzter Umgriff von maximal ca. 100 m für an den Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. 59 anschließende Flächen berücksichtigt.

Grundlegend sei hier darauf hingewiesen, dass der für den vorliegenden artenschutzrechtlichen Fachbeitrag herangezogene U-Raum nicht einer fest definierten Fläche entsprechen kann, wie sie etwa dem Umweltbericht zugrunde liegt. Vielmehr umfasst der U-Raum i. d. R. größere und von Art zu Art ggf. variierende Flächen. Es werden hier zu betrachtende Wirkradialien einzelartbezogen aus deren spezifischen Aktionsräumen abgeleitet.

## 2.2 Derzeitige Bestandssituation

Der Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. 59 ist ackerbaulich genutzt (Feldfrucht in 2024: Roggen) und über einen im Osten liegenden wiesenartigen ca. 5 m breiten Ackerrandstreifen von der Straße An der Rheinberger Heide (K 31) aus erschlossen. Dieser Grassaum verläuft weiter nach Süden entlang der östlichen Geltungsbereichsgrenze und den angrenzenden Gär-

ten bis zu einem Freileitungsmast (10 kV-Leitung). Südlich dieses Masts ist der Streifen zwischen Acker und Gärten von dichtem Brombeerbewuchs bedeckt. Die Gärten gehören zu Wohnhäusern an der Straße An der Rheinberger Heide. Südlich der Wohnhäuser befindet sich ein bepflanzter Lärmschutzwall, der von einer mit kleinen Bäumen (teils Obstbäume) und Sträuchern gegliederten Wiesenfläche begleitet ist.

Im Südosten schließt sich an den Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. 59 ackerbaulich genutzte Fläche (Feldfrucht in 2024: Triticale) an, die sich bis zum asphaltierten Wirtschaftsweg Heydecker Straße erstreckt. Nahe der Heydecker Straße stocken auf dem Acker drei alte Einzelbäume (Kirsche, Linde und Pyramiden-Pappel) und eine abgängige, fast tote Kirsche.

Der Süden des Geltungsbereichs des Bebauungsplans Nr. 59 wird weiterhin durch angrenzende, naturschutzrechtliche Kompensationsflächen in Form einer in Entwicklung befindlichen Glatthaferwiese (Mahd erfolgte Ende Juni 2024) und naturnaher Waldflächen mit strauchreichem Waldmantel geprägt, die ca. 2005 / 06 angelegt wurden. Die jüngeren Waldflächen als Kompensationsmaßnahme ergänzen den älteren Waldbestand um den Loisberg, einer ca. 31 m hohen Erhebung, die jedoch in der Örtlichkeit nicht als Erhebung wahrnehmbar ist.

Im Westen grenzt auf ca. 15 m Länge älterer Waldbestand, hauptsächlich Stieleichen (schutzwürdiges Biotop „Loisberg“, vgl. Abbildung 6), an den Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. 59 an. Hier kragen die Kronentraufbereiche der Bäume zum Teil in den Geltungsbereich herein, fünf Bäume stocken randlich innerhalb des Geltungsbereichs - jedoch außerhalb der einzuzäunenden Aufstellfläche der PV-Anlage (vgl. auch Abbildung 9).

Im Norden schließt an den Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. 59 ein über die Alpener Straße (K 31) erschlossener Bereich mit Wohnbebauung und angrenzender Gärten an. Randlich im Westen der Bebauung befindet sich eine brachliegende Sukzessionsfläche mit lockerem Gehölzaufwuchs.

Die weitere Umgebung des Plangebiets ist wie folgt geprägt:

- im Westen: Wald am Loisberg (schutzwürdiges Biotop), westlich des Waldes geringfügig verbuschter Trockenrasen (gesetzlich geschütztes Biotop) und weitere Ackerflächen
- im Norden: Laubgehölze an der Bahnlinie (teilweise schutzwürdige Biotope), nordwestlich ein ehemaliger Baggersee mit Ufergehölz (schutzwürdiges Biotop), weiter nördlich und nordöstlich verlaufend die Drüptsche Ley (schutzwürdiges Biotop)
- im Osten: Gewerbeflächen mit großkubigen Gebäuden (Messe Rheinberg, ALDI Süd Regionallager) und deren Parkierungsflächen inklusive Eingrünung
- im Süden: Glatthaferwiese, weitere Ackerflächen, Hoflage Kürkampskath, in etwa 600 m Entfernung verläuft die BAB 57





Abbildung 4: Luftbild des Geltungsbereichs des Bebauungsplans Nr. 59

(Quelle: GEOportal NRW, Bildaufnahmedatum Juli 2022, ohne Maßstab und genordet)

Der beplante Bereich ist akustisch vorbelastet. Flächendeckend liegt ein 24h-Pegel zwischen 55 und 59 dB(A) vor (vgl. Abbildung 5). Selbst der Nachtpegel liegt zwischen 50 und 54 dB(A).

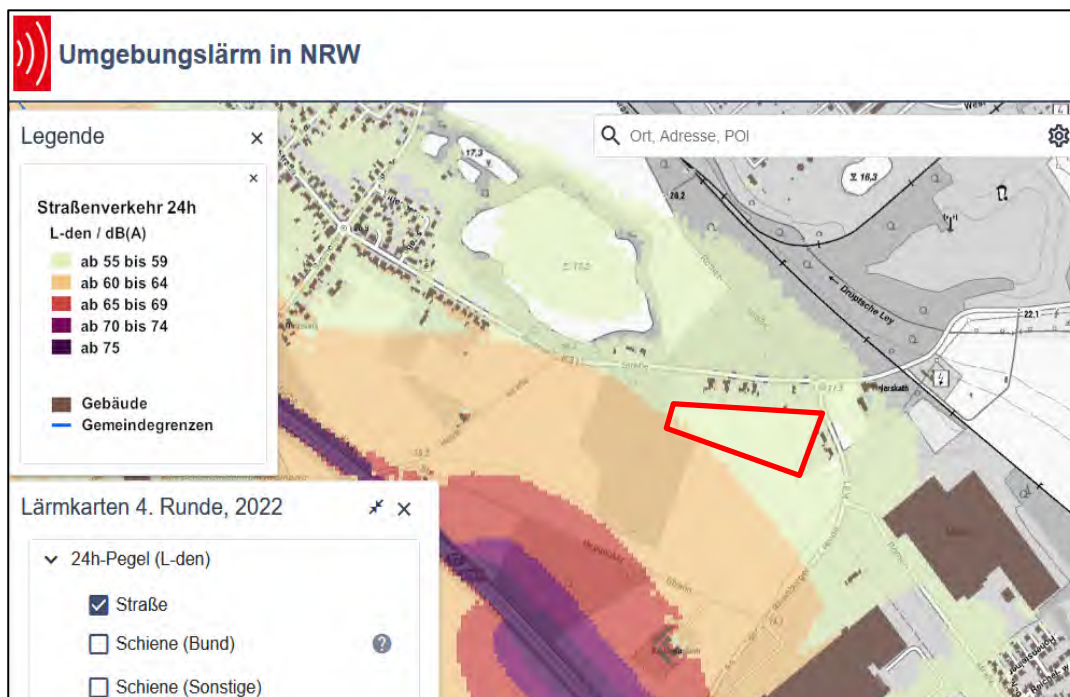


Abbildung 5: Akustische Belastung im betrachteten Raum durch die BAB 57

(Quelle: Internetportal Umgebungsgeräusch NRW, Stand Juli 2024, ohne Maßstab und genordet)

Ein Bild der Situation vor Ort im Juli 2024 gibt die folgende Fotodokumentation.



## 2.3 Fotodokumentation

Die Bilder der folgenden Fotodokumentation stammen aus einer eigenen Ortsbegehung am 01.07.2024.

	
<p>Blick von der geplanten Zuwegung an der Straße An der Rheinberger Heide aus nach Süden über das Plan- gebiet. Am linken Bildrand ist Gehölzbestand der an- grenzenden Gärten zu sehen.</p>	<p>Blick von der geplanten Zuwegung an der Straße An der Rheinberger Heide aus nach Westen über das Plangebiet. Am rechten Bildrand ist Gehölzbestand der angrenzenden Gärten zu sehen.</p>
	
<p>Grasstreifen zwischen Wohnbebauung / Gärten an der Straße An der Rheinberger Heide und Ackerfläche, Blick von Norden nach Süden im Bereich der geplanten Zuwegung.</p>	<p>Der Grasstreifen zwischen Wohnbebauung an der Straße An der Rheinberger Heide und Ackerfläche geht im südlichen Abschnitt, jenseits eines dort vorhandenen Freileitungsmasten, in ein Brombeergebüsch über.</p>
	
<p>Der Geltungsbereich des B-Plans Nr. 59 selber ist in 2024 mit Roggen bestellt. Der Bewuchs ist dicht und hoch.</p>	<p>Blick über den Roggenacker von Süden nach Norden. Im Hintergrund die Wohnhäuser an der Alpener Straße.</p>





Im Südosten grenzt eine regelmäßig gepflegte Grünfläche mit einem Lärmschutzwall und Einzelgehölzen sowie kleinen Strauchgruppen an.



Scherrasenfläche um den Lärmschutzwall herum.



Südöstlich bzw. südlich an das Plangebiet angrenzend befindet sich weiterer Getreideacker (hier Gerste).



Südlich grenzt eine Kompensationsfläche an, die als Glatthaferwiese entwickelt wird. Der erste Schnitt erfolgte hier Ende Juni und lag demnach zum Zeitpunkt der Begehung nicht weit zurück.



Westlich und südwestlich grenzt Wald an das Plangebiet an. Der südliche Bestand wurde als Kompensationsfläche angelegt und ist daher noch nicht sehr alt (knapp 20 Jahre). Der Wald im Westen (Loisberg) weist hier am Waldrand zahlreiche sehr alte und großkronige Eichen auf, von denen fünf Stämme randlich im Flurstück des Geltungsbereichs stocken..



Von verschiedenen heimischen Sträuchern und jungen Bäumen geprägter Waldmantel an der Kompensationsfläche.





Kompensationsfläche südlich des Plangebiets, in Entwicklung zur Glatthaferwiese. Mitten in der Fläche stockt eine ältere Spätblühende Traubenkirsche (nicht heimische Art) in Alleinstellung.



Etwa 250 m südlich des Plangebiets stocken eine alte Pappel und eine Linde innerhalb der dort vorhandenen Ackerfläche (Gerste). Im Vordergrund befindet sich die Glatthaferwiese zur Entwicklung.



Ebenfalls in dem Acker (Gerste) stockt eine alte und sehr großkronige Kirsche.



Weiter nördlich innerhalb des Ackers ist eine nahezu vollständig abgestorbene Kirsche vorhanden. Die alten Bäume in der Ackerfläche werden bis unter den Traufbereich bearbeitet. Schäden an den Wurzeln führen dadurch langfristig zum Tod der Bäume.



Blick von Süden nach Norden über die Glatthaferwiese zur Entwicklung.



Brache an der Alpener Straße, zwischen der dortigen Wohnbebauung und Waldrand.



## 2.4 Schutzgebiete und schutzwürdige Gebiete

Der Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. 59 liegt außerhalb von NATURA 2000-Gebieten, Naturschutzgebieten und gesetzlich geschützten Biotopen.

Als nächstgelegenes NSG und Teil des Vogelschutzgebiets Unterer Niederrhein ist etwa 1,6 km nordöstlich des Geltungsbereichs und jenseits der geschlossen bebauten Flächen von Rheinberg das NSG „Alter Rhein, Jenneckes Gatt, Niepgraben“ zu nennen. Relevante Wirkungspfade sind hier nicht zu erwarten.

Im Westen und Süden grenzt das Landschaftsschutzgebiet L 18 (LSG-4405-0008 LSG-Baggersee bei Millingen und Wald-Offenlandkomplex am Loisberg an das Plangebiet.

Das schutzwürdige Biotop BK-4405-041 „Loisberg“ grenzt westlich an den Geltungsbereich an. Nördlich der Alpener Straße liegt das schutzwürdige Biotop BK-4405-045 „Laubgehölz zwischen Tiglerskate und Vittenhof“, im weiteren Umfeld befinden sich dort BK-4405-053 „Rheinberger Ley westlich Rheinberg“, BK-4405-043 „Hecke mit Kopfbaumgruppe östlich von Millingen“ und BK-4405-038 „Baggersee südöstlich Millingen“.



**Abbildung 6: Biotopkataster (LANUV)**

(rote Umrandung: Geltungsbereich des BP Nr. 59 mit einem markierten Umkreis von ca. 500 m, grüne Schraffur: schutzwürdige Biotope LANUV, Stand 09.07.2024, rote Schraffur: gesetzlich geschütztes Biotop LANUV; Stand 09.07.2024, ohne Maßstab und genordet)



Westlich des Loisbergs befindet sich das gesetzlich geschützte Biotop BT-4405-221-9. Es handelt sich dabei um einen 2001 kartierten und 2008 zwischen UNB und LANUV abgestimmten Silikattrockenrasen mit der Beschreibung: „*Sehr trockener Kuppenbereich einer Sandackerbrache mit Sandpioniererrasen unmittelbar westl. der Binnenduene Loisberg.*“ Der beschriebene Zustand ist so heute nicht mehr vorhanden, vielmehr befindet sich dort aktuell Magergrünland mit eingestreuten Gehölzen.

Teile der Ortslage von Rheinberg nördlich und östlich des Geltungsbereichs und eingestreute Landwirtschaftsflächen sind in das Gänseschongebiet Unterer Niederrhein einbezogen, welches sich von Kranenburg bis Duisburg entlang des Rheins erstreckt. Das Schongebiet hat hier als westliche Grenze die Bahnlinie Xanten-Rheinberg und beginnt damit etwa 200 m nordöstlich des Geltungsbereichs.



**Abbildung 7: Gänseschongebiet Unterer Niederrhein (LANUV)**  
(ohne Maßstab und genordet)

### 3 Rechtliche Grundlagen

Der Schutz wild lebender Tier- und Pflanzenarten ist im BNatSchG in den §§ 37-55 verankert.

#### Grundlegend umfasst der Artenschutz laut § 37 BNatSchG

- den Schutz der Tiere und Pflanzen wild lebender Arten und ihrer Lebensgemeinschaften vor Beeinträchtigungen durch den Menschen und die Gewährleistung ihrer sonstigen Lebensbedingungen,
- den Schutz der Lebensstätten und Biotope der wild lebenden Tier- und Pflanzenarten
- sowie
- die Wiederansiedlung von Tieren und Pflanzen verdrängter wild lebender Arten in geeigneten Biotopen innerhalb ihres natürlichen Verbreitungsgebietes.

#### 3.1 Allgemeiner Artenschutz

Der allgemeine Artenschutz laut Kapitel 5 Abschnitt 2 BNatSchG umfasst alle wildlebenden Tiere und Pflanzen, auch die sog. "Allerweltsarten". Er wird im Genehmigungsverfahren für Eingriffe, Vorhaben oder Planungen nach den Maßgaben und mit den Instrumenten der Eingriffsregelung bzw. des Baugesetzbuches berücksichtigt.

#### 3.2 Besonderer Artenschutz

Über den allgemeinen Artenschutz hinaus gelten laut Kapitel 5 Abschnitt 3 BNatSchG weiterführende Vorschriften zum Schutz streng und besonders geschützter und bestimmter anderer Tier- und Pflanzenarten. Die Belange des besonderen Artenschutzes werden für Eingriffe, Vorhaben und Planungen i. d. R. in einem gesonderten Gutachten, der Artenschutzrechtlichen Prüfung (ASP) bzw. dem Artenschutzrechtlichen Fachbeitrag (ASF), berücksichtigt.

Die im Sinne dieser Regelungen besonders und streng geschützten Arten werden in § 7 Abs. 2 Nrn. 13 und 14 BNatSchG definiert. Es handelt sich dabei um Arten, die in folgenden Schutzverordnungen und Richtlinien aufgeführt sind:

##### Besonders geschützte Arten

- Arten der Anhänge A und B der EG-Verordnung 338/97 (= EG-Artenschutzverordnung)
- Arten des Anhangs IV der Richtlinie 92/43/EWG (= FFH-Richtlinie)
- Europäische Vogelarten gemäß Art. 1 der Richtlinie 2009/147/EG (= Vogelschutzrichtlinie)
- Arten, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 1 BNatSchG aufgeführt sind

##### Streng geschützte Arten

- Arten des Anhangs A der EG-Verordnung Nr. 338/97 (= EG-Artenschutzverordnung)
- Arten des Anhangs IV der Richtlinie 92/43/EWG (= FFH-Richtlinie)
- Arten, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 2 BNatSchG aufgeführt sind

Alle europarechtlich streng geschützten Arten sind auch besonders geschützt.

Zu den europäischen Vogelarten zählen nach der Vogelschutzrichtlinie alle in Europa heimischen, wildlebenden Vogelarten. Alle europäischen Vogelarten sind besonders geschützt, einige Arten sind daneben aufgrund der BArtSchV oder der EG-ArtSchVO auch streng geschützt (z. B. alle Greifvögel und Eulen).

Nur national besonders oder streng geschützte Arten (laut BArtSchV) außerhalb der europäischen Vogelarten werden nicht im Rahmen des ASF, sondern in der Eingriffsregelung (LBP) berücksichtigt.

Arten in einer Rechtsverordnung nach § 54 BNatSchG gibt es derzeit noch nicht.

Das Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW (LANUV) hat eine natur-schutzfachlich begründete Auswahl derjenigen Arten getroffen, die in NRW bei einer artenschutzrechtlichen Prüfung im Sinne einer Art-für-Art-Betrachtung einzeln zu bearbeiten sind. Diese Arten werden in NRW „planungsrelevante Arten“ genannt.

Europarechtlich geschützte Arten (etwa nach Anhang II der FFH-RL relevante Arten), die derzeit nicht in die Liste der planungsrelevanten Arten in NRW eingearbeitet sind (z. B. einige Fische und Insekten), sind zu recherchieren und im ASF zu betrachten.

Nach § 44 Abs. 1 BNatSchG ist es verboten:

1. wildlebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
2. wildlebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,
3. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wildlebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
4. wildlebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören.

Modifizierte Verbotstatbestände für Eingriffsvorhaben gem. § 44 Abs. 5 BNatSchG

Für nach § 15 Absatz 1 BNatSchG unvermeidbare Beeinträchtigungen durch Eingriffe in Natur und Landschaft, die nach § 17 Absatz 1 oder Absatz 3 zugelassen oder von einer Behörde durchgeführt werden, sowie für Vorhaben im Sinne des § 18 Absatz 2 Satz 1 gelten die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote nach Maßgabe der Sätze 2 bis 5.

Sind

- in Anhang IV Buchstabe a der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführte Tierarten,
- europäische Vogelarten
- oder solche Arten betroffen, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Absatz 1 Nummer 2 BNatSchG aufgeführt sind,

liegt ein Verstoß gegen

- das Tötungs- und Verletzungsverbot nach Absatz 1 Nummer 1 nicht vor, wenn die Beeinträchtigung durch den Eingriff oder das Vorhaben das Tötungs- und Verletzungsrisiko für Exemplare der betroffenen Arten nicht signifikant erhöht und diese Beeinträchtigung bei Anwendung der gebotenen, fachlich anerkannten Schutzmaßnahmen nicht vermieden werden kann,
- das Verbot des Nachstellens und Fangens wildlebender Tiere und der Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen nach Absatz 1 Nummer 1 nicht vor, wenn die Tiere oder ihre Entwicklungsformen im Rahmen einer erforderlichen Maßnahme,

die auf den Schutz der Tiere vor Tötung oder Verletzung oder ihrer Entwicklungsformen vor Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung und die Erhaltung der ökol. Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gerichtet ist, beeinträchtigt werden und diese Beeinträchtigungen unvermeidbar sind,

- das Verbot nach Absatz 1 Nummer 3 nicht vor, wenn die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird.

Soweit erforderlich, können auch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (sog. continuous ecological functionality-measures - CEF-Maßnahmen) festgelegt werden.

Für Standorte wildlebender Pflanzen der in Anhang IV Buchstabe b der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführten Arten gelten die Sätze 2 und 3 entsprechend.

#### Ausnahmen

Die nach Landesrecht zuständigen Behörden können gemäß § 45 Abs. 7 BNatSchG von den Verboten des § 44 BNatSchG im Einzelfall Ausnahmen zulassen:

- zur Abwendung ernster land-, forst-, fischerei- oder wasserwirtschaftlicher- oder sonstiger ernster wirtschaftlicher Schäden
- zum Schutz der natürlich vorkommenden Tier- und Pflanzenwelt
- für Zwecke der Forschung, Lehre, Bildung oder Wiederansiedlung oder diesen Zwecken dienende Maßnahmen der Aufzucht oder künstlichen Vermehrung
- im Interesse der Gesundheit des Menschen, der öffentlichen Sicherheit, einschließlich der Verteidigung und des Schutzes der Zivilbevölkerung, oder der maßgeblich günstigen Auswirkungen auf die Umwelt oder
- aus anderen zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses einschließlich solcher sozialer oder wirtschaftlicher Art.

Eine Ausnahme darf nur zugelassen werden, wenn zumutbare Alternativen nicht gegeben sind und sich der Erhaltungszustand der Populationen einer Art nicht verschlechtert, soweit nicht Artikel 16 Absatz 1 der Richtlinie 92/43/EWG weitergehende Anforderungen enthält.

## 4 Methodik und Datengrundlage

### 4.1 Methodik des Artenschutzrechtlichen Fachbeitrags

Im vorliegenden Artenschutzrechtlichen Fachbeitrag wird geprüft, ob infolge des geplanten Vorhabens in Bezug auf planungsrelevante Tier- und Pflanzenarten aufgrund der Lage ihrer Fundorte sowie ihrer Lebensansprüche eine Betroffenheit anzunehmen ist, Verbotstatbestände gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG einschlägig sind und aus naturschutzfachlicher Sicht eine Ausnahme von den Verboten gemäß § 45 Abs. 7 BNatSchG notwendig werden könnte.

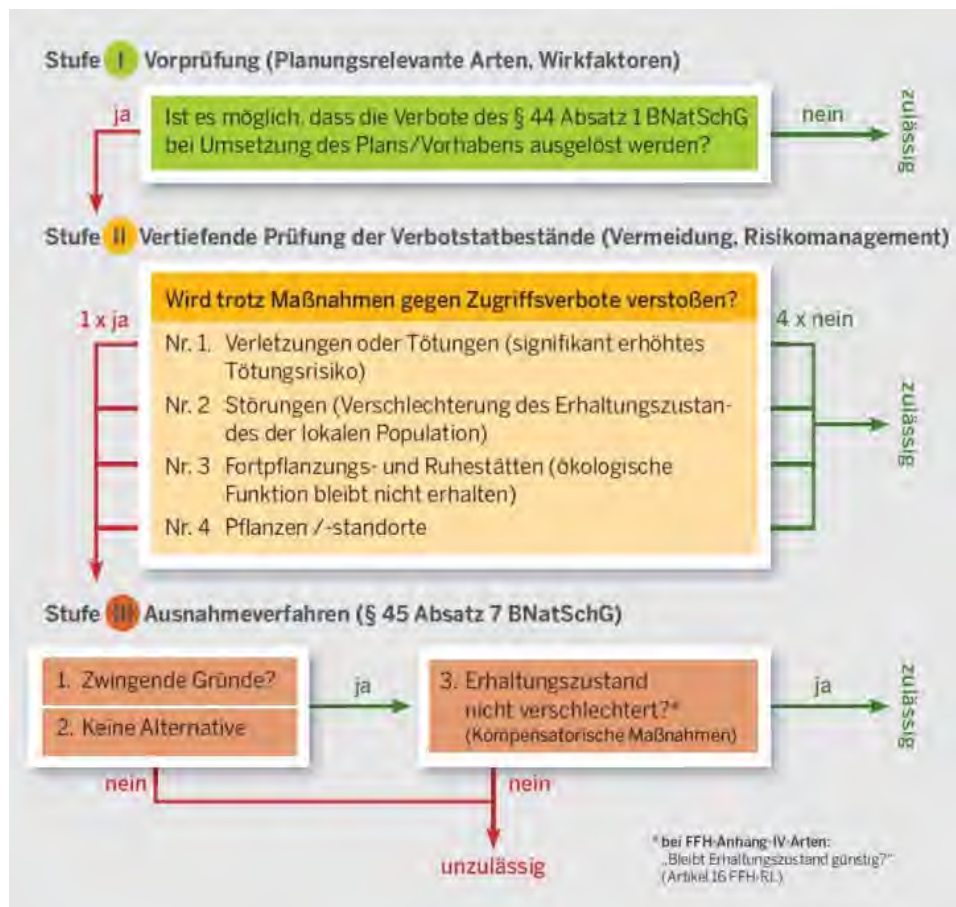


Abbildung 8: Prüfschema der artenschutzrechtlichen Prüfung (MKULNV 2015)

Ein Verstoß gegen das Tötungs- und Verletzungsverbot nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG liegt nach ständiger Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts und dem dazu vom Gesetzgeber eingefügten § 44 Abs. 5 Satz 2 Nr. 1 BNatSchG bei Eingriffsvorhaben dann nicht vor, wenn die Beeinträchtigung durch den Eingriff oder das Vorhaben das Tötungs- und Verletzungsrisiko für Exemplare der betroffenen Arten nicht signifikant erhöht und diese Beeinträchtigung bei Anwendung der gebotenen, fachlich anerkannten Schutzmaßnahmen nicht vermieden werden kann. Das anhand einer wertenden Betrachtung auszufüllende Kriterium der Signifikanz trägt dem Umstand Rechnung, dass für Tiere bereits vorhabenunabhängig ein allgemeines Tötungsrisiko besteht, welches sich nicht nur aus dem allgemeinen Naturgeschehen ergibt, sondern auch dann sozialadäquat sein kann und deshalb hinzunehmen ist, wenn

es zwar vom Menschen verursacht ist, aber nur einzelne Individuen betrifft (BVerwG, Urteil vom 10.11.2016 – 9 A 18.15, juris).

Unter dem Begriff der Störung im Sinne von § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG können "Beunruhigungen" eines Tieres verstanden werden, die sich auf die Zielsetzung des Artenschutzrechts auswirken können. Eine Störung im Sinne des artenschutzrechtlichen Verbotstatbestandes setzt daher voraus, dass bei einer am Maßstab praktischer Vernunft ausgerichteten Prüfung Grund zu der Annahme besteht, dass die durch menschliches Handeln bewirkte Verhaltensänderung den Reproduktionserfolg oder die Fitness des betroffenen Individuums negativ beeinflusst (vgl. Fellenberg, NVwZ 2021, 943 (945 f.); Lau, NUR 2021, 462 (464) jeweils zu EuGH, Urteil vom 4. März 2021 – C 473/19 und C 474/19, juris). Von einer erheblichen Störung ist insbesondere dann auszugehen, wenn aus dem Vorhaben Verhaltensänderungen der Tiere resultieren, die den Reproduktionserfolg und die Überlebenschancen der lokalen Population mindern.

Nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG ist es verboten, Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören (Schadigungsverbot). Die Abgrenzung der Fortpflanzungs- und Ruhestätte hat artspezifisch-funktional zu erfolgen. Bei regelmäßig wiederkehrend genutzten Fortpflanzungs- und Ruhestätten gilt das Schädigungsverbot auch in Zeiten, in denen die Stätten momentan nicht genutzt werden. Ein Verstoß gegen das Schädigungsverbot liegt nicht vor, wenn die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird (§ 44 Abs. 5 Satz 2 Nr. 3 BNatSchG). Soweit erforderlich, können gemäß § 44 Abs. 5 Satz 3 BNatSchG auch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (sog. CEF-Maßnahmen) festgelegt werden. An vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen werden hohe Anforderungen hinsichtlich ihrer Wirksamkeit gestellt. Die Maßnahmen müssen insbesondere in zeitlicher Hinsicht so durchgeführt werden, dass zwischen dem Erfolg der Maßnahmen und dem vorgesehenen Eingriff keine zeitliche Lücke entsteht.

Im Folgenden wird anhand der Eingriffsbeschreibung geprüft, ob einzelne Individuen, Populationen oder essenzielle Habitate einer relevanten Art trotz Vermeidungsmaßnahmen erheblich beeinträchtigt werden.

Die dem Artenschutzrechtlichen Fachbeitrag zugrunde liegende Daten zu vorgefundenen Artvorkommen und / oder Habitatausstattung sind immer eine Momentaufnahme. Flora und Fauna sind höchst dynamisch veränderliche Faktoren. So ist es z.B. in der landwirtschaftlichen Feldflur möglich, dass mit dem üblichen alljährlichen Rotieren der Feldfrucht die Habitateignung für typische Bodenbrüter in einem Jahr vorliegt und im nächsten nicht mehr oder umgekehrt. Der folgende Fachbeitrag fußt auf den in 2024 im Gelände vorgefundenen Strukturen und einer darauf aufbauende Beurteilung der Habitateignung.

Die Prüfung erfolgt unter Beachtung des aktuellen BNatSchG sowie der "Verwaltungsvorschrift zur Anwendung der nationalen Vorschriften zur Umsetzung der Richtlinien 92/43/EWG (FFH-RL) und 2009/147/EG (V-RL) zum Artenschutz bei Planungs- oder Zulassungsverfahren (VV-Artenschutz)" (MKULNV 2016). Berücksichtigung finden weiterhin der Leitfaden "Geschützte Arten in NRW" (MKULNV 2015), die Hinweise der LANA zur Anwendung des europäischen Artenschutzrechts bei der Zulassung von Vorhaben und Planungen (LANA 2010), die Handlungsempfehlung "Artenschutz in der Bauleitplanung und bei der baurechtlichen Zulassung



von Vorhaben" (MWEBWV / MKULNV 2010) sowie das Methodenhandbuch zur Artenschutzprüfung in NRW (MULNV & FÖA 2021).

Für die Prüfung der Schädigungs- und Störungstatbestände werden zunächst durch Abschichtung die planungsrelevanten Arten ermittelt, die im Bereich des geplanten Vorhabens auf Grund der Habitatstrukturen und / oder konkreter Hinweise vorkommen können. Über den unmittelbaren Eingriffsbereich hinaus einbezogen werden besonders empfindliche Arten mit größeren Aktionsradien und einer größeren Fluchtdistanz. In diesem Zuge wird die Empfindlichkeit gegenüber den in Kapitel 6 beschriebenen Wirkungen dargelegt und eine Auswahl der Arten getroffen, die einer artenschutzrechtlichen Prüfung unterzogen werden müssen, d. h. bei denen Beeinträchtigungen nicht auszuschließen sind.

Arten, bei denen eine vorhabenbedingte Betroffenheit nicht auszuschließen ist, werden im Kapitel 8.1 bzw. in den entsprechenden Protokollen im Anhang einer ausführlichen Art-für-Art-Prüfung unterzogen.

Arten und Tiergruppen, deren Habitatansprüche im Untersuchungsgebiet nicht erfüllt werden, für die keine ernstzunehmenden Hinweise auf Vorkommen vorliegen oder für die eine anlagen-, bau- und betriebsbedingte Betroffenheit durch das geplante Vorhaben ausgeschlossen werden kann, werden keiner weiteren Prüfung mehr unterzogen.

Eine aktuelle Liste der planungsrelevanten Arten wird vom LANUV im Fachinformationssystem „Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen“ veröffentlicht.

Im Regelfall kann bezüglich der europäischen Vogelarten bei den nicht planungsrelevanten sog. "Allerweltsarten" mit einem landesweit günstigen Erhaltungszustand und einer großen Anpassungsfähigkeit davon ausgegangen werden, dass nicht gegen die Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG verstoßen wird (d. h. keine erhebliche Störung, keine Beeinträchtigung der ökologischen Funktion ihrer Lebensstätten sowie keine unvermeidbaren Verletzungen oder Tötungen und kein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko). Für diese Arten erfolgt im Rahmen des ASF eine zusammenfassende Prüfung für die ggf. betroffenen Gilden, z. B. Gebüschbrüter, Bodenbrüter (vgl. BVerwG Urt. v. 3.11.2020 – 9 A 12.19, Rn. 517). Liegen begründete Hinweise darauf vor, dass für eine oder mehrere nicht planungsrelevante Vogelarten erhebliche Beeinträchtigungen im Sinne der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände zu erwarten sind, wird abweichend vom Regelfall eine Art-für-Art-Betrachtung durchgeführt.

## **4.2 Datengrundlage**

Der ASF basiert als "Worst Case-Analyse" auf vorhandenen und bekannten Daten zu faunistischen Vorkommen im Raum, ergänzt durch Ortsbegehungen zur Beurteilung der Habitatausstattung (Habitatpotenzialanalyse) im Juni und Juli 2024.

Es werden die nachfolgend aufgezählten Daten verwendet:

- Planungsrelevante Arten nach 2000 für den Messtischblatt-Quadranten (MTB-Q) 4405/1 „Rheinberg“ (LANUV NRW, Internetabfrage Juli 2024)
- Sachdaten zu den Biotopkatasterflächen (LANUV NRW, Abfrage Juli 2024)
- Fundortdaten des Fundortkatasters (LANUV NRW, Abfrage Juli 2024)
- Verbreitungskarten des AK Amphibien und Reptilien NRW (Abfrage Juli 2024)
- Ortsbegehungen am 14.06.2024, am 26.06.2024 sowie am 01.07.2024

## 5 Beschreibung des Vorkommens planungsrelevanter Arten

### 5.1 Messtischblattabfrage

Hinweise auf Vorkommen planungsrelevanter Arten können durch das LANUV gewonnen werden. Dabei werden bekannte Vorkommen nach dem Jahr 2000 für den Messtischblatt-Quadranten (MTB-Q) 4405/1 "Rheinberg" zusammengestellt.

Die Abfrage kann über eine Auswahl von Lebensräumen eingeschränkt werden.

Für den betrachteten Geltungsbereich und dessen unmittelbare Umgebung sind folgende Lebensräume relevant:

- Laubwälder mittlerer Standorte (LauW)
- Kleingehölze, Alleen, Bäume, Gebüsche, Hecken (KIGeh)
- Äcker (Aeck)
- Säume, Hochstaudenfluren (Saeu)
- Gärten, Parkanlagen, Siedlungsbrachen (Gaert)
- Magerwiesen und -weiden (MagW)
- Gebäude (Geb)
- Fettwiesen und -weiden (FettW)

#### Abkürzungen in der Tabelle:

EHZ NRW ATL = Erhaltungszustand in NRW (Atlantische Region)

Erhaltungszustand: S / rot: schlecht; U / gelb: ungünstig; G / grün: gut; k. A.: keine Angabe

Zusatz: + abnehmend, - zunehmend

Lebensstätten: FoRu - Fortpflanzung- und Ruhestätte (Vorkommen im Lebensraum)

FoRu! - Fortpflanzung- und Ruhestätte (Hauptvorkommen im Lebensraum)

(FoRu) - Fortpflanzung- und Ruhestätte (potenzielles Vorkommen im Lebensraum)

Ru - Ruhestätte (Vorkommen im Lebensraum)

Ru! - Ruhestätte (Hauptvorkommen im Lebensraum)

(Ru) - Ruhestätte (potenzielles Vorkommen im Lebensraum)

Na - Nahrungshabitat (Vorkommen im Lebensraum)

(Na) - Nahrungshabitat (potenzielles Vorkommen im Lebensraum)

**Tabelle 1: Planungsrelevante Arten des MTB-Quadranten 4405/1 "Rheinberg"**

(LANUV, abgefragt Juli 2024)

Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name	EHZ NRW (ATL)	LauW	KIGeh	Aeck	Saeu	Gaert	MagW	Gebaeu	FettW
<b>Säugetiere</b>										
<i>Myotis daubentonii</i>	Wasserfledermaus	G	FoRu	Na			Na	(Na)	(FoRu)	(Na)
<i>Myotis nattereri</i>	Fransenfledermaus	G	Na	Na		(Na)	(Na)	(Na)	FoRu	(Na)
<b>Brutvögel</b>										
<i>Accipiter gentilis</i>	Habicht	U	(FoRu)	(FoRu), Na	(Na)		Na	(Na)		(Na)



Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name	EHZ NRW (ATL)	LauW	KIGeh	Aeck	Saeu	Gaert	MagW	Gebaeu	FettW
<i>Accipiter nisus</i>	Sperber	G	(FoRu)	(FoRu), Na	(Na)	Na	Na	(Na)		(Na)
<i>Alauda arvensis</i>	Feldlerche	U-			FoRu!	FoRu		FoRu!		FoRu!
<i>Anthus pratensis</i>	Wiesenpieper	S	(FoRu)		(FoRu)	FoRu		FoRu		FoRu
<i>Asio otus</i>	Waldohreule	U	Na	Na		(Na)	Na	(Na)		(Na)
<i>Athene noctua</i>	Steinkauz	U		(FoRu)	(Na)	Na	(FoRu)	Na	FoRu!	Na
<i>Buteo buteo</i>	Mäusebussard	G	(FoRu)	(FoRu)	Na	(Na)		Na		Na
<i>Carduelis cannabina</i>	Bluthänfling	U		FoRu	Na	Na	(FoRu), (Na)	Na		
<i>Corvus frugilegus</i>	Saatkrähe	G		(FoRu)	Na	Na	Na	Na		Na
<i>Coturnix coturnix</i>	Wachtel	U			FoRu!	FoRu!		(FoRu)		(FoRu)
<i>Cuculus canorus</i>	Kuckuck	U-	(Na)	Na			(Na)	(Na)		(Na)
<i>Delichon urbica</i>	Mehlschwalbe	U			Na	(Na)	Na	(Na)	FoRu!	(Na)
<i>Dryobates minor</i>	Kleinspecht	U	Na	Na			Na	(Na)		(Na)
<i>Dryocopus martius</i>	Schwarzspecht	G	Na	(Na)		Na		(Na)		(Na)
<i>Falco peregrinus</i>	Wanderfalke	G					(Na)		FoRu!	
<i>Falco tinnunculus</i>	Turmfalke	G		(FoRu)	Na	Na	Na	(Na)	FoRu!	Na
<i>Hirundo rustica</i>	Rauchschwalbe	U		(Na)	Na	(Na)	Na	Na	FoRu!	Na
<i>Locustella naevia</i>	Feldschwirl	U		FoRu	(FoRu)	FoRu		(FoRu)		(FoRu)
<i>Luscinia megarhynchos</i>	Nachtigall	U	FoRu	FoRu!		FoRu	FoRu			
<i>Oriolus oriolus</i>	Pirol	S	FoRu	FoRu			(FoRu)			
<i>Passer montanus</i>	Feldsperling	U	(Na)	(Na)	Na	Na	Na	Na	FoRu	Na
<i>Perdix perdix</i>	Rebhuhn	S			FoRu!	FoRu!	(FoRu)	FoRu		FoRu
<i>Pernis apivorus</i>	Wespenbussard	S	Na	Na		Na		Na		(Na)
<i>Phoenicurus phoenicurus</i>	Gartenrotschwanz	U	FoRu	FoRu		(Na)	FoRu	(Na)	FoRu	(Na)
<i>Serinus serinus</i>	Girlitz	S				Na	FoRu!, Na			
<i>Streptopelia turtur</i>	Turteltaube	S	FoRu	FoRu	Na	(Na)	(Na)	(Na)		(Na)
<i>Strix aluco</i>	Waldkauz	G	Na	Na	(Na)	Na	Na	(Na)	FoRu!	(Na)
<i>Sturnus vulgaris</i>	Star	U			Na	Na	Na	Na	FoRu	Na
<i>Tyto alba</i>	Schleiereule	G		Na	Na	Na	Na	Na	FoRu!	Na
<i>Vanellus vanellus</i>	Kiebitz	S			FoRu!			(FoRu)		FoRu
<b>Gast- / Rastvögel</b>										
<i>Anser albifrons</i>	Blässgans	G			Ru, Na					Ru!, Na
<i>Anser fabalis</i>	Saatgans	G			Ru!, Na					Ru, Na
<i>Casmerodius albus</i>	Silberreiher	G								Na
<i>Cygnus bewickii</i>	Zwergschwan	S			(Ru, Na)					Ru, Na

Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name	EHZ NRW (ATL)	LauW	KIGeh	Aeck	Saeu	Gaert	MagW	Gebaeu	FettW
<i>Vanellus vanellus</i>	Kiebitz	U			Ru, Na					Ru, Na
<b>Amphibien</b>										
<i>Rana lessonae</i>	Kleiner Wasserfrosch	unbek.		(Ru)		(Ru)	(FoRu)			(Ru)

## 5.2 Biotop- und Fundortkataster

Weder im Biotop- noch im Fundortkataster des LANUV (@Linfos) (Stand 10.07.2024) sind Vorkommen artenschutzrechtlich relevanter Tier- oder Pflanzenarten innerhalb des Geltungsbereichs des Bebauungsplans Nr. 59 oder in dessen Umfeld (ca. 500 m-Radius) gelistet.

## 5.3 Daten des AK Amphibien und Reptilien NRW

Für planungsrelevante Reptilien- und Amphibienarten sind im Verbreitungsatlas des AK Amphibien und Reptilien (2011) Daten über Vorkommen aus den Jahren bis 2006 gelistet. Diese Daten sind als veraltet anzusehen und können im vorliegenden Fachbeitrag nur sehr eingeschränkt verwendet werden.

Gemäß diesen Daten gibt es keine Hinweise auf Vorkommen planungsrelevanter Amphibienarten im MTB-Q 4405/1.

## 5.4 Begehungen zur Habitatpotenzialanalyse in 2024

Im Rahmen der Ortsbegehungen des Geltungsbereichs im Juni und Juli 2024 konnten folgende Erkenntnisse gewonnen werden:

- Die beplante Fläche ist derzeit als intensiv genutzte Ackerfläche mit Roggen bestellt, dieser ist dicht und hochwüchsig (vgl. Kapitel 2.3).
- Offene Saumstrukturen oder grasige Wegränder sind nur fragmentarisch vorhanden. Diese grenzen i.d.R. an vorhandene Gärten oder Straßen und Wege an.
- Gehölze stocken im Geltungsbereich nicht. Horstbäume wurden in größeren Bäumen im Umfeld nicht festgestellt (eingeschränkte Beurteilung, da voll belaubt).
- Alte und wertgebende Gehölzbestände befinden sich ausschließlich außerhalb des Geltungsbereichs (u.a. Loisberg).
- Im Umfeld des Geltungsbereichs sind mit einer Brache an der Alpener Straße und den Kompensationsflächen (Glatthaferwiese zur Entwicklung, strukturreiche Gehölze) Bereiche mit hochwertigen Habitatstrukturen bzw. extensiver Nutzung vorhanden.
- Als in NRW planungsrelevante Arten wurden bei den eigenen Ortsbegehungen zahlreiche Rauch- und Mehlschwalben Nahrung suchend auf der Wiese südlich des Geltungsbereichs beobachtet. Weitere Hinweise auf relevante Artvorkommen liegen aus den Begehungen nicht vor.

## 6 Wirkungen der Planung

### 6.1 Kurzbeschreibung der Darstellungen und Festsetzungen

Die Inhalte der 70. FNP-Änderung und des Bebauungsplans Nr. 59 sind detailliert den jeweiligen städtebaulichen Begründungen zu entnehmen.

Da die FNP-Änderung nur abstrahiert ein Sondergebiet „Photovoltaik-Freiflächenanlage“ (SO-PV-F) und die korrigierten Darstellungen der angrenzenden Flächen für die Forstwirtschaft (Wald), Flächen für die Landwirtschaft und Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft darstellt, werden zur Beurteilung konkreter artenschutzrechtlicher Wirkpfade ausschließlich die Festsetzungen des Bebauungsplans Nr. 59 und das Rahmenkonzept zur Gesamtplanung zugrunde gelegt.

Im Folgenden sind nur die zur artenschutzrechtlichen Beurteilung erforderlichen Aussagen der Planwerke verkürzt wiedergegeben.



**Abbildung 9: Bebauungsplan Nr. 59 und Rahmenkonzept der PV-F „Rheinberger Heide“**

(Quelle: IBL, August 2024, o.M. und genordet)

### **Sondergebiet Photovoltaik-Freiflächenanlage (SO PV-F)**

Innerhalb der zeichnerisch festgesetzten überbaubaren Flächen sind folgende Anlagen und Einrichtungen allgemein zulässig:

- aufgeständerte Photovoltaik-Anlagen als monokristalline Photovoltaik-Module in stationärer, ortsfester Bauweise
- sämtliche ansonsten für die betrieblichen Zwecke erforderlichen Anlagenbestandteile und technische Infrastrukturen sowie zur Sicherung der Anlagen notwendige Einfriedungs- und Toranlagen

Die Photovoltaik-Module (ausschließlich monokristalline Module mit vertraglicher Regelung Verwendung bifazialer Module, die frei von PFAS-20 bzw. PFAS-4 gem. TrinkwV (2023) sind) werden in einem Reihenabstand von 3 m und mit einem Bodenabstand von 1 m sowie in Südausrichtung errichtet.

Die Einfriedung des Sondergebiets erfolgt als Stabgitterzaun (Ausführung: 2 m Höhe, bodentief, mit Einzelöffnungen über dem Boden von 20 x 20 cm alle 30 m als Durchlass insbesondere für Kleinsäuger).

Innerhalb des sonstigen Sondergebiets Zweckbestimmung Photovoltaik-Freiflächenanlage sind der Zufahrtsbereich, der Bereich zur Aufstellung von Trafo-/Übergabestationen/Batteriespeicher außerhalb der notwendigen baulichen Anlagenbestandteile und Aufstellflächen für die Feuerwehr nur in wasserdurchlässigen Materialien wie z.B. Schotter-, Kies- oder Sandmaterialien, Schotterrasen, Pflaster mit Rasenfuge oder Öko-Drainpflaster zulässig.

Die Fläche des Sondergebiets wird vor Errichtung der Photovoltaik-Freiflächenanlage mit Reisoaatgut als Grünland eingesät. Dieses wird alternativ durch Schafbeweidung oder extensive Mahd gepflegt.

Die Eingrünung der Photovoltaik-Freiflächenanlage erfolgt durch die Pflanzung von Heckenstrukturen (jeweils 3-reihige Strauchhecken im Norden, Osten und Süden (hier bis zum bestehenden Wald) aus einheimischen Straucharten. Im Westen und geringfügig im Süden werden Benjeshecken den Waldbeständen vorgelagert. Insgesamt wird zwischen Waldrand und Modulaufstellflächen ein Abstand von 25 m eingehalten. Die im Westen randlich innerhalb des Geltungsbereichs stockenden fünf Bäume und die hereinkragenden Kronentraufe werden damit wirkungsvoll geschützt.

Düngung und Pestizideinsatz sind auf den Flächen insgesamt verboten.

## **6.2 Faunistisch relevante Wirkungen**

Baubedingte Wirkungen entfalten sich ausschließlich temporär durch die Bauarbeiten zur Errichtung der Photovoltaik-Freiflächenanlage und der zugeordneten Anlagenbestandteile.

- Entfernung geringfügiger Brombeerbestände entlang der östlichen Grenze des Geltungsbereichs
- Entnahme der Feldfrucht auf dem Acker und ggf. minimaler Saumstrukturen im Bereich der zu errichtenden Zaunanlage
- Herstellung eines Planums im Bereich der zu errichtenden Solarmodule
- Aufbau der Solarmodule und aller damit zusammenhängenden Anlagenbestandteile und technischen Infrastrukturen

- Einsaat der Fläche mit Regiosaatgut
- Eingrünung der Anlage durch Anpflanzung von Strauchhecken / Anlage Benjeshecken
- Auf die Dauer der Bauphase beschränkte Emissionen durch Maschineneinsatz während der Bauarbeiten, ggf. Störung angrenzender Lebensräume.

Anlagebedingte Wirkungen entstehen durch das bloße Vorhandensein von Bauwerken und Anlagen in der Landschaft

- Dauerhafter Verlust möglicher Habitatfläche für Tiere / Standorte für Pflanzen durch das Vorhandensein der Solarmodule und notwendiger technischer und sonstiger Infrastruktureinrichtungen
- Abgrenzung des Sondergebiets durch das Vorhandensein eines Zaunes um den Bereich der PV-Anlage

Betriebsbedingte Wirkungen entfalten sich durch die Wartung der geplanten Solarmodule und der übrigen zugehörigen technischen und sonstigen Infrastruktureinrichtungen sowie deren Nutzung, Pflege und Instandhaltung.

- Regelmäßige, extensive Pflegemaßnahmen durch Beweidung mit Schafen oder Erhaltung des Extensivgrünlands durch Mahd
- Verbot der Düngung und des Einsatzes von Pflanzenschutzmitteln.
- Personenbewegungen/ PKW- Verkehr im Bereich der Module und der Zuwegungen zu Wartungszwecken
- Ggf. selten Reinigung der PV-Module.

## 7 Relevanzprüfung

Im Folgenden werden alle in Kapitel 5 aufgelisteten Arten, für die innerhalb des Untersuchungsraums Hinweise auf Vorkommen vorliegen, auf die mögliche Nutzung von Habitaten im Plangebiet hin geprüft. Für Arten, die Habitate im Plangebiet nutzen können, kann eine Betroffenheit nicht grundsätzlich ausgeschlossen werden. Diese Arten werden daher im Kapitel 8 im Rahmen der Art-für-Art-Betrachtung einzeln überprüft oder in der Gildenprüfung bearbeitet.

Für das Plangebiet und dessen Umgebung liegen aus der Abfrage vorhandener Daten und eigenen Ortsbegehungen Hinweise auf Vorkommen planungsrelevanter Arten vor. Dabei handelt es sich um 2 Säugetierarten (Fledermäuse), 30 Brutvogelarten, 5 Rastvögel bzw. Durchzügler und eine Amphibienart.

Hier erfolgt nun eine Einschätzung, inwieweit das Plangebiet und dessen unmittelbare Umgebung einen (Teil-) Lebensraum für die genannten Tierarten bieten können.

Im Plangebiet finden bereits aktuell regelmäßige anthropogen bedingte Störungen statt (ordnungsgemäße Ackerbewirtschaftung). Bei der Einschätzung, inwieweit Tierarten durch die konkrete Umsetzung der Planung beeinträchtigt werden, wird vor allem darauf geachtet, ob Arten innerhalb des beanspruchten Geltungsbereichs Fortpflanzungsstätten haben können. Als essenzielles Nahrungshabitat ist die intensiv genutzte Ackerfläche nicht zu bewerten.

### 7.1 Säugetiere (Fledermäuse)

Hinweise auf Fledermaus-Vorkommen liegen aus der Datenabfrage des Messtischblatt-Quadranten 4405/1 vor. Dort werden lediglich die zwei Arten Fransen- und Wasserfledermaus genannt. Es ist jedoch sicher davon auszugehen, dass im betrachteten Raum weitere Fledermausarten vorkommen. Zumindest die Zwergfledermaus ist in NRW flächendeckend verbreitet. Da Fledermäuse grundlegend zwei verschiedenen Quartiernutzungstypen zugeordnet werden können (Gehölz- und Gebäudearten), wird im Folgenden die Zwergfledermaus als Gebäudeart ergänzend hinzugezogen. Damit werden stellvertretend auch weitere ggf. vorkommende Arten, die in der Messtischblattabfrage nicht benannt sind, der entsprechenden Quartiernutzungstypen berücksichtigt.

Tabelle 2: Quartiernutzung der Fledermausarten

Deutscher Name	Wochenstuben	Sommerquartiere	Winterquartiere
Fransenfledermaus	Baumquartiere ( <i>Baumhöhlen, Rindenspalten</i> ) Gebäude, insb. Viehställe ( <i>Spalten, Zapfenlöcher, Hohlblocksteine</i> )	wie links	unterirdische Quartiere ( <i>Höhlen, Stollen, Eiskeller, Brunnen, Bunker</i> )
Wasserfledermaus	Baumquartiere ( <i>Baumhöhlen v. a. Eiche oder Buche</i> ) sehr selten Gebäude in Waldnähe ( <i>Spaltenquartiere</i> )	Baumquartiere ( <i>Baumhöhlen</i> ) Bachverrohrungen, Tunnel, Stollen	unterirdische Quartiere ( <i>Höhlen, Stollen, Eiskeller, Brunnen, Bunker</i> )
Zwergfledermaus	Spaltenverstecke an Gebäuden ( <i>Fassadenverkleidungen, Zwischendecken, Dachböden, Dachpfannen etc.</i> ) Nistkästen	wie links selten Einzeltiere in Baumquartieren ( <i>Rindenspalten</i> )	Spaltenverstecke an Gebäuden, unterirdische Quartiere ( <i>Felsspalten, Höhlen, Stollen</i> )

Die Fransenfledermaus lebt bevorzugt in unterholzreichen Laubwäldern mit lückigem Baumbestand. Als Jagdgebiete werden außerdem reich strukturierte, halboffene Parklandschaften mit Hecken, Baumgruppen, Grünland und Gewässern aufgesucht. Als Wochenstuben werden Baumquartiere (v.a. Höhlen, abstehende Borke) sowie Nistkästen genutzt. Darüber hinaus werden auch Dachböden und Viehställe bezogen, in denen sich die Tiere vor allem in Spalten und Zapfenlöchern aufhalten. Die Fransenfledermaus ist ein typischer Felsüberwinterer. Die Winterquartiere finden sich in spaltenreichen Höhlen, Stollen, Eiskellern, Brunnen und anderen unterirdischen Hohlräumen.

Die Wasserfledermaus ist eine typische Waldfledermaus, die in strukturreichen Landschaften mit einem hohen Gewässer- und Waldanteil vorkommt. Als Jagdgebiete dienen offene Wasserflächen, bevorzugt mit Ufergehölzen. Die Sommerquartiere und Wochenstuben befinden sich fast ausschließlich in Baumhöhlen, wobei alte Fäulnis- oder Spechthöhlen in Eichen und Buchen bevorzugt werden. Da sie oftmals mehrere Quartiere im Verbund nutzen, ist ein großes Angebot geeigneter Baumhöhlen erforderlich. Die Männchen halten sich tagsüber in Baumquartieren, Bachverrohrungen, Tunneln oder in Stollen auf und schließen sich gelegentlich zu kleineren Kolonien zusammen. Als Winterquartiere dienen vor allem großräumige Höhlen, Stollen, Felsenbrunnen und Eiskeller.

Zwergfledermäuse sind Gebäudefledermäuse, die in strukturreichen Landschaften, vor allem auch in Siedlungsbereichen als Kulturfolger vorkommen. Als Sommerquartiere und Wochenstuben werden fast ausschließlich Spaltenverstecke an und in Gebäuden aufgesucht. Genutzt werden Hohlräume unter Dachpfannen, Flachdächern, hinter Wandverkleidungen, in Mauerspalten oder auf Dachböden. Baumquartiere sowie Nistkästen werden ebenfalls bewohnt. Auch als Winterquartiere werden oberirdische Spaltenverstecke in und an Gebäuden, außerdem natürliche Felsspalten sowie unterirdische Quartiere in Kellern oder Stollen bezogen.

- Der Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. 59 ist nahezu vollständig frei von fledermaustauglichen Gehölzen. Die fünf Bäume, die im Westen randlich im Geltungsbereich stocken, bleiben erhalten und es wird ein Waldabstand von 25 m zur Aufstellfläche der PV-Module eingehalten. Damit sind hier relevante Beeinträchtigungen grundsätzlich auszuschließen.
- Höhlenbäume mit einer Eignung als Quartier für Fledermäuse wurden bei den Geländebegehungen im direkten Umfeld des Geltungsbereichs nicht vorgefunden. Aufgrund der Belaubung besteht hier jedoch eine Restunsicherheit. Insbesondere die alten Eichen am Loisberg müssen als für Fledermäuse geeignet betrachtet werden. Fünf davon stocken randlich innerhalb des Geltungsbereichs, diese bleiben jedoch erhalten und grundsätzlich vollkommen unbeeinträchtigt (s.o.).  
Grundsätzlich wird die geplante PV-Anlage in einem Abstand von mindestens 25 m zum angrenzenden Wald (im Westen abgetragen vom Stamm, im Süden von der Flurstücksgrenze) errichtet. Damit sind mögliche Beanspruchungen oder Beeinträchtigungen (z.B. durch erforderlichen Schnitt) der Waldgehölze grundlegend auszuschließen. Entsprechend entfallen auch mögliche Wirkpfade auf dort ggf. vorhandene Fledermausquartiere oder die darin lebenden Tiere.
- Gebäude werden im Rahmen der Planung ebenfalls nicht beansprucht oder beeinträchtigt. Auch hier entfallen mögliche Wirkpfade auf dort ggf. vorhandene Fledermausquartiere oder die darin lebenden Tiere.



- Unterirdische Quartiere für Fledermäuse wie nutzbare Keller, Höhlen oder Stollen sind nach derzeitigem Kenntnisstand innerhalb des gesamten U-Raums nicht vorhanden.
- In den umgebenden Wäldern oder angrenzenden Gebäuden lebende Fledermäuse können den Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. 59 als Teil ihres Nahrungshabitats nutzen. Es ist hier jedoch grundsätzlich auszuschließen, dass die strukturarme und intensiv genutzte Ackerfläche einen essenziellen Bestandteil der Fledermaushabitate darstellt. Auch relevante Leitstrukturen für regelmäßig genutzte Flugrouten der Fledermäuse befinden sich auf der Ackerfläche nicht. Die umgebenden Waldränder und Säume bleiben vollumfänglich erhalten. Zudem bewirkt die als Grünland anzulegende und langfristig extensiv gepflegte Fläche um und unter den PV-Modulen eine Struktur-anreicherung und damit eine Verbesserung des Nahrungsangebots für Fledermäuse. Relevante negative Wirkpfade sind auch hier nicht abzusehen.

Es erfolgt keine weitere Betrachtung der Fledermäuse.

## **7.2 Planungsrelevante Brutvögel**

### **7.2.1 Gehölzgebundene Arten**

#### Horst- und Koloniebrüter:

Habicht, Mäusebussard, Saatkrähe, Sperber, Waldohreule, Wespenbussard

#### Höhlenbrüter:

Feldsperling, Gartenrotschwanz, Kleinspecht, Schwarzspecht, Star, Steinkauz, Waldkauz

- Es befinden sich keine Horst- oder Höhlenbäume innerhalb des Geltungsbereichs des Bebauungsplans Nr. 59. Auch am unmittelbaren Waldrand wurden derartige Strukturen bei den Ortsbegehungen nicht festgestellt. Von den benachbarten Waldflächen wird die geplante PV-Anlage einen Abstand von mind. 25 m (s. o., Ausführungen zu den Fledermäusen) halten. Schädigungen von möglichen Fortpflanzungsstätten sind damit grundlegend auszuschließen.
- Möglicherweise in Waldrandnähe, jedoch innerhalb des geschlossenen Bestands brütende Arten sind durch die umgebenden Gehölze vor relevanten Störungen geschützt. Da der betrachtete Raum aufgrund von landwirtschaftlicher Nutzung, Siedlung und Gewerbe auch aktuell deutlich anthropogen überprägt ist, wird nicht erwartet, dass störungsempfindliche Arten anwesend sind, die durch die temporären Baumaßnahmen auf der Ackerfläche relevant beeinträchtigt werden könnten.
- Alle oben genannten Arten, die das Plangebiet nur als Teil eines größeren Nahrungshabitats nutzen (z. B. Greifvögel), können durch das Vorhaben PV-Freiflächenanlage auf Grundlage der Darstellungen der 70. FNP-Änderung und der Festsetzungen des Bebauungsplans Nr. 59 nicht beeinträchtigt werden. Das Gebiet stellt keinen essenziellen Habitatbestandteil für diese dar.
- Durch die Entwicklung und Flächenpflege des SO PV-F als extensives Grünland mit Schafbeweidung (alternativ extensive Mahd) verbessern sich vielmehr die Habitatsituation und Nahrungsverfügbarkeit für die betrachteten Vogelarten im Raum deutlich.



Eine Betroffenheit aller genannten Arten kann ausgeschlossen werden.

#### Gebüschbrüter / Freibrüter in Bäumen:

Bluthänfling, Girlitz, Kuckuck, Nachtigall, Pirol, Turteltaube

- Der hier betrachtete Geltungsbereich selber ist nahezu vollständig gehölzfrei. Im Westen randlich vorhandene Bäume bleiben grundsätzlich erhalten. Als einzige beanspruchte Gehölzstruktur verbleibt ein schmales Brombeergestrüpp zwischen Acker und Wohnbebauung im Osten des Geltungsbereichs. Mit dem Vorkommen planungsrelevanter Arten ist dort jedoch in keinem Fall zu rechnen.
- Kuckuck, Pirol und Turteltaube sind sehr lärmempfindliche Arten, ihr kritischer Schallpegel liegt laut Garniel & Mierwald (2010) bei 58 dB(A)<sub>tags</sub>. Dieser wird im gesamten betrachteten Raum annähernd erreicht oder gar überschritten. Vorkommen dieser Arten sind daher grundsätzlich nicht zu erwarten.
- Bluthänfling und Nachtigall sind weniger lärmempfindlich, stellen aber spezifische Ansprüche an ihre Bruthabitate. Es ist anzunehmen, dass sich der betrachtete Raum für die Arten nur suboptimal eignet. Dennoch sind etwa auf der Brache an der Alpener Straße, in den jüngeren Gehölzbeständen (Wald) der Kompensationsfläche oder auf und um den Lärmschutzwall An der Rheinberger Heide Gebüsch vorhanden, deren Besiedlung nicht grundsätzlich auszuschließen ist. Am westlichen Rand stocken zudem fünf Eichen des Waldbestands Loisberg randlich innerhalb des Geltungsbereichs. Alle diese Gehölze werden im Rahmen der Planung in keiner Weise beansprucht, es werden Abstände eingehalten und die Strukturen werden durch die Eingrünung mit heimischen Sträuchern (Strauchhecken) und / oder Benjeshecken sogar ergänzt. Die vergleichsweise Unempfindlichkeit der hier betrachteten Brutvogelarten gegenüber Störungen und die sehr geringe Fluchtdistanz (<10 bzw. 15 m laut Gassner et al. 2010) lassen auch erhebliche Störungen durch den temporären Anlagenbau im weiteren Umfeld der vorhandenen Gehölze nicht einschlägig werden.
- Der wärmeliebende Girlitz besiedelt in NRW zunehmend den Lebensraum Stadt, da hier zu jeder Jahreszeit ein milderes und trockeneres Mikroklima herrscht als in ländlichen Gebieten. Der bevorzugte innerstädtische Neststandort auf Friedhöfen, in Parks und Kleingartenanlagen befindet sich in Nadelbäumen. Die angrenzenden intensiv gepflegten Gärten in offener Ortsrandlage und die Laubwälder am Loisberg erfüllen diese Habitatpräferenzen nicht.

Eine Betroffenheit der in NRW planungsrelevanten Gebüschbrüter und Freibrüter in Bäumen kann hier ausgeschlossen werden.

#### **7.2.2 Bodenbrütende Arten der offenen Lebensräume**

Feldlerche, Feldschwirl, Kiebitz, Rebhuhn, Wachtel, Wiesenpieper

- Die anspruchsvolleren Arten strukturreicher Flächen Feldschwirl, Rebhuhn und Wiesenpieper finden auf der intensiv genutzten Ackerfläche des Plangebiets keine geeigneten Habitate. Das Rebhuhn ist zudem lärmempfindlich (kritischer Schallpegel 55 dB(A)<sub>tags</sub> - dieser wird im Plangebiet überschritten). Vorkommen auf der Eingriffsflä-

che selber können grundsätzlich ausgeschlossen werden. Alle drei Arten könnten jedoch im Rahmen der Worst-Case-Betrachtung im Umfeld des Ackers suboptimal ausgeprägte Habitate vorfinden. Die Brache an der Alpener Straße, das extensiv genutzte Grünland (Kompensationsfläche) und die daran angrenzenden Saumstrukturen sind als mögliche Lebensräume nicht grundsätzlich auszuschließen.

- Die Wachtel kommt in offenen, gehölzarmen Kulturlandschaften mit ausgedehnten Ackerflächen vor. Besiedelt werden Ackerbrachen, Getreidefelder (v. a. Wintergetreide, Luzerne und Klee) und Grünländer mit einer hohen Krautschicht, die ausreichend Deckung bieten. Wichtige Habitatbestandteile sind Weg- und Ackerraine sowie unbefestigte Wege zur Aufnahme von Insektennahrung und Magensteinen. Letztere sind im Plangebiet nicht vorhanden, auch liegt die betrachtete Fläche umgeben von Siedlung, Gehölzen und Straßen und ist damit nicht als offene Kulturlandschaft zu charakterisieren. Die Wachtel ist sehr lärmempfindlich, da sie vergleichsweise leise ruft. Laut Garniel & Mierwald (2010) liegt der kritische Schallpegel bei 52 dB(A)<sub>tags</sub>. Dieser wird im gesamten betrachteten Raum überschritten. Vorkommen der Wachtel sind hier daher grundsätzlich nicht zu erwarten.
- Der Kiebitz benötigt weiträumig freie Flächen, die eine gewisse Bodenfeuchte aufweisen. Er ist gegenüber Dauerlärm empfindlich, laut Garniel & Mierwald (2010) liegt der kritische Schallpegel bei 52 dB(A)<sub>tags</sub>. Ein Vorkommen des Kiebitz kann aufgrund der Habitatausstattung und der kulissen- und störungsreichen Lage im Plangebiet und im direkten Umfeld ausgeschlossen werden und ist auch zukünftig hier nicht zu erwarten.
- Die auch auf Ackerflächen brütende Feldlerche ist weniger anspruchsvoll und kaum lärmempfindlich. In Getreidefeldern werden lückige Bereiche wie Fahrspuren oder Fehlstellen als Brutplatz genutzt. Bei den eigenen Ortsbegehungen wurden keine singenden Feldlerchen angetroffen, die Termine lagen jedoch vergleichsweise spät und damit am Ende der artspezifischen Brutzeit. Die Feldlerche hält mit ihrem Brutplatz Abstand zu Siedlungsrändern und Gehölzkulissen (i.d.R. um ca. 100 m), das bedeutet, dass im Rahmen der Worst-Case-Einschätzung allenfalls am südlichen Rand der beplanten Fläche, im Übergang zu der extensiv genutzten Wiese, eine Habitateigung vorliegen könnte.

Eine Betroffenheit von Kiebitz und Wachtel kann hier grundsätzlich ausgeschlossen werden. Feldlerche, Feldschwirl, Rebhuhn und Wiesenpieper werden weiter betrachtet.

### 7.2.3 Gebäudebrütende Arten

Mehlschwalbe, Rauchschnalbe, Schleiereule, Turmfalke, Wanderfalke

- Geeignete Gebäude für Turm- und Wanderfalke oder die Schleiereule liegen nicht im Plangebiet oder dessen direktem Umfeld.
- Mehl- und Rauchschnalben wurden bei der eigenen Ortsbegehung als Nahrungsgäste nachgewiesen. Brutstätten können an umliegenden Wohnhäusern, Hoflagen oder sonstigen Gebäuden vorhanden sein. Diese werden im Rahmen der Planung in keiner Weise beeinträchtigt.
- Alle genannten Arten, die das Plangebiet nur als Teil eines größeren Nahrungshabitats nutzen (z. B. Schnalben), können durch das Vorhaben nicht beeinträchtigt werden.

Das Gebiet stellt keinen essenziellen Habitatbestandteil für diese dar. Im Gegenteil wird sich durch die geplante extensive Grünlandnutzung unter den Solarmodulen eine deutliche Verbesserung der Nahrungssituation einstellen.

Eine Betroffenheit der genannten Arten kann ausgeschlossen werden.

### 7.3 Planungsrelevante Gast- und Rastvögel, Durchzügler

Blässgans, Saatgans, Silberreiher, Kiebitz und Zwergschwan sind im Rahmen der recherchierten Quellen als in NRW planungsrelevante Gastvögel bzw. Durchzügler für den untersuchten Messtischblattquadranten benannt.

- Für hochmobile, durchziehende Einzeltiere oder kleine Trupps entfaltet das hier betrachtete Vorhaben keinerlei Relevanz.
- Die Ackerfläche kann von rastenden Vögeln durchaus als zeitweiliger Aufenthaltsort oder winterliche Äsungsfläche genutzt werden. Die Haupt-Rastgebiete der Arten liegen jedoch näher am Rhein (vgl. auch angrenzendes Gänse-Schongebiet und weiter entfernt gelegenes VSG Unterer Niederrhein). Je nach Nahrungsverfügbarkeit bzw. winterlicher Zwischenfrucht wechseln die Tiere regelmäßig ihre Futterflächen und sind somit sehr flexibel in ihrer Raumnutzung. Relevante Beeinträchtigungen sind hier daher nicht zu erwarten.
- Essenzielle Habitatstrukturen für Rastvögel (Schlafgewässer, damit unmittelbar verbundene essenzielle Nahrungsflächen) liegen im betrachteten Bereich nicht vor. Es sind keine Gewässer oder feuchtegeprägten Bereiche im Plangebiet vorhanden.

Eine Betroffenheit der genannten Arten kann ausgeschlossen werden.

### 7.4 Gilden der nicht planungsrelevanten Vogelarten

Die im Untersuchungsraum vorkommenden nicht planungsrelevanten Brutvogelarten werden nachfolgend, unterteilt in sog. „Gilden“, entsprechend ihrer übereinstimmenden ökologischen Lebensraumansprüche zusammengefasst aufgelistet.

Typische Artvorkommen der Gewässer und Ufer sowie Gebäudebrüter sind im vorliegenden Fall grundsätzlich nicht oder nur sehr geringfügig (z. B. durch Berührung der Nahrungshabitate) betroffen, so dass Beeinträchtigungen dieser Vogelarten von vornherein ausgeschlossen werden können und im Rahmen der nachfolgenden Prüfungen nicht weiter betrachtet werden.

Auch für Rastvögel und Durchzügler der ubiquitären Arten kann grundsätzlich eine relevante Beeinträchtigung ausgeschlossen werden. Diese werden daher im Folgenden nicht aufgeführt.

Die für die jeweiligen Gilden im Folgenden beispielhaft aufgelisteten Arten sind ubiquitäre Brutvögel, die als typische Vertreter in den im Raum vorliegenden Habitaten auftreten.

#### **Gehölzbrütende Arten:**

*Amsel, Blaumeise, Buchfink, Eichelhäher, Grünfink, Heckenbraunelle, Kohlmeise, Mönchsgrasmücke, Rabenkrähe, Rotkehlchen, Singdrossel, Stieglitz, Zaunkönig, Zilpzalp*

- Im Rahmen der Baufeldfreimachung zur Errichtung der Photovoltaik-Freiflächenanlage und der Einfriedungen wird an der östlichen Grenze des Geltungsbereichs in sehr geringem Umfang Brombeergestrüpp in Anspruch genommen.
- Zudem werden zur Eingrünung der Anlage Gehölzpflanzungen (3-reihige Strauchhecken/Benjeshecken) angelegt, die betriebsbedingt einer regelmäßigen Pflege unterzogen werden müssen.

Eine weitere Betrachtung der Gilde ist erforderlich.

#### **Bodenbrütende Arten offener und halboffener Flächen:**

##### *Wiesenschafstelze*

- Im Rahmen der Errichtung der Photovoltaik-Freiflächenanlage und bei der Anlage der randlichen Eingrünung werden intensiv bewirtschaftete Ackerflächen in Anspruch genommen.
- Brutvorkommen anspruchsloser ubiquitärer Bodenbrüter sind daher nicht grundsätzlich auszuschließen.

Eine weitere Betrachtung der Gilde ist erforderlich.

## **7.5 Amphibien**

Der Lebensraum des Kleinen Wasserfroschs sind Erlenbruchwälder, Moore, feuchte Heiden, sumpfige Wiesen und Weiden sowie gewässerreiche Waldgebiete. Als Laichgewässer werden unterschiedliche Gewässertypen genutzt: moorige und sumpfige Wiesen- und Waldweiher, Teiche, Gräben, Bruchgewässer, die Randbereiche größerer Gewässer. Seltener werden größere Seen, Abgrabungsgewässer, Flüsse besiedelt. Bisweilen kommt die Art sogar im Siedlungsbereich an Gartengewässern vor.

- Im Geltungsbereich und an diesen angrenzend sind keinerlei Gewässer vorhanden. Selbst Gräben oder Gartenteiche fehlen hier.
- Nördlich der Alpener Straße befinden sich ein größeres, rundum bewachsenes ehemaliges Abgrabungsgewässer sowie die Drüptsche Ley. Diese sind jedoch durch Straßen, Wälder und flächige Gehölze, die Bahnlinie und weitere Ackerflächen vom Geltungsbereich getrennt. Es ist nicht zu erwarten, dass dort ggf. vorkommende Amphibien regelmäßig die vorhandenen Barrieren überwinden und den Geltungsbereich oder dessen Umfeld aufsuchen - zumal hier keine für sie attraktiven Strukturen vorliegen.

Eine Betroffenheit von Amphibien kann ausgeschlossen werden.

## 8 Prognose artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände

Die ausführliche artenschutzrechtliche Prüfung wird für jene nach der Abschichtung verbleibenden Arten der Anhänge IV und II der FFH-Richtlinie sowie für die in NRW planungsrelevanten europäischen Vogelarten durchgeführt, für die Auswirkungen durch die Realisierung der vorliegenden Planung nicht ausgeschlossen werden können (sog. relevante Arten).

Die Prüfung erfolgt für die in NRW planungsrelevanten Arten einzeln mittels der Prüfprotokolle laut VV-Artenschutz NRW (MKULNV 2016).

Die Protokolle für die betreffenden Arten sind dem Textanhang beigelegt. Es wird für jede in NRW planungsrelevante Art, deren Betroffenheit durch das Vorhaben prognostiziert wird, ein eigenes Prüfprotokoll erstellt. In diesem wird die Wahrscheinlichkeit einer Auslösung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände unter Hinzuziehen geeigneter Vermeidungsmaßnahmen geprüft.

Die Vermeidungsmaßnahmen sind in vollem Umfang in Kapitel 9 dargestellt. In den einzelnen Prüfprotokollen befindet sich lediglich eine verkürzte Zusammenfassung der für die Beurteilung herangezogenen Maßnahmen.

Für die in NRW nicht planungsrelevanten europäischen Vogelarten werden die Verbotstatbestände zusammenfassend im Rahmen einer Gildenprüfung beurteilt (siehe Kapitel 8.2).

### 8.1 Art-für-Art-Prüfungen

Folgende einzeln zu prüfenden Arten wurden in Kapitel 7 ermittelt:

#### Vögel:

1. Feldlerche
2. Feldschwirl
3. Rebhuhn
4. Wiesenpieper

Für die Arten werden mittels der Prüfprotokolle im Anhang die Verbotstatbestände nach § 44 Satz 1 BNatSchG geprüft.

### 8.2 Gildenprüfung

Die im Untersuchungsraum nachgewiesenen besonders geschützten, jedoch in NRW nicht planungsrelevanten Vogelarten werden nachfolgend, unterteilt in sog. „Gilden“ (vereinfacht nach Flade 1994) entsprechend ihrer ökologischen Lebensraumsprüche, zusammenfassend geprüft.

Der Erhaltungszustand der aufgeführten Arten kann mit günstig bewertet werden.

#### 8.2.1 Gehölzbrütende Arten

*Amsel, Blaumeise, Buchfink, Buntspecht, Eichelhäher, Grünfink, Heckenbraunelle, Hohltaube, Kohlmeise, Mönchsgrasmücke, Rabenkrähe, Ringeltaube, Rotkehlchen, Singdrossel, Stieglitz, Türkentaube, Zaunkönig, Zilpzalp*

- Als einziges Gehölz im Eingriffsbereich wird ein schmaler Brombeerstreifen am Ost- rand des Geltungsbereichs beansprucht. Dieser kann von in niedrigem Gebüsch oder

bodennah brütenden Arten besiedelt sein, z. B. Amsel, Buchfink, Grünfink, Heckenbraunelle, Mönchsgrasmücke, Rotkehlchen, Singdrossel, Zaunkönig oder Zilpzalp. Brutvögel, die in höheren Bäumen oder Höhlen brüten, sind hier auszuschließen. Zum Individuenschutz ist eine zeitliche Regelung für die Entnahme der Brombeeren erforderlich (vgl. Kapitel 9).

- Artenschutzrechtlich relevante Störungen von ubiquitären Arten, die sich außerhalb des Geltungsbereichs aufhalten, sind hier grundsätzlich nicht zu prognostizieren. Die Tiere sind vergleichsweise unempfindlich und insbesondere in Siedlungsnähe vorkommende Arten sind menschliche Anwesenheit gewohnt.
- Der hier vorliegende unvermeidbare Eingriff in die Fortpflanzungs- und Ruhestätten der häufigen Vogelarten (ggf. vorhandene Nester in Brombeergestrüpp) stellt keinen Verstoß gegen § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG dar, da die ökologische Funktion der vom Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird (§ 44 Abs. 5 Satz 2 Nr. 2 BNatSchG). Im Umfeld des beanspruchten Brombeersaums sind in großem Umfang ähnliche Habitatstrukturen vorhanden. Der Eingriff stellt im Vergleich dazu nur einen sehr geringen Anteil der für die gehölzbrütenden Arten nutzbaren Lebensräume dar. Die hier betrachteten ubiquitären Arten sind weit verbreitet und besiedeln vielfältige, im Raum vorhandene Habitate; sie sind nicht an spezielle oder seltene Sonderstrukturen gebunden. Unter Berücksichtigung des verhältnismäßig kleinflächigen Eingriffs im Rahmen des Vorhabens wird die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt.

Für die ubiquitären gehölzbrütenden Arten erfolgt keine weitere Art-für-Art-Prüfung.

Für die Arten tritt unter Berücksichtigung der Maßnahmen in Kapitel 9 kein Verbotstatbestand nach § 44 Abs. 1 BNatSchG ein.

### 8.2.2 Bodenbrütende Arten offener und halboffener Flächen

#### *Wiesenschafstelze*

- Die Ackerfläche des Geltungsbereichs kann von der Wiesenschafstelze genutzt werden, so dass bei Inanspruchnahme eine Gefahr für Eier oder nicht fluchtfähige Jungtiere besteht. Für die planungsrelevante bodenbrütende Feldlerche wird aus eben diesem Grund eine zeitliche Regelung der Baufeldräumung vorgesehen, in die die Wiesenschafstelze einbezogen wird (vgl. Kapitel 9). Auch für die zukünftige extensive Pflege der Flächen unter bzw. um die PV-Anlage sind die Brutzeiten bodenbrütender Vogelarten zu berücksichtigen.
- Artenschutzrechtlich relevante Störungen von ubiquitären Arten, die sich außerhalb des Geltungsbereichs aufhalten, sind hier grundsätzlich nicht zu prognostizieren. Die Tiere sind vergleichsweise unempfindlich und insbesondere in Siedlungsnähe vorkommende Arten sind menschliche Anwesenheit gewohnt.
- Der hier vorliegende unvermeidbare Eingriff in die Fortpflanzungs- und Ruhestätten der häufigen Vogelarten (ggf. vorhandene Nester in Brombeergestrüpp) stellt keinen Verstoß gegen § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG dar, da die ökologische Funktion der vom Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammen-

hang weiterhin erfüllt wird (§ 44 Abs. 5 Satz 2 Nr. 2 BNatSchG). Im Umfeld des beanspruchten Brombeersaums sind in großem Umfang ähnliche Habitatstrukturen vorhanden. Der Eingriff stellt im Vergleich dazu nur einen sehr geringen Anteil der für die gehölzbrütenden Arten nutzbaren Lebensräume dar. Die hier betrachteten ubiquitären Arten sind weit verbreitet und besiedeln vielfältige im Raum vorhandene Habitate, sie sind nicht an spezielle oder seltene Sonderstrukturen gebunden. Unter Berücksichtigung des verhältnismäßig kleinflächigen Eingriffs im Rahmen des Vorhabens wird die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt.

Für die ubiquitären bodenbrütenden Arten erfolgt keine weitere Art-für-Art-Prüfung.

Für die Arten tritt unter Berücksichtigung der Maßnahmen in Kapitel 9 kein Verbotstatbestand nach § 44 Abs. 1 BNatSchG ein.

## 9 Durchzuführende Vermeidungsmaßnahmen

Im Folgenden werden die erforderlichen Maßnahmen erläutert, die die Auslösung artenschutzrechtlicher Verbote verhindern.

### 9.1 Individuenschutz für ubiquitäre Brutvögel der Gehölze

Innerhalb des Geltungsbereichs sind derzeit bis auf einen schmalen Streifen Brombeergebüsch am östlichen Rand keine Gehölze vorhanden. Das Brombeergebüsch muss bauvorbereitend entnommen werden.

Zur Eingrünung der Anlage sind Heckenpflanzungen mit heimischen Gehölzen vorgesehen, die einer turnusmäßigen Pflege bedürfen.

#### 9.1.1 Bauvorbereitende Maßnahme

Als mögliche Brutvögel in dem Brombeergestrüpp wurden im Kapitel 8.2.1 die folgenden Arten identifiziert (beispielhafte Liste - nicht abschließend):

*Amsel, Buchfink, Grünfink, Heckenbraunelle, Mönchsgrasmücke, Rotkehlchen, Singdrossel, Zaunkönig, Zilpzalp*

Alle Arten sind während ihrer Brutzeit vor Individuenverlusten zu schützen.

**Tabelle 3: Brutzeiten zu berücksichtigender gehölzbrütender Vogelarten**

	Jan	Feb	März	April	Mai	Juni	Juli	Aug	Sept	Okt	Nov	Dez
Amsel												
Buchfink												
Grünfink												
Heckenbraunelle												
Mönchsgrasmücke												
Rotkehlchen												
Singdrossel												
Zaunkönig												
Zilpzalp												

Gehölzeingriffe sind zum Schutz europarechtlich geschützter Gebüsch- und Heckenbrüter nur zulässig im Zeitraum zwischen 01. Oktober und 28. Februar eines Jahres.

Im Februar ist witterungsabhängig bei sehr früh einsetzenden milden Temperaturen eine vorlaufende fachkundige Besatzkontrolle durchzuführen.



### 9.1.2 Maßnahmen im Rahmen der zukünftigen Gehölzpflege

Eine regelmäßige Pflege aller Strauchhecken innerhalb der Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen mit der Bezeichnung A1 und A2 durch Gehölzschnitt („auf-den-Stock-setzen“) ist unter Berücksichtigung der gesetzlichen Rodungszeiten (zulässig nur im Zeitraum zwischen 01. Oktober und 28. Februar eines Jahres) jeweils in Abschnitten von je 30 m (entsprechend dem Schema 30 m Pflegeschnitt / 30 m Erhalt) höchstens alle 5 Jahre und mindestens alle 10-15 Jahre durchzuführen und wie folgt innerhalb des sonstigen Sondergebiets Zweckbestimmung Photovoltaik-Freiflächenanlage, hier innerhalb der Umgrenzung von Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen mit der Bezeichnung A3 zu nutzen:

- dauerhafte Anlage und Erhaltung einer Benjeshecke als lineares Totholzelement mit einer maximalen Höhe von 1,0 m über vorhandenem Gelände ohne Verbindung zu den Anpflanzungen A1 und A2 in einem Abstand von 8,0 m zur westlichen Flurstückgrenze sowie 3,0 m zur südlichen Flurstückgrenze, mit Unterbrechung der anzulegenden Struktur je nach Menge des anfallenden Materials in mehreren Teilstücken von maximal 5 m Länge mit Lücken von ebenfalls jeweils maximal 5 m Länge mit regelmäßiger Auffüllung (je nach anfallender Materialmenge)
- überschüssiges Material ist abzufahren und ordnungsgemäß zu entsorgen.

## 9.2 Individuenschutz für planungsrelevante und ubiquitäre Brutvögel der offenen Flächen

Die Feldlerche als in NRW planungsrelevante Art und die Wiesenschafstelze als ubiquitärer Bodenbrüter der Fedlflur können die Ackerfläche bzw. deren Randbereiche als Bruthabitat nutzen. Hier gilt es, in der Brutzeit Individuenverluste wirkungsvoll zu vermeiden.

Feldschwirl, Rebhuhn und Wiesenpieper sind im den Geltungsbereich umgebenden Raum nicht grundsätzlich auszuschließen, auch wenn sie die intensiv genutzte Ackerfläche nicht unmittelbar als Brutplatz nutzen. Für diese Arten sind insbesondere Störungen des Brutgeschehens durch Bodenarbeiten im nahen Umfeld nutzbarer Brachen oder Säume zu vermeiden.

Alle genannten Arten können auch zukünftig auf der extensiv genutzten Weide- oder Wiesenfläche der PV-Anlage vorkommen. Daher ist das Brutgeschäft auch im Rahmen regulärer Pflegearbeiten zu berücksichtigen.

### 9.2.1 Bauvorbereitende Maßnahmen

Für alle Brutvogelarten sind im Rahmen der Baufeldfreimachung zur Vorbereitung der Errichtung der Photovoltaik-Freiflächenanlage relevante Störungen (mit ggf. letalen Wirkungen für Jungtiere) und direkte Beeinträchtigungen anwesender und nicht fluchtfähiger Tiere wirkungsvoll zu vermeiden. Dies lässt sich durch die Einhaltung einer zeitlichen Regelung im Hinblick auf die erforderliche Flächenräumung im Eingriffsbereich und in dessen Randzonen bewirken.

Zu berücksichtigende in NRW planungsrelevante Art:

*Feldlerche*

Ubiquitäre Bodenbrüter offener landwirtschaftlich genutzter Lebensräume:

*Wiesenschafstelze*

Außerhalb des Geltungsbereichs möglicherweise vorkommende Arten (Worst-Case):

*Feldschwirl, Rebhuhn, Wiesenpieper*

**Tabelle 4: Brutzeiten zu berücksichtigender bodenbrütender Vogelarten**

	Jan	Feb	März	April	Mai	Juni	Juli	Aug	Sept	Okt	Nov	Dez
Feldlerche			■	■	■	■	■	■	■			
Feldschwirl				■	■	■	■	■	■			
Rebhuhn				■	■	■	■	■	■			
Wiesenpieper				■	■	■	■	■	■			
Wiesenschafstelze				■	■	■	■	■	■			

Bodenarbeiten an Vegetationsflächen sind zum Schutz europarechtlich geschützter bodenbrütender Vogelarten nur zulässig im Zeitraum zwischen 01. Oktober und 28. Februar eines Jahres.

Nach der Baufeldräumung ist ein unverzüglicher Fortgang der weiteren Arbeiten notwendig, um eine nachträgliche Ansiedlung von Brutvögeln zu verhindern. Falls die weiterführenden Arbeiten in zeitlichen Verzug geraten, sind Maßnahmen zu treffen, die die geräumte Fläche als Bruthabitat unattraktiv machen (z. B. Flatterbänder, regelmäßiges Grubbern etc.)

### 9.2.2 Maßnahmen im Rahmen der zukünftigen Flächenpflege

Auch im Rahmen der zukünftigen Pflege der Flächen unter und um die Photovoltaik-Module ist der Schutz sich ggf. dort ansiedelnder bodenbrütender Vogelarten zu berücksichtigen.

Die erforderlichen Maßnahmen richten sich nach der Nutzung, die entweder als extensive Weidefläche (Schafbeweidung) oder alternativ als extensive Mähwiese gestaltet wird.

#### Extensive Schafweide

- Dauerbeweidung außerhalb der umgrenzten Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen mit der Bezeichnung A1 und A2 mit Schafen während des ganzen Jahres mit Nutzung als extensive Standweide oder als Ganzjahresweide mit geringer Besatzdichte ohne Zufütterung
- Pro ha sind vom 01. März bis zum 30. August eines Jahres (Haupt-Brutzeit der bodenbrütenden Vögel) maximal 2,5 Schafe zulässig. Das entspricht einer Besatzdichte von 0,25 GV / ha. Umgerechnet auf die zu beweidende Fläche ist damit während der Brutzeit der Vogelarten ein Besatz mit insgesamt 8 Schafen (gerundet) zulässig.
- Außerhalb der Brutzeit, vom 01. September bis zum 28. Februar eines Jahres, darf der Schafbesatz zur weitestgehenden Abweidung der Fläche auf bis zu 2 GV / ha (= 20 Schafe pro ha) erhöht werden. Umgerechnet auf die zu beweidende Fläche ist damit außerhalb der Brutzeit der Vogelarten ein Besatz mit insgesamt bis zu 57 Schafen (gerundet) zulässig.
- Aufstellung erforderlicher mobiler Weidetränken (z.B. Tränketröge, Wasserwagen, Aufstellung außerhalb der Photovoltaik-Module)
- Eine Düngung und der Einsatz von Pflanzenschutzmitteln sind unzulässig.

Begründung (laut Zahn 2014):

Für Vogelarten, die am Boden oder in Bodennähe brüten, birgt Beweidung das Risiko der Zerstörung der Gelege. Das Ausmaß wird durch den Zeitpunkt des Beweidungsbeginns im Frühjahr, das Fraßverhalten der Weidetiere (gleichmäßiger Fraß auf der ganzen Fläche?) sowie durch die Besatzdichte beeinflusst. Schwierig sind die Verhältnisse insbesondere auf Koppeln, in denen eine kurzzeitig hohe Besatzdichte der Weidetiere die Vegetation schnell reduzieren soll. In dieser Situation besteht erhebliche Gefahr einer Schädigung der Gelege, sodass zu prüfen ist, ob sich das angestrebte Pflegeziel nicht auch durch eine Standweide mit geringerer Besatzdichte (insbesondere während der Brutzeit) erreichen lässt, da dann das Risiko deutlich vermindert wird. Dabei kommt es eher auf die Anzahl der Tiere, und damit auf die Wahrscheinlichkeit zertretener Gelege, und nicht auf die sich rechnerisch ergebende GV-Zahl an. Infolge des entstehenden Strukturmosaiks ist es für Vögel „vorhersagbar“, welche Bereiche von den Weidetieren nicht oder nur selten betreten werden. Die Anzahl der Weidetiere pro Hektar sollte während der Brutzeit der Bodenbrüter 2,5 Schafe nicht überschreiten. Durch eine stärkere Beweidung im Winterhalbjahr, die zu einer starken Reduktion der überständigen Vegetation führt, lassen sich Wiesenbrüterhabitate auch bei vorgegebener sehr geringer Besatzdichte während der Brutzeit (Sommer) optimal pflegen.

Extensive Mähwiese

- Außerhalb der umgrenzten Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen mit der Bezeichnung A1 und A2 sind die Flächen als 2-schürige Mähwiese zu nutzen (1. Mahd ab 15. Juli eines Jahres, 2. Mahd ab 01. September eines Jahres).
- Das anfallende Mahdgut ist aufzunehmen und zu nutzen oder ordnungsgemäß zu entsorgen.
- Außerhalb der mit Photovoltaik-Modulen überstellten Flächen, zwischen den PV-Modulreihen und außerhalb des umlaufenden Betriebs-, Pflege- und Kontrollwegs sind jeweils Altgrasstreifen und/-oder -inseln ganzjährig zu belassen, deren Lage und Ausdehnung alle zwei Jahre zu verändern ist.

Begründung (laut van de Poel & Zehm 2014):

Aufgrund der grundsätzlich großen negativen Auswirkung der Mahd auf die Tierwelt ist eine Reduktion der jährlichen Schnitte auf ein Minimum naturschutzfachlich anzustreben. Das Minimum der Mahdhäufigkeit definiert sich über den Wiesentyp, schließlich soll die Wiesenvegetation in ihrer standortabhängig typischen Form und damit der Lebensraum der darauf angepassten Tierarten erhalten bleiben. Für mitteleuropäische Wiesen liegt dieses Minimum – auch um eine gute Qualität des Schnittgutes zu gewährleisten – in der Regel bei ein bis zwei Schnitten. Nur so kann ein ausreichendes Blütenangebot für Bestäuber erreicht werden, wovon blütenbesuchende, aber auch am Boden lebende Insekten profitieren. Die naturschutzfachlich schonendste Mahdmethod ist ein Balkenmäher.

Die Hauptgefährdungszeit der Wiesenvögel ist die Brut- und Nestlingszeit. Diese beginnt für die meisten Arten im April und zieht sich bis Juli oder August. Für eine vogelschonende Wiesenmahd ist demnach Mitte Juni, wie es in vielen Naturschutzverträgen festgehalten wird, zu

*früh. Um möglichst vielen Jungvögeln das Überleben zu ermöglichen, sollte die Mahd frühestens Mitte Juli beginnen. Diese Zeiten decken sich mit den Setzzeiten von Feldhase und Reh. Es konnte z. B. auch nachgewiesen werden, dass eine Verschiebung des Mahdtermins um einen Monat auf Mitte Juli zu einer bis zu fünffach höheren Heuschreckenzahl führt.*

*Eine großräumige, zeitgleiche Mahd ist problematisch für die Fauna. Wenn aber ungemähte Ausweichflächen zur Verfügung stehen, in welche sich die betroffenen Tiere während der Mahd flüchten können und in welchen sich Teilpopulationen ungestört entwickeln können, halten sich die Schäden in Grenzen. Nach der Mahd kann eine Wiederbesiedelung der gemähten Fläche stattfinden.*

## 10 Zusammenfassung

Im Rahmen des Artenschutzrechtlichen Fachbeitrags zur 70. FNP-Änderung und zum Bebauungsplan Nr. 59 der Stadt Rheinberg wurde untersucht, ob für europarechtlich geschützte Tier- und / oder Pflanzenarten aufgrund der Lage ihrer Fundorte sowie ihrer Lebens- bzw. Standortansprüche eine Betroffenheit durch die geplante Errichtung einer Photovoltaik-Freiflächenanlage im Bereich Rheinberger Heide gegeben ist und ob Verbotstatbestände gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG erfüllt werden.

Die beabsichtigte Korrektur/Anpassung der Darstellungen im Rahmen der 70. Änderung des Flächennutzungsplans bezogen auf die Darstellungen Wald bzw. Flächen für die Forstwirtschaft, Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft bzw. auch Flächen für die Landwirtschaft haben artenschutzrechtlich keine Auswirkungen, da damit lediglich der vor Ort vorgefundene Bestand im Flächennutzungsplan dokumentiert wird. Ausschlaggebend für die artenschutzrechtliche Betrachtung im Fachbeitrag ist damit lediglich die erstmalige Darstellung/Festsetzung einer Photovoltaik-Freiflächenanlage.

Die Prüfung erfolgt auf Grundlage recherchierter vorhandener Daten und eigener Ortsbegehungen zur Habitatpotenzialanalyse im Jahr 2024.

Als Ergebnis wurde dargelegt, dass mit Ausnahme der in NRW planungsrelevanten Arten

### Vögel:

1. Feldlerche
2. Feldschwirl
3. Rebhuhn
4. Wiesenpieper

### sowie der Gilden der "Allerwelts-Vogelarten"

- Gehölzbrüter in niedrigem Gebüsch und
- bodenbrütende Arten offener Feldfluren

für die weiteren innerhalb der Umgebung vorkommenden in NRW planungsrelevanten Arten und sonstigen europäischen Vogelarten grundsätzlich keine Verbotstatbestände erfüllt sind.

In Kapitel 9 werden zum Schutz der oben aufgeführten potenziell betroffenen Arten geeignete Vermeidungsmaßnahmen zum Individuenschutz formuliert. Diese umfassen zeitliche Regelungen der Baufeldräumung im Bereich der Gehölze (hier Brombeergebüsch), der offenen Vegetation und ggf. darauffolgende Vergrämuungsmaßnahmen sowie Vorgaben zur Pflege bzw. Bewirtschaftung der Fläche.

### Individuenschutz für Brutvogelarten der Gehölze

Gehölzeingriffe sind zum Schutz europarechtlich geschützter Gebüsch- und Heckenbrüter nur zulässig im Zeitraum zwischen 01. Oktober und 28. Februar eines Jahres.

Im Februar ist witterungsabhängig bei sehr früh einsetzenden milden Temperaturen eine vorlaufende fachkundige Besatzkontrolle durchzuführen.

Aus anfallendem Schnittgut ist auf der westlichen Fläche in Richtung des Waldes eine Benjeshecke zu errichten.

#### Individuenschutz für Brutvogelarten der offenen Vegetation

Bodenarbeiten an Vegetationsflächen sind zum Schutz europarechtlich geschützter bodenbrütender Vogelarten nur zulässig im Zeitraum zwischen 01. Oktober und 28. Februar eines Jahres.

Nach der Baufeldräumung ist ein unverzüglicher Fortgang der weiteren Arbeiten notwendig, um eine nachträgliche Ansiedlung von Brutvögeln zu verhindern. Falls die weiterführenden Arbeiten in zeitlichen Verzug geraten, sind Maßnahmen zu treffen, die die geräumte Fläche als Bruthabitat unattraktiv machen (z. B. Flatterbänder, regelmäßiges Grubbern etc.).

Auch im Rahmen der zukünftigen Pflege der Flächen unter und um die PV-Module ist der Schutz sich ggf. dort ansiedelnder bodenbrütender Vogelarten zu berücksichtigen.

Die erforderlichen Maßnahmen richten sich nach der Nutzung, die entweder als extensive Weidefläche (Schafbeweidung) oder extensive Mähwiese gestaltet werden kann.

Die Vermeidungsmaßnahmen (Bauzeitenregelungen) im Rahmen der Bauarbeiten werden als Hinweise in die Bauleitplanung übernommen und vertraglich gesichert. Die Anlage der Benjeshecke wird im Bebauungsplans Nr. 59 durch Festsetzung gesichert.

Die Maßnahmen zur Gestaltung und Pflege der Fläche unter und um die PV-Module werden im Bebauungsplan Nr. 59 festgesetzt.

Unter Einbeziehung der vorgesehenen Vermeidungsmaßnahmen sind auch für die oben aufgeführten Arten Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 BNatSchG nicht erfüllt.

Eine Prüfung der Voraussetzungen einer Ausnahme nach § 45 Abs. 7 oder einer Befreiung nach § 67 BNatSchG kann entfallen.

## 11 Quellenverzeichnis

### 11.1 Gesetze, Verordnungen und Richtlinien

Bundesartenschutzverordnung (BArtSchV) - Verordnung zum Schutz wild lebender Tier- und Pflanzenarten vom 16.02.2005

Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) - Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege, in der Fassung vom 29. Juli 2009

FFH-Richtlinie – Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21.05.1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen

Umweltschadensgesetz (USchadG) - Gesetz über die Vermeidung und Sanierung von Umweltschäden vom 05.03.2021

Vogelschutzrichtlinie - Richtlinie 2009/147/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. November 2009 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten

VV-Artenschutz - Verwaltungsvorschrift zur Anwendung der nationalen Vorschriften zur Umsetzung der Richtlinien 92/43/EWG (FFH-RL) und 2009/147/EG (V-RL) zum Artenschutz bei Planungs- oder Zulassungsverfahren, Rd. Erl. d. MKULNV des Landes NRW vom 06.06.2016

### 11.2 Allgemeine Literatur und Quellen

34u GmbH in Kooperation mit dem Sächsischen Landesamt für Umwelt, Landwirtschaft und Geologie (2022): Steckbriefe der Tiere und Pflanzen Deutschlands unter [www.artensteckbrief.de](http://www.artensteckbrief.de). – Stand: Abfrage 07/2023

Bauer, H.-G., Bezzel, E. & Fiedler, W. (2005): Kompendium der Vögel Mitteleuropas. Nonpasseriformes - Nichtsperlingsvögel sowie Passeriformes - Sperlingsvögel. - Aula-Verlag Wiebelsheim.

Bernotat, D. & Dierschke, V. (2021): Übergeordnete Kriterien zur Bewertung der Mortalität wildlebender Tiere im Rahmen von Projekten und Eingriffen. Teil I: Rechtliche und methodische Grundlagen. 4. Fassung, Stand 31.08.2021.- Leipzig, Winsen (Luhe)

Bernotat, D. & Dierschke, V. (2021b): Übergeordnete Kriterien zur Bewertung der Mortalität wildlebender Tiere im Rahmen von Projekten und Eingriffen. Teil II.6: Arbeitshilfe zur Bewertung störungsbedingter Brutauffälle bei Vögeln am Beispiel baubedingter Störwirkungen, 4. Fassung, Stand 31.08.2021.- Leipzig, Winsen (Luhe)

Demuth, B., Maack, A., Schumacher, J., Süßbier, D. (2019): Photovoltaik-Freiflächenanlagen - Planung und Installation mit Mehrwert für den Naturschutz. - In: Klima- und Naturschutz: Hand in Hand, Heft 6, Hrsg. Bundesamt für Naturschutz (BfN), Prof. Dr. S. Heiland, Bonn

Flade, M. (1994): Die Brutvogelgemeinschaften Mittel- und Norddeutschlands. IHW-Verlag, Berlin

Garniel, A. & U. Mierwald (2010): Arbeitshilfe Vögel und Straßenverkehr. Schlussbericht zum Forschungsprojekt FE 02.286/2007/LRB der Bundesanstalt für Straßenwesen: "Entwicklung eines Handlungsleitfadens für Vermeidung und Kompensation verkehrsbedingter Wirkungen auf die Avifauna". Im Auftrag des Bundesministeriums für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung.

Gassner, E., Winkelbrandt, A. & Bernotat, D. (2010): UVP und strategische Umweltprüfung - Rechtliche und fachliche Anleitung für die Umweltprüfung. 5. Auflage, C. F. Müller Verlag Heidelberg, 480 S.

Grüneberg, C., S.R. Sudmann sowie J. Weiss, M. Jöbges, H. König, V. Laske, M. Schmitz & A. Skibbe (2012): Die Brutvögel Nordrhein-Westfalens. Ein Atlas der Brutvögel von 2005 bis 2009. NWO & LANUV (Hrsg.), LWL-Museum für Naturkunde, Münster. Auch: Atlas der Brutvögel in Nordrhein-Westfalen (online-Version) unter <http://atlas.nw-ornithologen.de/index.php>

- Grüneberg, C., S.R. Sudmann, F. Herhaus, P. Herkenrath, M.M. Jöbges, H. König, K. Nottmeyer, K. Schidelko, M. Schmitz, W. Schubert, D. Stiels & J. Weiss (2016): Rote Liste der Brutvogelarten Nordrhein-Westfalens, 6. Fassung, Stand: Juni 2016. Charadrius 52: 1-66.
- Günnewig, D., Sieben, A., Püschel, M., Bohl, J., & Mack, M. (2007): Leitfaden zur Berücksichtigung von Umweltbelangen bei der Planung von PV-Freiflächenanlagen.- Im Auftrag des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit, Bearbeitung durch ARGE Monitoring PV-Anlagen, Hannover
- LANA - Länder-Arbeitsgemeinschaft Naturschutz, Landschaftspflege und Erholung (2010): Vollzugshinweise zum Artenschutzrecht, Stand November 2010
- LANUV- Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW (2024): Steckbriefe und Beschreibungen der planungsrelevanten Arten in NRW sowie Messtischblattabfrage und Schutzgebietsrecherche aus dem Naturschutz-Fachinformationssystem "Geschützte Arten in NRW", Stand 07/2024 unter <https://artenschutz.naturschutzinformationen.nrw.de/artenschutz/de/start>
- MKULNV - Ministerium für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen (2010): Vorschriften zum Schutz von Arten und Lebensräumen in NRW. - Düsseldorf.
- MKULNV - Ministerium für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen (2010): Artenschutz in der Bauleitplanung und bei der baurechtlichen Zulassung von Vorhaben. Gemeinsame Handlungsempfehlung des Ministeriums für Wirtschaft, Energie, Bauen, Wohnen und Verkehr NRW und des Ministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz NRW vom 22.12.2012. - Düsseldorf.
- MKULNV - Ministerium für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen (2015): Geschützte Arten in NRW. Vorkommen, Erhaltungszustand, Gefährdungen, Maßnahmen. - Düsseldorf.
- MULNV & FÖA (2021): Methodenhandbuch zur Artenschutzprüfung in NRW – Bestandserfassung, Wirksamkeit von Artenschutzmaßnahmen und Monitoring, Aktualisierung 2020. Forschungsprojekt des MKULNV Nordrhein-Westfalen. (Az.: III-4 - 615.17.03.15). Bearb. FÖA Landschaftsplanung GmbH (Trier): Ute Jahns-Lüttmann, Moritz Klußmann, Jochen Lüttmann, Jörg Bettendorf, Clara Neu, Nora Schomers, Rudolf Uhl & S. Sudmann Büro STERNA. Schlussbericht (online).
- Poel, v. d., D. & Zehm, A. (2014): Die Wirkung des Mähens auf die Fauna der Wiesen – Eine Literaturauswertung für den Naturschutz. - Anliegen Natur 36(2), 2014: 36-51
- Schlegel, J., Hintz, W., Rohrer, J., Rupf, R. & D. Stickelberger (2021): Auswirkungen von Freiflächen-Photovoltaikanlagen auf Biodiversität und Umwelt, Literaturstudie.- Züricher Hochschule für angewandte Wissenschaften (ZHAW) Wädenswil und energieschweiz.ch
- Südbeck, P., Andretzke, H., Fischer, S., Gedeon, K., Schikore, T., Schröder, K. & C. Sudfeldt (2005): Methodenstandards zur Erfassung der Brutvögel Deutschlands.- Radolfzell.
- Zahn, A. (2014): Auswirkung der Beweidung auf die Fauna. – In: Burkart-Aicher, B. et al., Online-Handbuch "Beweidung im Naturschutz", Akademie für Naturschutz und Landschaftspflege (ANL), Laufen; [www.anl.bayern.de/fachinformationen/beweidung/handbuchinhalt.htm](http://www.anl.bayern.de/fachinformationen/beweidung/handbuchinhalt.htm)



# Anhang

## Artenschutz-Prüfprotokolle

Teil A – Planangaben

Teil B – Art-für-Art-Protokolle

1. Feldlerche
2. Feldschwirl
3. Rebhuhn
4. Wiesenpieper

## A.) Antragsteller (Angaben zum Plan/Vorhaben)

Allgemeine Angaben	
Plan/Vorhaben (Bezeichnung):	70. FNP-Änderung / BP Nr. 59 der Stadt Rheinberg Photovoltaik-Freiflächenanlage „Rheinberger Heide“
Plan-/Vorhabenträger (Name):	Stadt Rheinberg
Antragstellung (Datum):	2024
<i>Kurze Beschreibung des Plans/Vorhabens (Ortsangabe, Ausführungsart, relevante Wirkfaktoren); ggf. Verweis auf andere Unterlagen.</i>	
<p>Der Rat der Stadt Rheinberg hat in seiner Sitzung am 28.03.2023 die Aufstellung der 70. Änderung des Flächennutzungsplans mit der Bezeichnung - Photovoltaik-Freiflächenanlage „Rheinberger Heide“ in Rheinberg - beschlossen. Der Anlass hierfür war ein von der ENNI Solar GmbH vorgelegter Antrag vom 08.02.2023 zur Einleitung von bauleitplanerischen Verfahren zur Ermöglichung einer Photovoltaik-Freiflächenanlage.</p> <p>Die Erschließung der Photovoltaik-Freiflächenanlage soll von der Straße „An der Rheinberger Heide“ erfolgen. Der Verknüpfungspunkt mit dem Mittelspannungsnetz der Westnetz GmbH befindet sich derzeit noch in Abstimmung.</p> <p>Ziel und Zweck der 70. Änderung des Flächennutzungsplans ist die bauleitplanerische Sicherung einer Photovoltaik-Freiflächenanlage im Rahmen eines sonstigen Sondergebiets i.S. des § 11 Abs. 2 BauNVO. Die im Flächennutzungsplan bisher bestehenden Darstellungen Flächen für die Landwirtschaft, Flächen für die Forstwirtschaft mit Überlagerung Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft sollen damit ersetzt werden. Des Weiteren wird eine bestehende Signatur Wald (Kompensationsfläche) der realen Situation vor Ort angepasst.</p> <p>Parallel dazu wird der Bebauungsplan Nr. 59 mit der Bezeichnung - „Photovoltaik-Freiflächenanlage „Rheinberger Heide“ in Rheinberg - aufgestellt, für den ebenfalls am 28.03.2023 durch den Rat der Stadt Rheinberg der Aufstellungsbeschluss gefasst wurde.</p> <p>Die Geltungsbereiche des Bebauungsplans Nr. 59 und der 70. Änderung des Flächennutzungsplans weichen im Bereich der Wald- / Kompensationsfläche voneinander ab, da die rein planerische Korrektur der Grenzziehung hier ausschließlich den FNP betrifft und keine Relevanz für den B-Plan entfaltet. Ebenso entfaltet die Darstellungskorrektur keinerlei Auswirkungen in der konkreten Lokalität und somit auch nicht im Hinblick auf den Artenschutz. Für die im Folgenden bewerteten artenschutzrechtlichen Belange wird daher der Geltungsbereich des BP Nr. 59 zugrunde gelegt.</p> <p>Die Inhalte der 70. FNP-Änderung und des Bebauungsplans Nr. 59 sind detailliert den jeweiligen städtebaulichen Begründungen zu entnehmen.</p> <p>Artenschutzrechtlich relevante Wirkpfade werden im Kapitel 6 des ASF beschrieben.</p>	
Stufe I: Vorprüfung (Artenspektrum/Wirkfaktoren)	
Ist es möglich, dass bei FFH-Anhang IV-Arten oder europäischen Vogelarten die Verbote des §§ 44 Abs. 1 BNatSchG bei Umsetzung des Plans bzw. Realisierung des Vorhabens ausgelöst werden?	<input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
Stufe II: Vertiefende Prüfung der Verbotstatbestände (unter Voraussetzung der unter B.) (Anlagen „Art-für-Art-Protokoll“) beschriebenen Maßnahmen und Gründe)	
<b>Nur wenn Frage in Stufe I „ja“:</b>	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
Wird der Plan bzw. das Vorhaben gegen Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG verstoßen (ggf. trotz Vermeidungsmaßnahmen inkl. vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen oder des Risikomanagements)?	
Arten, die nicht im Sinne einer vertiefenden Art-für-Art-Betrachtung einzeln geprüft wurden: <u>Begründung:</u> Bei folgenden Arten liegt kein Verstoß gegen die Verbote des § 44 Abs.1 BNatSchG vor (d.h. keine erhebliche Störung der lokalen Population, keine Beeinträchtigung der ökologischen Funktion ihrer Lebensstätten sowie keine unvermeidbaren Verletzungen oder Tötungen und kein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko). Es handelt sich um Irrgäste bzw. um Allerweltsarten mit einem landesweit günstigen Erhaltungszustand und einer großen Anpassungsfähigkeit. Außerdem liegen keine ernst zu nehmenden Hinweise auf einen nennenswerten Bestand der Arten im Bereich des Plans/Vorhabens vor, die eine vertiefende Art-für-Art-Betrachtung rechtfertigen würden.	

## A.) Antragsteller (Angaben zum Plan/Vorhaben)

Ggf. Auflistung der nicht einzeln geprüften Arten.

Fledermäuse

Brutvögel (planungsrelevante Arten) außer Feldlerche, Feldschwirl, Rebhuhn, Wiesenpieper

Brutvögel (ubiquitäre Arten) - Gilden der gewässergebundenen Arten, Gebäudebrüter, Rastvögel

Reptilien

Amphibien

Fische und Rundmäuler

Schmetterlinge

Käfer

Libellen

Krebse

Weichtiere

Pflanzen

- ⇒ Für alle oben genannten Arten oder Artengruppen liegen entweder keine Hinweise auf relevante Vorkommen im untersuchten Raum vor oder sie können anhand der Habitatpotenzialanalyse grundlegend als betroffene Arten oder Artengruppen ausgeschlossen werden.

### Stufe III: Ausnahmeverfahren

#### Nur wenn Frage in Stufe II „ja“:

1. Ist das Vorhaben aus zwingenden Gründen des überwiegend öffentlichen Interesses gerechtfertigt?  ja  nein
2. Können zumutbare Alternativen ausgeschlossen werden?  ja  nein
3. Wird der Erhaltungszustand der Populationen sich bei europäischen Vogelarten nicht verschlechtern bzw. bei FFH-Anhang IV-Arten günstig bleiben?  ja  nein

*Kurze Darstellung der zwingenden Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses und Begründung warum diese dem Artenschutzinteresse im Rang vorgehen; ggf. Darlegung warum sich der ungünstige Erhaltungszustand nicht weiter verschlechtern wird und die Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes nicht behindert wird; ggf. Verweis auf andere Unterlagen.  
Kurze Darstellung der geprüften Alternativen und Bewertung bzgl. Artenschutz und Zumutbarkeit; ggf. Verweis auf andere Unterlagen.*

### Antrag auf Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG

#### Nur wenn alle Fragen in Stufe III „ja“:

- Die Realisierung des Plans/des Vorhabens ist aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses gerechtfertigt und es gibt keine zumutbare Alternative. Der Erhaltungszustand der Populationen wird sich bei europäischen Vogelarten nicht verschlechtern bzw. bei FFH-Anhang IV-Arten günstig bleiben. Deshalb wird eine Ausnahme von den artenschutzrechtlichen Verboten gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG beantragt.  
Zur Begründung siehe ggf. unter B.) (Anlagen „Art-für-Art-Protokoll“).

#### Nur wenn Frage 3. in Stufe III „nein“:

**(weil bei einer FFH-Anhang IV-Art bereits ein ungünstiger Erhaltungszustand vorliegt)**

- Durch die Erteilung einer Ausnahme wird sich der ungünstige Erhaltungszustand der Populationen nicht weiter verschlechtern und die Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes wird nicht behindert.  
Zur Begründung siehe ggf. unter B.) (Anlagen „Art-für-Art-Protokoll“).

### Antrag auf Befreiung nach § 67 Abs. 2 BNatSchG

#### Nur wenn eine der Fragen in Stufe III „nein“:

- Im Zusammenhang mit privaten Gründen liegt eine unzumutbare Belastung vor. Deshalb wird eine Befreiung von den artenschutzrechtlichen Verboten gem. § 67 Abs.2 BNatSchG beantragt.

*Kurze Begründung der unzumutbaren Belastung.*

<b>Durch Plan/Vorhaben betroffene Art:</b> Artname deutsch (ggf. Artname wissenschaftlich) <span style="border: 1px solid black; padding: 2px;">Feldlerche (<i>Alauda arvensis</i>)</span>																																																																																																																																																																																																																																		
<b>Schutz- und Gefährdungsstatus der Art</b>																																																																																																																																																																																																																																		
<input checked="" type="checkbox"/> europäische Vogelart <input type="checkbox"/> Anhang I - Art der Vogelschutzrichtlinie <input type="checkbox"/> Artikel 4 (2) - Art der Vogelschutzrichtlinie	<table border="1" style="width:100%; border-collapse: collapse;"> <tr> <td style="padding: 2px;"><b>Rote Liste-Status</b></td> <td style="width: 50px;"></td> </tr> <tr> <td style="padding: 2px;">Deutschland</td> <td style="text-align: center; border: 1px solid black;">3</td> </tr> <tr> <td style="padding: 2px;">NRW (Brutvogel)</td> <td style="text-align: center; border: 1px solid black;">3</td> </tr> <tr> <td style="padding: 2px;">NRW (Rast / Durchzug)</td> <td style="text-align: center; border: 1px solid black;">V</td> </tr> </table> <table border="1" style="width:100%; border-collapse: collapse; margin-top: 5px;"> <tr> <td style="padding: 5px; text-align: center;"><b>Messtischblatt</b></td> </tr> <tr> <td style="text-align: center; border: 1px solid black; font-weight: bold;">4405/1</td> </tr> </table>	<b>Rote Liste-Status</b>		Deutschland	3	NRW (Brutvogel)	3	NRW (Rast / Durchzug)	V	<b>Messtischblatt</b>	4405/1																																																																																																																																																																																																																							
<b>Rote Liste-Status</b>																																																																																																																																																																																																																																		
Deutschland	3																																																																																																																																																																																																																																	
NRW (Brutvogel)	3																																																																																																																																																																																																																																	
NRW (Rast / Durchzug)	V																																																																																																																																																																																																																																	
<b>Messtischblatt</b>																																																																																																																																																																																																																																		
4405/1																																																																																																																																																																																																																																		
<b>Erhaltungszustand in Nordrhein-Westfalen</b> <input checked="" type="checkbox"/> Brutbestand <input type="checkbox"/> Rastbestand <input checked="" type="checkbox"/> atlantische Region <input type="checkbox"/> kontinentale Region <table style="margin-top: 5px;"> <tr> <td style="background-color: #90EE90; width: 20px; border: 1px solid black;"></td> <td style="padding: 2px;">grün</td> <td style="padding: 2px;">günstig</td> </tr> <tr> <td style="background-color: #FFD700; width: 20px; border: 1px solid black;"></td> <td style="padding: 2px;">gelb</td> <td style="padding: 2px;">ungünstig / unzureichend</td> </tr> <tr> <td style="background-color: #FF0000; width: 20px; border: 1px solid black;"></td> <td style="padding: 2px;">rot</td> <td style="padding: 2px;">ungünstig / schlecht</td> </tr> </table>		grün	günstig		gelb	ungünstig / unzureichend		rot	ungünstig / schlecht	<b>Erhaltungszustand der lokalen Population</b> <small>(Angabe nur erforderlich bei evtl. erheblicher Störung (II.3 Nr. 2) oder voraussichtlichem Ausnahmeverfahren (III))</small> <input type="checkbox"/> <b>A</b> günstig / hervorragend <input type="checkbox"/> <b>B</b> günstig / gut <input type="checkbox"/> <b>C</b> ungünstig / mittel - schlecht																																																																																																																																																																																																																								
	grün	günstig																																																																																																																																																																																																																																
	gelb	ungünstig / unzureichend																																																																																																																																																																																																																																
	rot	ungünstig / schlecht																																																																																																																																																																																																																																
<b>II.1</b>	<b>Ermittlung und Darstellung der Betroffenheit der Art</b> <small>(ohne die in II.2 beschriebenen Maßnahmen)</small>																																																																																																																																																																																																																																	
<div style="border: 1px solid black; padding: 5px; margin-bottom: 10px;"> <i>Kurze Beschreibung des Vorkommens der Art (Fortpflanzungs- oder Ruhestätten, ggf. lokale Population) sowie dessen mögliche Betroffenheit durch den Plan/das Vorhaben; Nennung der Datenquellen; ggf. Verweis auf Karten.</i> </div> <p>Als ursprünglicher Steppenbewohner ist die Feldlerche eine Charakterart der offenen Feldflur. Sie besiedelt reich strukturiertes Ackerland, extensiv genutzte Grünländer und Brachen sowie größere Heidegebiete. Die Brutreviere sind 0,25 bis 5 ha groß, bei maximalen Siedlungsdichten von bis zu 5 Brutpaaren auf 10 ha. Das Nest wird in Bereichen mit kurzer und lückiger Vegetation in einer Bodenmulde angelegt. Mit Wintergetreide bestellte Äcker sowie intensiv gedüngtes Grünland stellen aufgrund der hohen Vegetationsdichte keine optimalen Brutbiotope dar. Ab Mitte April bis Juli erfolgt die Eiablage, Zweitbruten sind üblich. Spätestens im August sind die letzten Jungen flügge.</p> <table border="1" style="width:100%; border-collapse: collapse; text-align: center; font-size: 8px;"> <thead> <tr> <th></th> <th colspan="2">Jan</th><th colspan="2">Feb</th><th colspan="2">Mrz</th><th colspan="2">Apr</th><th colspan="2">Mai</th><th colspan="2">Jun</th><th colspan="2">Jul</th><th colspan="2">Aug</th><th colspan="2">Sep</th><th colspan="2">Okt</th><th colspan="2">Nov</th><th colspan="2">Dez</th> </tr> <tr> <th></th> <th>A</th><th>M</th><th>E</th><th>A</th><th>M</th><th>E</th><th>A</th><th>M</th><th>E</th><th>A</th><th>M</th><th>E</th><th>A</th><th>M</th><th>E</th><th>A</th><th>M</th><th>E</th><th>A</th><th>M</th><th>E</th><th>A</th><th>M</th><th>E</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>Wertungsgrenzen</td> <td></td><td></td><td></td><td></td><td></td><td></td><td></td><td></td><td></td><td></td><td></td><td></td><td></td><td></td><td></td><td></td><td></td><td></td><td></td><td></td><td></td><td></td><td></td><td></td> </tr> <tr> <td>Anwesenheit (Vögel)</td> <td></td><td></td><td></td><td></td><td></td><td></td><td></td><td></td><td></td><td></td><td></td><td></td><td></td><td></td><td></td><td></td><td></td><td></td><td></td><td></td><td></td><td></td><td></td><td></td> </tr> <tr> <td>Durchzug</td> <td></td><td></td><td></td><td></td><td></td><td></td><td></td><td></td><td></td><td></td><td></td><td></td><td></td><td></td><td></td><td></td><td></td><td></td><td></td><td></td><td></td><td></td><td></td><td></td> </tr> <tr> <td>Durchzugsmaxima</td> <td></td><td></td><td></td><td></td><td></td><td></td><td></td><td></td><td></td><td></td><td></td><td></td><td></td><td></td><td></td><td></td><td></td><td></td><td></td><td></td><td></td><td></td><td></td><td></td> </tr> <tr> <td>Brutzeit</td> <td></td><td></td><td></td><td></td><td></td><td></td><td></td><td></td><td></td><td></td><td></td><td></td><td></td><td></td><td></td><td></td><td></td><td></td><td></td><td></td><td></td><td></td><td></td><td></td> </tr> <tr> <td>Erste Jungvögel</td> <td></td><td></td><td></td><td></td><td></td><td></td><td></td><td></td><td></td><td></td><td></td><td></td><td></td><td></td><td></td><td></td><td></td><td></td><td></td><td></td><td></td><td></td><td></td><td></td> </tr> <tr> <td>Mauserzeit</td> <td></td><td></td><td></td><td></td><td></td><td></td><td></td><td></td><td></td><td></td><td></td><td></td><td></td><td></td><td></td><td></td><td></td><td></td><td></td><td></td><td></td><td></td><td></td><td></td> </tr> </tbody> </table> <p style="font-size: 8px; margin-top: 5px;"> <span style="display: inline-block; width: 10px; height: 10px; background-color: #0000FF; border: 1px solid black; margin-right: 5px;"></span> Hauptzeit            <span style="display: inline-block; width: 10px; height: 10px; background-color: #ADD8E6; border: 1px solid black; margin-right: 5px;"></span> Nebenzeit       </p> <p>Die Feldlerche ist in Nordrhein-Westfalen in allen Naturräumen nahezu flächendeckend verbreitet. Regionale Dichtezentren bilden die großen Bördelandschaften, das Westmünsterland sowie die Medebacher Bucht. Seit den 1970er-Jahren sind die Brutbestände durch intensive Flächennutzung der Landwirtschaft stark zurückgegangen. Der Gesamtbestand wird auf unter 100.000 Brutpaare geschätzt (2015). Die Feldlerche ist besonders geschützt.</p> <p><b>Vorkommen im Untersuchungsgebiet:</b></p> <p>Das Vorkommen der Feldlerche ist für den Messtischblatt-Quadranten laut LANUV aufgeführt.</p> <p>Als Brutvogel der offenen Feldflur liegt für die Feldlerche im betrachteten Raum, insbesondere im Bereich extensiv genutzter Strukturen und Säume (Kompensationsfläche etc.), eine grundsätzliche Habitategnung vor. Von vertikalen Strukturen (hier Wald- und Siedlungsrand) hält die Art i.d.R. einen Abstand von mindestens 100 m. Es ist daher allenfalls eine mögliche Nutzung des südlichen Randbereichs des Geltungsbereichs durch die Art anzunehmen.</p>			Jan		Feb		Mrz		Apr		Mai		Jun		Jul		Aug		Sep		Okt		Nov		Dez			A	M	E	A	M	E	A	M	E	A	M	E	A	M	E	A	M	E	A	M	E	A	M	E	Wertungsgrenzen																									Anwesenheit (Vögel)																									Durchzug																									Durchzugsmaxima																									Brutzeit																									Erste Jungvögel																									Mauserzeit																								
	Jan		Feb		Mrz		Apr		Mai		Jun		Jul		Aug		Sep		Okt		Nov		Dez																																																																																																																																																																																																											
	A	M	E	A	M	E	A	M	E	A	M	E	A	M	E	A	M	E	A	M	E	A	M	E																																																																																																																																																																																																										
Wertungsgrenzen																																																																																																																																																																																																																																		
Anwesenheit (Vögel)																																																																																																																																																																																																																																		
Durchzug																																																																																																																																																																																																																																		
Durchzugsmaxima																																																																																																																																																																																																																																		
Brutzeit																																																																																																																																																																																																																																		
Erste Jungvögel																																																																																																																																																																																																																																		
Mauserzeit																																																																																																																																																																																																																																		

<b>Durch Plan/Vorhaben betroffene Art:</b> Artname deutsch (ggf. Artname wissenschaftlich) <span style="border: 1px solid black; padding: 2px;">Feldlerche (<i>Alauda arvensis</i>)</span>	
<b>Grundsätzlich denkbare Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 BNatSchG, die durch die Planung ausgelöst werden könnten:</b> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Individuenverluste von Eiern oder nicht mobilen Jungtieren, falls Vegetationsbestände der offenen Flächen während der Brutzeit in Anspruch genommen werden.</li> <li>• Erhebliche Störung der Tiere während der sensiblen Brutzeit, falls Arbeiten im nahen Umfeld von Brutstätten stattfinden.</li> <li>• Verlust von Fortpflanzungs- und Ruhestätten durch die Entnahme von Vegetation im Offenland.</li> </ul>	
<b>II.2 Einbeziehen von Vermeidungsmaßnahmen und des Risikomanagements</b>	
<p><i>Kurze Angaben zu den vorgesehenen Vermeidungsmaßnahmen (z.B. Baubetrieb, Bauzeitenbeschränkung, Projektgestaltung, Querungshilfen, vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen), ggf. Maßnahmen des Risikomanagements und zu dem Zeitrahmen für deren Realisierung; ggf. Verweis auf andere Unterlagen.</i></p> <p>Arbeiten zur Flächenräumung im Bereich der von Vegetation bewachsenen Ackerfläche und umgebender Säume sind zum Schutz europarechtlich geschützter bodenbrütender Vogelarten nur zulässig im Zeitraum zwischen 01. Oktober und 28. Februar eines Jahres.</p> <p>Nach der Baufeldräumung ist ein unverzüglicher Fortgang der weiteren Arbeiten notwendig, um eine nachträgliche Ansiedlung von Brutvögeln zu verhindern. Falls die weiterführenden Arbeiten in zeitlichen Verzug geraten, sind Maßnahmen zu treffen, die die geräumte Fläche als Bruthabitat unattraktiv machen (z. B. Flatterbänder, regelmäßiges Grubbern etc.).</p> <p>Auch im Rahmen der zukünftigen Pflege der Flächen unter und um die PV-Module ist der Schutz sich ggf. dort ansiedelnder bodenbrütender Vogelarten zu berücksichtigen.</p> <p>Die erforderlichen Maßnahmen richten sich nach der Nutzung, die entweder als extensive Weidefläche (Schafbeweidung) oder extensive Mähwiese gestaltet werden kann.</p> <p>Entsprechende Vorgaben sind im BP Nr. 59 festgesetzt.</p>	
<b>II.3 Prognose der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände</b> (unter Voraussetzung der unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)	
<p><i>Kurze Beschreibung der verbleibenden Auswirkungen des Plans/des Vorhabens nach Realisierung der unter II.2 beschriebenen Maßnahmen; Prognose der ökologischen Funktion im räumlichen Zusammenhang.</i></p>	
1.	<p><b>§ 44 Abs. 1 Satz 1 BNatSchG</b> <span style="float: right;"><input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein</span></p> <p><b>Werden evtl. Tiere oder deren Entwicklungsformen verletzt oder getötet?</b>                  (Unter Berücksichtigung der Maßgaben des § 44 Abs. 5, Sätze 1 und 2 BNatSchG.)</p> <p>Individuenverluste bei Brutvögeln können durch die geplanten Arbeiten dann erfolgen, wenn während der Brutzeit im Bereich besetzter Nester gearbeitet wird. In den Nestern befinden sich Eier oder fluchtunfähige Jungvögel, die bei Inanspruchnahme des Brutstandorts zu Schaden kommen.</p> <p>Durch eine Regelung der Bauzeit im Hinblick auf die Arbeiten an Vegetation im Offenland kann dies effektiv vermieden werden.</p>
2.	<p><b>§ 44 Abs. 1 Satz 2 BNatSchG</b> <span style="float: right;"><input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein</span></p> <p><b>Werden evtl. Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten so gestört, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtern könnte?</b></p> <p>Störungen der Tiere sind dann relevant, wenn es zu populationsrelevanten Auswirkungen kommt oder wenn durch die Störung Tiere zu Tode kommen. Letzteres ist insbesondere dann möglich, wenn störungsträchtige Arbeiten im Umfeld einer besetzten Brutstätte stattfinden, die Elterntiere die Brut verlassen und die Eier dadurch auskühlen oder die Jungvögel verhungern.</p>

<b>Durch Plan/Vorhaben betroffene Art:</b> Artname deutsch (ggf. Artname wissenschaftlich) <span style="border: 1px solid black; padding: 2px;">Feldlerche (<i>Alauda arvensis</i>)</span>	
3. <b>§ 44 Abs. 1 Satz 3 BNatSchG</b> <b>Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt?</b>	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
Durch eine Regelung der Bauzeit im Hinblick auf die Arbeiten an Vegetation im Offenland kann auch dies effektiv vermieden werden.	
Die Feldlerche wurde im Geltungsbereich nicht nachgewiesen. Es besteht lediglich eine mögliche Nutzbarkeit der Feldflur, wobei die Art von Vertikalstrukturen wie den vorhandenen Wald- und Siedlungsrändern i.d.R. Abstand hält. Insofern wird hier kein artenschutzrechtlich relevanter Verlust eines Brutreviers durch die temporären Bauarbeiten auf der Ackerfläche prognostiziert. Mögliche Bruthabitate im Bereich der umgebenden Säume und extensiver Strukturen bleiben unberührt. Eine Beeinträchtigung der ökologischen Funktion im Raum liegt nicht vor.	
Durch die vorgesehene extensive Nutzung der Flächen unter der PV-Anlage wird die Habitatausstattung in Raum für Brutvögel langfristig sogar deutlich verbessert.	
Insbesondere in ansonsten intensiv genutzten Agrarlandschaften könnten sich extensiv genutzte Freiflächen-PVA zu wertvollen avifaunistischen Lebensräumen entwickeln (Demuth et al. 2019), so etwa zugunsten von Feldlerche, Rebhuhn und Schafstelze, vermutlich aber auch für Wachtel, Ortolan und Grauammer. Möglicherweise könnten auch Wiesenbrüter profitieren, die keine grossen Offenlandbereiche benötigen, z. B. Wiesenpieper oder Braunkehlchen (Günnewig et al. 2007).	
<b>III: Beurteilung der Ausnahmevoraussetzungen</b> (wenn mindestens eine der unter II.3 genannten Fragen mit „ja“ beantwortet wurde)	
1. Ist das Vorhaben aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses gerechtfertigt?	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
Kurze Darstellung der Bedeutung der Lebensstätten bzw. der betroffenen Populationen der Art (lokal Population und Population in der biogeografischen Region) sowie der zwingenden Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses, die für den Plan/das Vorhaben sprechen.	
2. Können zumutbare Alternativen ausgeschlossen werden?	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
Kurze Bewertung der geprüften Alternativen bzgl. Artenschutz und Zumutbarkeit.	
3. Wird der Erhaltungszustand der Populationen sich bei europäischen Vogelarten nicht verschlechtern bzw. bei FFH-Anhang IV-Arten günstig bleiben?	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
Kurze Angaben zu den vorgesehenen kompensatorischen Maßnahmen, ggf. Maßnahmen des Risikomanagements und zu dem Zeitrahmen für deren Realisierung; ggf. Verweis auf andere Unterlagen. Ggf. Darlegung warum sich der ungünstige Erhaltungszustand nicht weiter verschlechtern wird und die Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes nicht behindert wird (bei FFH-Anhang IV-Arten mit ungünstigem Erhaltungszustand).	

<b>Durch Plan/Vorhaben betroffene Art:</b> Artname deutsch (ggf. Artname wissenschaftlich) <span style="border: 1px solid black; padding: 2px;">Feldschwirl (<i>Locustella naevia</i>)</span>																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																					
<b>Schutz- und Gefährdungsstatus der Art</b>																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																					
<input checked="" type="checkbox"/> europäische Vogelart <input type="checkbox"/> Anhang I - Art der Vogelschutzrichtlinie <input type="checkbox"/> Artikel 4 (2) - Art der Vogelschutzrichtlinie	<table border="1" style="width:100%; border-collapse: collapse;"> <tr> <td style="width: 50%;"><b>Rote Liste-Status</b></td> <td style="width: 50%;"></td> </tr> <tr> <td>Deutschland</td> <td style="text-align: center;">2</td> </tr> <tr> <td>NRW (Brutvogel)</td> <td style="text-align: center;">3</td> </tr> <tr> <td>NRW (Rast / Durchzug)</td> <td style="text-align: center;">*</td> </tr> </table> <div style="border: 1px solid black; width: 100px; height: 30px; margin-top: 10px; text-align: center; font-weight: bold;">4405/1</div>	<b>Rote Liste-Status</b>		Deutschland	2	NRW (Brutvogel)	3	NRW (Rast / Durchzug)	*																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																												
<b>Rote Liste-Status</b>																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																					
Deutschland	2																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																				
NRW (Brutvogel)	3																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																				
NRW (Rast / Durchzug)	*																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																				
<b>Erhaltungszustand in Nordrhein-Westfalen</b> <input checked="" type="checkbox"/> Brutbestand <input type="checkbox"/> Rastbestand <input checked="" type="checkbox"/> atlantische Region <input type="checkbox"/> kontinentale Region <table style="margin-top: 5px;"> <tr> <td style="background-color: #90EE90; width: 20px; height: 15px; display: inline-block;"></td> <td style="padding: 2px;">grün</td> <td style="padding: 2px;">günstig</td> </tr> <tr> <td style="background-color: #FFD700; width: 20px; height: 15px; display: inline-block;"></td> <td style="padding: 2px;">gelb</td> <td style="padding: 2px;">ungünstig / unzureichend</td> </tr> <tr> <td style="background-color: #FF0000; width: 20px; height: 15px; display: inline-block;"></td> <td style="padding: 2px;">rot</td> <td style="padding: 2px;">ungünstig / schlecht</td> </tr> </table>		grün	günstig		gelb	ungünstig / unzureichend		rot	ungünstig / schlecht	<b>Erhaltungszustand der lokalen Population</b> <small>(Angabe nur erforderlich bei evtl. erheblicher Störung (II.3 Nr. 2) oder voraussichtlichem Ausnahmeverfahren (III))</small> <input type="checkbox"/> <b>A</b> günstig / hervorragend <input type="checkbox"/> <b>B</b> günstig / gut <input type="checkbox"/> <b>C</b> ungünstig / mittel - schlecht																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																											
	grün	günstig																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																			
	gelb	ungünstig / unzureichend																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																			
	rot	ungünstig / schlecht																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																			
<b>II.1 Ermittlung und Darstellung der Betroffenheit der Art</b> <small>(ohne die in II.2 beschriebenen Maßnahmen)</small>																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																					
<div style="border: 1px solid black; padding: 5px; margin-bottom: 10px;"> <i>Kurze Beschreibung des Vorkommens der Art (Fortpflanzungs- oder Ruhestätten, ggf. lokale Population) sowie dessen mögliche Betroffenheit durch den Plan/das Vorhaben; Nennung der Datenquellen; ggf. Verweis auf Karten.</i> </div> <p>Der Feldschwirl ist ein Zugvogel, der in NRW als mittelhäufiger Brutvogel auftritt. Als Lebensraum nutzt er gebüschreiche, feuchte Extensivgrünländer, größere Waldlichtungen, grasreiche Heidegebiete sowie Verlandungszonen von Gewässern. Seltener kommt er auch in Getreidefeldern vor.</p> <p>Das Nest wird bevorzugt in Bodennähe oder unmittelbar am Boden in Pflanzenhorsten angelegt (z. B. in Heidekraut, Pfeifengras, Rasenschmiele). Nach Ankunft aus den Überwinterungsgebieten beginnt ab Ende April das Brutgeschäft (Hauptlegezeit im Mai). Spätestens im Juli sind alle Jungen flügge. Die Nahrung besteht aus kleinen bis mittelgroßen Insekten.</p> <table border="1" style="width:100%; border-collapse: collapse; text-align: center;"> <thead> <tr> <th></th> <th colspan="3">Jan</th> <th colspan="3">Feb</th> <th colspan="3">Mrz</th> <th colspan="3">Apr</th> <th colspan="3">Mai</th> <th colspan="3">Jun</th> <th colspan="3">Jul</th> <th colspan="3">Aug</th> <th colspan="3">Sep</th> <th colspan="3">Okt</th> <th colspan="3">Nov</th> <th colspan="3">Dez</th> </tr> <tr> <th></th> <th>A</th><th>M</th><th>E</th> <th>A</th><th>M</th><th>E</th> <th>A</th><th>M</th><th>E</th> <th>A</th><th>M</th><th>E</th> <th>A</th><th>M</th><th>E</th> <th>A</th><th>M</th><th>E</th> <th>A</th><th>M</th><th>E</th> <th>A</th><th>M</th><th>E</th> <th>A</th><th>M</th><th>E</th> <th>A</th><th>M</th><th>E</th> <th>A</th><th>M</th><th>E</th> <th>A</th><th>M</th><th>E</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>Anwesenheit (Vögel)</td> <td></td><td></td><td></td><td></td><td></td><td></td><td></td><td></td><td></td><td></td><td></td><td></td><td></td><td></td><td></td><td></td><td></td><td></td><td></td><td></td><td></td><td></td><td></td><td></td><td></td><td></td><td></td><td></td><td></td><td></td><td></td><td></td><td></td><td></td><td></td><td></td><td></td><td></td><td></td> </tr> <tr> <td>Durchzug</td> <td></td><td></td><td></td><td></td><td></td><td></td><td></td><td></td><td></td><td></td><td></td><td></td><td></td><td></td><td></td><td></td><td></td><td></td><td></td><td></td><td></td><td></td><td></td><td></td><td></td><td></td><td></td><td></td><td></td><td></td><td></td><td></td><td></td><td></td><td></td><td></td><td></td><td></td><td></td> </tr> <tr> <td>Durchzugsmaxima</td> <td></td><td></td><td></td><td></td><td></td><td></td><td></td><td></td><td></td><td></td><td></td><td></td><td></td><td></td><td></td><td></td><td></td><td></td><td></td><td></td><td></td><td></td><td></td><td></td><td></td><td></td><td></td><td></td><td></td><td></td><td></td><td></td><td></td><td></td><td></td><td></td><td></td><td></td><td></td> </tr> <tr> <td>Brutzeit</td> <td></td><td></td><td></td><td></td><td></td><td></td><td></td><td></td><td></td><td></td><td></td><td></td><td></td><td></td><td></td><td></td><td></td><td></td><td></td><td></td><td></td><td></td><td></td><td></td><td></td><td></td><td></td><td></td><td></td><td></td><td></td><td></td><td></td><td></td><td></td><td></td><td></td><td></td><td></td> </tr> <tr> <td>Erste Jungvögel</td> <td></td><td></td><td></td><td></td><td></td><td></td><td></td><td></td><td></td><td></td><td></td><td></td><td></td><td></td><td></td><td></td><td></td><td></td><td></td><td></td><td></td><td></td><td></td><td></td><td></td><td></td><td></td><td></td><td></td><td></td><td></td><td></td><td></td><td></td><td></td><td></td><td></td><td></td><td></td> </tr> <tr> <td>Mauserzeit</td> <td></td><td></td><td></td><td></td><td></td><td></td><td></td><td></td><td></td><td></td><td></td><td></td><td></td><td></td><td></td><td></td><td></td><td></td><td></td><td></td><td></td><td></td><td></td><td></td><td></td><td></td><td></td><td></td><td></td><td></td><td></td><td></td><td></td><td></td><td></td><td></td><td></td><td></td><td></td><td></td> </tr> <tr> <td>Wertungsgrenzen</td> <td></td><td></td><td></td><td></td><td></td><td></td><td></td><td></td><td></td><td></td><td></td><td></td><td></td><td></td><td></td><td></td><td></td><td></td><td></td><td></td><td></td><td></td><td></td><td></td><td></td><td></td><td></td><td></td><td></td><td></td><td></td><td></td><td></td><td></td><td></td><td></td><td></td><td></td><td></td><td></td> </tr> </tbody> </table> <p style="font-size: small;">■ Hauptzeit   ■ Nebenzeit</p> <p>In NRW kommt der Feldschwirl in allen Naturräumen vor. Im Münsterland, im Sauerland sowie in weiten Bereichen im Rheinland ist er jedoch nur zerstreut verbreitet. Der Gesamtbestand wird auf weniger als 2.500 Brutpaare geschätzt (2015). Der Feldschwirl ist in besonders geschützt.</p> <p><b><u>Vorkommen im Untersuchungsgebiet:</u></b></p> <p>Das Vorkommen des Feldschwirls ist für den Messtischblatt-Quadranten laut LANUV aufgeführt. Als Brutvogel grasreicher, auch halboffener Flächen liegt für den Feldschwirl im betrachteten Raum, insbesondere im Bereich der Brache an der Alpener Straße oder in Grassäumen südlich des Geltungsbereichs, eine grundsätzliche Habitateignung vor. Eine mögliche Nutzung des intensiv landwirtschaftlich genutzten Geltungsbereichs durch die Art ist hier nicht anzunehmen.</p>			Jan			Feb			Mrz			Apr			Mai			Jun			Jul			Aug			Sep			Okt			Nov			Dez				A	M	E	A	M	E	A	M	E	A	M	E	A	M	E	A	M	E	A	M	E	A	M	E	A	M	E	A	M	E	A	M	E	A	M	E	Anwesenheit (Vögel)																																								Durchzug																																								Durchzugsmaxima																																								Brutzeit																																								Erste Jungvögel																																								Mauserzeit																																									Wertungsgrenzen																																								
	Jan			Feb			Mrz			Apr			Mai			Jun			Jul			Aug			Sep			Okt			Nov			Dez																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																			
	A	M	E	A	M	E	A	M	E	A	M	E	A	M	E	A	M	E	A	M	E	A	M	E	A	M	E	A	M	E	A	M	E	A	M	E																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																	
Anwesenheit (Vögel)																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																					
Durchzug																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																					
Durchzugsmaxima																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																					
Brutzeit																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																					
Erste Jungvögel																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																					
Mauserzeit																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																					
Wertungsgrenzen																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																					



<b>Durch Plan/Vorhaben betroffene Art:</b> Artname deutsch (ggf. Artname wissenschaftlich) <span style="border: 1px solid black; padding: 2px;">Feldschwirl (<i>Locustella naevia</i>)</span>	
<b>Grundsätzlich denkbare Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 BNatSchG, die durch die Planung ausgelöst werden könnten:</b> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Individuenverluste von Eiern oder nicht mobilen Jungtieren, falls Vegetationsbestände der offenen Flächen während der Brutzeit in Anspruch genommen werden.</li> <li>• Erhebliche Störung der Tiere während der sensiblen Brutzeit, falls Arbeiten im nahen Umfeld von Brutstätten stattfinden.</li> <li>• Verlust von Fortpflanzungs- und Ruhestätten durch die Entnahme von Vegetation im Offenland</li> </ul>	
<b>II.2 Einbeziehen von Vermeidungsmaßnahmen und des Risikomanagements</b>	
<p><i>Kurze Angaben zu den vorgesehenen Vermeidungsmaßnahmen (z.B. Baubetrieb, Bauzeitenbeschränkung, Projektgestaltung, Querungshilfen, vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen), ggf. Maßnahmen des Risikomanagements und zu dem Zeitrahmen für deren Realisierung; ggf. Verweis auf andere Unterlagen.</i></p> <p>Arbeiten zur Flächenräumung im Bereich der von Vegetation bewachsenen Ackerfläche und umgebender Säume sind zum Schutz europarechtlich geschützter bodenbrütender Vogelarten nur zulässig im Zeitraum zwischen 01. Oktober und 28. Februar eines Jahres.</p> <p>Nach der Baufeldräumung ist ein unverzüglicher Fortgang der weiteren Arbeiten notwendig, um eine nachträgliche Ansiedlung von Brutvögeln zu verhindern. Falls die weiterführenden Arbeiten in zeitlichen Verzug geraten, sind Maßnahmen zu treffen, die die geräumte Fläche als Bruthabitat unattraktiv machen (z. B. Flatterbänder, regelmäßiges Grubbern etc.).</p> <p>Auch im Rahmen der zukünftigen Pflege der Flächen unter und um die PV-Module ist der Schutz sich ggf. dort ansiedelnder bodenbrütender Vogelarten zu berücksichtigen.</p> <p>Die erforderlichen Maßnahmen richten sich nach der Nutzung, die entweder als extensive Weidefläche (Schafbeweidung) oder extensive Mähwiese gestaltet werden kann.</p> <p>Entsprechende Vorgaben sind im BP Nr. 59 festgesetzt.</p>	
<b>II.3 Prognose der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände</b> (unter Voraussetzung der unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)	
<p><i>Kurze Beschreibung der verbleibenden Auswirkungen des Plans/des Vorhabens nach Realisierung der unter II.2 beschriebenen Maßnahmen; Prognose der ökologischen Funktion im räumlichen Zusammenhang.</i></p>	
1.	<p><b>§ 44 Abs. 1 Satz 1 BNatSchG</b> <span style="float: right;"><input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein</span></p> <p><b>Werden evtl. Tiere oder deren Entwicklungsformen verletzt oder getötet?</b>                  (Unter Berücksichtigung der Maßgaben des § 44 Abs. 5, Sätze 1 und 2 BNatSchG.)</p> <p>Individuenverluste bei Brutvögeln können durch die geplanten Arbeiten dann erfolgen, wenn während der Brutzeit im Bereich besetzter Nester gearbeitet wird. In den Nestern befinden sich Eier oder fluchtunfähige Jungvögel, die bei Inanspruchnahme des Brutstandorts zu Schaden kommen.</p> <p>Durch eine Regelung der Bauzeit im Hinblick auf die Arbeiten an Vegetation im Offenland kann dies effektiv vermieden werden.</p>
2.	<p><b>§ 44 Abs. 1 Satz 2 BNatSchG</b> <span style="float: right;"><input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein</span></p> <p><b>Werden evtl. Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten so gestört, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtern könnte?</b></p> <p>Störungen der Tiere sind dann relevant, wenn es zu populationsrelevanten Auswirkungen kommt oder wenn durch die Störung Tiere zu Tode kommen. Letzteres ist insbesondere dann möglich, wenn störungsträchtige Arbeiten im Umfeld einer besetzten Brutstätte stattfinden, die Elterntiere die Brut verlassen und die Eier dadurch auskühlen oder die Jungvögel verhungern.</p> <p>Durch eine Regelung der Bauzeit im Hinblick auf die Arbeiten an Vegetation im Offenland kann auch dies effektiv vermieden werden.</p>



<b>Durch Plan/Vorhaben betroffene Art:</b> Artnamen deutsch (ggf. Artnamen wissenschaftlich) <input type="text" value="Feldschwirl (Locustella naevia)"/>	
3. <b>§ 44 Abs. 1 Satz 3 BNatSchG</b>	<div style="text-align: right;"> <input type="checkbox"/> ja    <input checked="" type="checkbox"/> nein                 </div> <p><b>Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt?</b></p> <p>Der Feldschwirl wurde im Geltungsbereich nicht nachgewiesen. Es besteht lediglich eine mögliche Nutzbarkeit an den Geltungsbereich angrenzender Habitats (grasreiche Brache an der Alpener Straße, Säume südlich des Geltungsbereichs). Insofern wird hier kein artenschutzrechtlich relevanter Verlust eines Brutreviers durch die temporären Bauarbeiten auf der Ackerfläche prognostiziert. Mögliche Bruthabitats im Bereich der umgebenden Säume und extensiver Strukturen bleiben unberührt. Eine Beeinträchtigung der ökologischen Funktion im Raum liegt nicht vor.</p> <p>Durch die vorgesehene extensive Nutzung der Flächen unter der PV-Anlage wird die Habitatsausstattung im Raum für Brutvögel langfristig sogar deutlich verbessert.</p> <p>Insbesondere in ansonsten intensiv genutzten Agrarlandschaften könnten sich extensiv genutzte Freiflächen-PVA zu wertvollen avifaunistischen Lebensräumen entwickeln (Demuth et al. 2019), so etwa zugunsten von Feldlerche, Rebhuhn und Schafstelze, vermutlich aber auch für Wachtel, Ortolan und Grauammer. Möglicherweise könnten auch Wiesenbrüter profitieren, die keine großen Offenlandbereiche benötigen, z. B. Wiesenpieper oder Braunkehlchen (Günnewig et al. 2007).</p>
<b>III: Beurteilung der Ausnahmevoraussetzungen</b> (wenn mindestens eine der unter II.3 genannten Fragen mit „ja“ beantwortet wurde)	
1.	Ist das Vorhaben aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses gerechtfertigt? <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
	Kurze Darstellung der Bedeutung der Lebensstätten bzw. der betroffenen Populationen der Art (lokal Population und Population in der biogeografischen Region) sowie der zwingenden Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses, die für den Plan/das Vorhaben sprechen.
2.	Können zumutbare Alternativen ausgeschlossen werden? <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
	Kurze Bewertung der geprüften Alternativen bzgl. Artenschutz und Zumutbarkeit.
3.	Wird der Erhaltungszustand der Populationen sich bei europäischen Vogelarten nicht verschlechtern bzw. bei FFH-Anhang IV-Arten günstig bleiben? <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
	Kurze Angaben zu den vorgesehenen kompensatorischen Maßnahmen, ggf. Maßnahmen des Risikomanagements und zu dem Zeitrahmen für deren Realisierung; ggf. Verweis auf andere Unterlagen. Ggf. Darlegung warum sich der ungünstige Erhaltungszustand nicht weiter verschlechtern wird und die Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes nicht behindert wird (bei FFH-Anhang IV-Arten mit ungünstigem Erhaltungszustand).

<b>Durch Plan/Vorhaben betroffene Art:</b> Artname deutsch (ggf. Artname wissenschaftlich) <span style="border: 1px solid black; padding: 2px;">Rebhuhn (<i>Perdix perdix</i>)</span>																																																																																																																																
<b>Schutz- und Gefährdungsstatus der Art</b>																																																																																																																																
<input checked="" type="checkbox"/> europäische Vogelart <input type="checkbox"/> Anhang I - Art der Vogelschutzrichtlinie <input type="checkbox"/> Artikel 4 (2) - Art der Vogelschutzrichtlinie	<table style="width:100%; border-collapse: collapse;"> <tr> <td style="width: 60%;"><b>Rote Liste-Status</b></td> <td style="width: 20%;"></td> <td style="width: 20%;"><b>Messtischblatt</b></td> </tr> <tr> <td>Deutschland</td> <td style="border: 1px solid black; text-align: center;">2</td> <td rowspan="3" style="border: 1px solid black; text-align: center; vertical-align: middle;">4405/1</td> </tr> <tr> <td>NRW (Brutvogel)</td> <td style="border: 1px solid black; text-align: center;">2</td> </tr> <tr> <td>NRW (Rast / Durchzug)</td> <td style="border: 1px solid black;"></td> </tr> </table>	<b>Rote Liste-Status</b>		<b>Messtischblatt</b>	Deutschland	2	4405/1	NRW (Brutvogel)	2	NRW (Rast / Durchzug)																																																																																																																						
<b>Rote Liste-Status</b>		<b>Messtischblatt</b>																																																																																																																														
Deutschland	2	4405/1																																																																																																																														
NRW (Brutvogel)	2																																																																																																																															
NRW (Rast / Durchzug)																																																																																																																																
<b>Erhaltungszustand in Nordrhein-Westfalen</b> <input checked="" type="checkbox"/> Brutbestand <input type="checkbox"/> Rastbestand <input checked="" type="checkbox"/> atlantische Region <input type="checkbox"/> kontinentale Region <div style="display: flex; margin-top: 5px;"> <div style="width: 20px; height: 10px; background-color: green; border: 1px solid black; margin-right: 5px;"></div> grün    günstig  <div style="width: 20px; height: 10px; background-color: yellow; border: 1px solid black; margin-right: 5px; margin-top: 5px;"></div> gelb    ungünstig / unzureichend  <div style="width: 20px; height: 10px; background-color: red; border: 1px solid black; margin-right: 5px; margin-top: 5px;"></div> rot    ungünstig / schlecht         </div>	<b>Erhaltungszustand der lokalen Population</b> <small>(Angabe nur erforderlich bei evtl. erheblicher Störung (II.3 Nr. 2) oder voraussichtlichem Ausnahmeverfahren (III))</small> <input type="checkbox"/> <b>A</b> günstig / hervorragend <input type="checkbox"/> <b>B</b> günstig / gut <input type="checkbox"/> <b>C</b> ungünstig / mittel - schlecht																																																																																																																															
<b>II.1 Ermittlung und Darstellung der Betroffenheit der Art</b> <small>(ohne die in II.2 beschriebenen Maßnahmen)</small>																																																																																																																																
<div style="border: 1px solid black; padding: 5px; margin-bottom: 10px;"> <i>Kurze Beschreibung des Vorkommens der Art (Fortpflanzungs- oder Ruhestätten, ggf. lokale Population) sowie dessen mögliche Betroffenheit durch den Plan/das Vorhaben; Nennung der Datenquellen; ggf. Verweis auf Karten.</i> </div> <p>Das Rebhuhn kommt in NRW als Standvogel das ganze Jahr über vor.</p> <p>Als ursprünglicher Steppenbewohner besiedelt das Rebhuhn offene, gerne auch kleinräumig strukturierte Kulturlandschaften mit Ackerflächen, Brachen und Grünländern. Wesentliche Habitatbestandteile sind Acker- und Wiesenränder, Feld- und Wegraine sowie unbefestigte Feldwege. Hier finden Rebhühner ihre vielfältige Nahrung sowie Magensteine zur Nahrungszerkleinerung. Die tag- und dämmerungsaktiven Tiere ernähren sich überwiegend pflanzlich. Die Nahrung besteht vor allem aus Samen und Früchten von Ackerwildkräutern, Getreidekörnern, grünen Pflanzenteilen und Grasspitzen. Zur Brutzeit kann der Anteil tierischer Nahrung (vor allem Insekten) stark ansteigen.</p> <p>Die Siedlungsdichte kann bis zu 0,5-1,2 Brutpaare auf 10 ha betragen. Das Nest wird am Boden in flachen Mulden angelegt. Die Eiablage beginnt ab April, Hauptlegezeit ist im Mai, ab August sind alle Jungtiere selbständig. Der Familienverband („Kette“) bleibt bis zum Winter zusammen. Nur selten vollziehen die Tiere größere Ortswechsel.</p> <table border="1" style="width:100%; border-collapse: collapse; text-align: center; font-size: 8px;"> <thead> <tr> <th></th> <th>Jan</th><th>Feb</th><th>Mrz</th><th>Apr</th><th>Mai</th><th>Jun</th><th>Jul</th><th>Aug</th><th>Sep</th><th>Okt</th><th>Nov</th><th>Dez</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td></td> <td>A</td><td>M</td><td>E</td><td>A</td><td>M</td><td>E</td><td>A</td><td>M</td><td>E</td><td>A</td><td>M</td><td>E</td><td>A</td><td>M</td><td>E</td><td>A</td><td>M</td><td>E</td> </tr> <tr> <td>Anwesenheit (Vögel)</td> <td colspan="18" style="background-color: #0000FF; color: white;"> </td> </tr> <tr> <td>Brutzeit</td> <td></td><td></td><td></td><td style="background-color: #ADD8E6;"> </td><td style="background-color: #0000FF;"> </td><td style="background-color: #0000FF;"> </td><td style="background-color: #0000FF;"> </td><td style="background-color: #0000FF;"> </td><td style="background-color: #ADD8E6;"> </td><td></td><td></td><td></td><td></td><td></td><td></td><td></td><td></td><td></td> </tr> <tr> <td>Erste Jungvögel</td> <td></td><td></td><td></td><td></td><td style="background-color: #0000FF;"> </td><td></td><td></td><td></td><td></td><td></td><td></td><td></td><td></td><td></td><td></td><td></td><td></td><td></td> </tr> <tr> <td>Mauserzeit</td> <td></td><td></td><td></td><td></td><td></td><td></td><td></td><td></td><td></td><td></td><td></td><td></td><td></td><td></td><td></td><td></td><td></td><td style="background-color: #0000FF;"> </td> </tr> <tr> <td>Wertungsgrenzen</td> <td></td><td></td><td></td><td style="background-color: #ADD8E6;"> </td><td style="background-color: #0000FF;"> </td><td style="background-color: #ADD8E6;"> </td><td style="background-color: #0000FF;"> </td><td style="background-color: #ADD8E6;"> </td><td></td><td></td><td></td><td></td><td></td><td></td><td></td><td></td><td></td><td></td> </tr> </tbody> </table> <div style="margin-top: 5px;"> <span style="display: inline-block; width: 15px; height: 10px; background-color: #0000FF; border: 1px solid black; margin-right: 5px;"></span> Hauptzeit            <span style="display: inline-block; width: 15px; height: 10px; background-color: #ADD8E6; border: 1px solid black; margin-left: 20px; margin-right: 5px;"></span> Nebenzeit       </div>			Jan	Feb	Mrz	Apr	Mai	Jun	Jul	Aug	Sep	Okt	Nov	Dez		A	M	E	A	M	E	A	M	E	A	M	E	A	M	E	A	M	E	Anwesenheit (Vögel)																			Brutzeit																			Erste Jungvögel																			Mauserzeit																			Wertungsgrenzen																		
	Jan	Feb	Mrz	Apr	Mai	Jun	Jul	Aug	Sep	Okt	Nov	Dez																																																																																																																				
	A	M	E	A	M	E	A	M	E	A	M	E	A	M	E	A	M	E																																																																																																														
Anwesenheit (Vögel)																																																																																																																																
Brutzeit																																																																																																																																
Erste Jungvögel																																																																																																																																
Mauserzeit																																																																																																																																
Wertungsgrenzen																																																																																																																																
<p>Das Rebhuhn ist in NRW vor allem im Tiefland noch weit verbreitet. Verbreitungsschwerpunkte sind die Kölner Bucht und das Münsterland. Seit den 1970er Jahren sind die Brutbestände durch intensive Flächennutzung der Landwirtschaft stark zurückgegangen. Der Gesamtbestand wird auf 5.000 bis 7.500 Brutpaare geschätzt (2015). Das Rebhuhn ist besonders geschützt.</p> <p><b><u>Vorkommen im Untersuchungsgebiet:</u></b></p> <p>Das Vorkommen des Rebhuhns ist für den Messtischblatt-Quadranten laut LANUV aufgeführt.</p> <p>Als Brutvogel der strukturierten Feldflur liegt für das Rebhuhn im betrachteten Raum, insbesondere im Bereich extensiv genutzter Strukturen und Grassäume (Kompensationsfläche etc.), eine grundsätzliche Habitategnung vor, die jedoch aufgrund der Nähe zur Autobahn und zu Siedlungsbereichen nicht</p>																																																																																																																																

<b>Durch Plan/Vorhaben betroffene Art:</b> Artname deutsch (ggf. Artname wissenschaftlich) <span style="border: 1px solid black; padding: 2px;">Rebhuhn (<i>Perdix perdix</i>)</span>	
	optimal ist. Das Rebhuhn ist lärmempfindlich (kritischer Schallpegel 55 dB(A)tags - dieser wird im Plangebiet überschritten). Brutstätten auf der Eingriffsfläche (intensiv genutzter Acker) selber können grundsätzlich ausgeschlossen werden. <b><u>Grundsätzlich denkbare Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 BNatSchG, die durch die Planung ausgelöst werden könnten:</u></b> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Individuenverluste von Eiern oder nicht mobilen Jungtieren, falls Vegetationsbestände der offenen Flächen während der Brutzeit in Anspruch genommen werden.</li> <li>• Erhebliche Störung der Tiere während der sensiblen Brutzeit, falls Arbeiten im nahen Umfeld von Brutstätten stattfinden.</li> <li>• Verlust von Fortpflanzungs- und Ruhestätten durch die Entnahme von Vegetation im Offenland.</li> </ul>
<b>II.2</b>	<b>Einbeziehen von Vermeidungsmaßnahmen und des Risikomanagements</b>
	<div style="border: 1px solid black; padding: 5px; margin-bottom: 10px;"> <i>Kurze Angaben zu den vorgesehenen Vermeidungsmaßnahmen (z.B. Baubetrieb, Bauzeitenbeschränkung, Projektgestaltung, Querungshilfen, vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen), ggf. Maßnahmen des Risikomanagements und zu dem Zeitrahmen für deren Realisierung; ggf. Verweis auf andere Unterlagen.</i> </div> <p>Arbeiten zur Flächenräumung im Bereich der von Vegetation bewachsenen Ackerfläche und umgebender Säume sind zum Schutz europarechtlich geschützter bodenbrütender Vogelarten nur zulässig im Zeitraum zwischen 01. Oktober und 28. Februar eines Jahres.</p> <p>Nach der Baufeldräumung ist ein unverzüglicher Fortgang der weiteren Arbeiten notwendig, um eine nachträgliche Ansiedlung von Brutvögeln zu verhindern. Falls die weiterführenden Arbeiten in zeitlichen Verzug geraten, sind Maßnahmen zu treffen, die die geräumte Fläche als Bruthabitat unattraktiv machen (z. B. Flatterbänder, regelmäßiges Grubbern etc.).</p> <p>Auch im Rahmen der zukünftigen Pflege der Flächen unter und um die PV-Module ist der Schutz sich ggf. dort ansiedelnder bodenbrütender Vogelarten zu berücksichtigen.</p> <p>Die erforderlichen Maßnahmen richten sich nach der Nutzung, die entweder als extensive Weidefläche (Schafbeweidung) oder extensive Mähwiese gestaltet werden kann.</p> <p>Entsprechende Vorgaben sind im BP Nr. 59 festgesetzt.</p>
<b>II.3</b>	<b>Prognose der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände</b> (unter Voraussetzung der unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)
	<div style="border: 1px solid black; padding: 5px; margin-bottom: 10px;"> <i>Kurze Beschreibung der verbleibenden Auswirkungen des Plans/des Vorhabens nach Realisierung der unter II.2 beschriebenen Maßnahmen; Prognose der ökologischen Funktion im räumlichen Zusammenhang.</i> </div> <p>1. <b>§ 44 Abs. 1 Satz 1 BNatSchG</b> <span style="float: right;"><input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein</span></p> <p><b>Werden evtl. Tiere oder deren Entwicklungsformen verletzt oder getötet?</b> (Unter Berücksichtigung der Maßgaben des § 44 Abs. 5, Sätze 1 und 2 BNatSchG)</p> <p>Individuenverluste bei Brutvögeln können durch die geplanten Arbeiten dann erfolgen, wenn während der Brutzeit im Bereich besetzter Nester gearbeitet wird. In den Nestern befinden sich Eier oder fluchtunfähige Jungvögel, die bei Inanspruchnahme des Brutstandorts zu Schaden kommen.</p> <p>Durch eine Regelung der Bauzeit im Hinblick auf die Arbeiten an Vegetation im Offenland kann dies effektiv vermieden werden.</p>

<b>Durch Plan/Vorhaben betroffene Art:</b>	
Artnamen deutsch (ggf. Artnamen wissenschaftlich)	Rebhuhn ( <i>Perdix perdix</i> )
2.	<p><b>§ 44 Abs. 1 Satz 2 BNatSchG</b> <span style="float: right;"><input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein</span></p> <p><b>Werden evtl. Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten so gestört, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtern könnte?</b></p> <p>Störungen der Tiere sind dann relevant, wenn es zu populationsrelevanten Auswirkungen kommt oder wenn durch die Störung Tiere zu Tode kommen. Letzteres ist insbesondere dann möglich, wenn störungsträchtige Arbeiten im Umfeld einer besetzten Brutstätte stattfinden, die Elterntiere die Brut verlassen und die Eier dadurch auskühlen oder die Jungvögel verhungern.</p> <p>Durch eine Regelung der Bauzeit im Hinblick auf die Arbeiten an Vegetation im Offenland kann auch dies effektiv vermieden werden.</p>
3.	<p><b>§ 44 Abs. 1 Satz 3 BNatSchG</b> <span style="float: right;"><input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein</span></p> <p><b>Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt?</b></p> <p>Das Rebhuhn wurde im Geltungsbereich nicht nachgewiesen. Es besteht lediglich eine mögliche Nutzbarkeit an den Geltungsbereich angrenzender Habitats (grasreiche Brache an der Alpener Straße, Säume südlich des Geltungsbereichs). Insofern wird hier kein artenschutzrechtlich relevanter Verlust eines Brutreviers durch die temporären Bauarbeiten auf der Ackerfläche prognostiziert. Mögliche Bruthabitats im Bereich der umgebenden Säume und extensiver Strukturen bleiben unberührt. Eine Beeinträchtigung der ökologischen Funktion im Raum liegt nicht vor.</p> <p>Durch die vorgesehene extensive Nutzung der Flächen unter der PV-Anlage wird die Habitatausstattung in Raum für Brutvögel langfristig sogar deutlich verbessert.</p> <p>Insbesondere in ansonsten intensiv genutzten Agrarlandschaften könnten sich extensiv genutzte Freiflächen-PVA zu wertvollen avifaunistischen Lebensräumen entwickeln (Demuth et al. 2019), so etwa zugunsten von Feldlerche, Rebhuhn und Schafstelze, vermutlich aber auch für Wachtel, Ortolan und Grauammer. Möglicherweise könnten auch Wiesenbrüter profitieren, die keine grossen Offenlandbereiche benötigen, z. B. Wiesenpieper oder Braunkehlchen (Günnewig et al. 2007).</p>
<b>III: Beurteilung der Ausnahmevoraussetzungen</b> (wenn mindestens eine der unter II.3 genannten Fragen mit „ja“ beantwortet wurde)	
1.	<p>Ist das Vorhaben aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses gerechtfertigt? <span style="float: right;"><input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein</span></p> <p><i>Kurze Darstellung der Bedeutung der Lebensstätten bzw. der betroffenen Populationen der Art (lokal Population und Population in der biogeografischen Region) sowie der zwingenden Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses, die für den Plan/das Vorhaben sprechen.</i></p>
2.	<p>Können zumutbare Alternativen ausgeschlossen werden? <span style="float: right;"><input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein</span></p> <p><i>Kurze Bewertung der geprüften Alternativen bzgl. Artenschutz und Zumutbarkeit.</i></p>
3.	<p>Wird der Erhaltungszustand der Populationen sich bei europäischen Vogelarten nicht verschlechtern bzw. bei FFH-Anhang IV-Arten günstig bleiben? <span style="float: right;"><input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein</span></p> <p><i>Kurze Angaben zu den vorgesehenen kompensatorischen Maßnahmen, ggf. Maßnahmen des Risikomanagements und zu dem Zeitrahmen für deren Realisierung; ggf. Verweis auf andere Unterlagen. Ggf. Darlegung warum sich der ungünstige Erhaltungszustand nicht weiter verschlechtern wird und die Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes nicht behindert wird (bei FFH-Anhang IV-Arten mit ungünstigem Erhaltungszustand).</i></p>

<b>Durch Plan/Vorhaben betroffene Art:</b> Arname deutsch (ggf. Arname wissenschaftlich) <span style="border: 1px solid black; padding: 2px;">Wiesenpieper (<i>Anthus pratensis</i>)</span>																																																																																																																																																																						
<b>Schutz- und Gefährdungsstatus der Art</b>																																																																																																																																																																						
<input checked="" type="checkbox"/> europäische Vogelart <input type="checkbox"/> Anhang I - Art der Vogelschutzrichtlinie <input checked="" type="checkbox"/> Artikel 4 (2) - Art der Vogelschutzrichtlinie	<table border="1" style="width:100%; border-collapse: collapse;"> <tr> <td style="padding: 2px;"><b>Rote Liste-Status</b></td> <td style="width: 50px;"></td> </tr> <tr> <td style="padding: 2px;">Deutschland</td> <td style="text-align: center; border: 1px solid black;">2</td> </tr> <tr> <td style="padding: 2px;">NRW (Brutvogel)</td> <td style="text-align: center; border: 1px solid black;">2</td> </tr> <tr> <td style="padding: 2px;">NRW (Rast / Durchzug)</td> <td style="text-align: center; border: 1px solid black;">*</td> </tr> </table> <table border="1" style="width:100%; border-collapse: collapse; margin-top: 5px;"> <tr> <td style="padding: 5px; text-align: center;"><b>Messtischblatt</b></td> </tr> <tr> <td style="text-align: center; border: 1px solid black; font-weight: bold;">4405/1</td> </tr> </table>	<b>Rote Liste-Status</b>		Deutschland	2	NRW (Brutvogel)	2	NRW (Rast / Durchzug)	*	<b>Messtischblatt</b>	4405/1																																																																																																																																																											
<b>Rote Liste-Status</b>																																																																																																																																																																						
Deutschland	2																																																																																																																																																																					
NRW (Brutvogel)	2																																																																																																																																																																					
NRW (Rast / Durchzug)	*																																																																																																																																																																					
<b>Messtischblatt</b>																																																																																																																																																																						
4405/1																																																																																																																																																																						
<b>Erhaltungszustand in Nordrhein-Westfalen</b> <input checked="" type="checkbox"/> Brutbestand <input type="checkbox"/> Rastbestand <input checked="" type="checkbox"/> atlantische Region <input type="checkbox"/> kontinentale Region <table style="margin-left: 20px;"> <tr> <td style="background-color: #90EE90; border: 1px solid black; padding: 2px;"><input type="checkbox"/> grün</td> <td style="padding: 2px;">günstig</td> </tr> <tr> <td style="background-color: #FFFF00; border: 1px solid black; padding: 2px;"><input type="checkbox"/> gelb</td> <td style="padding: 2px;">ungünstig / unzureichend</td> </tr> <tr> <td style="background-color: #FF0000; border: 1px solid black; padding: 2px;"><input checked="" type="checkbox"/> rot</td> <td style="padding: 2px;">ungünstig / schlecht</td> </tr> </table>	<input type="checkbox"/> grün	günstig	<input type="checkbox"/> gelb	ungünstig / unzureichend	<input checked="" type="checkbox"/> rot	ungünstig / schlecht	<b>Erhaltungszustand der lokalen Population</b> (Angabe nur erforderlich bei evtl. erheblicher Störung (II.3 Nr. 2) oder voraussichtlichem Ausnahmeverfahren (III)) <input type="checkbox"/> <b>A</b> günstig / hervorragend <input type="checkbox"/> <b>B</b> günstig / gut <input type="checkbox"/> <b>C</b> ungünstig / mittel - schlecht																																																																																																																																																															
<input type="checkbox"/> grün	günstig																																																																																																																																																																					
<input type="checkbox"/> gelb	ungünstig / unzureichend																																																																																																																																																																					
<input checked="" type="checkbox"/> rot	ungünstig / schlecht																																																																																																																																																																					
<b>II.1</b>	<b>Ermittlung und Darstellung der Betroffenheit der Art</b> (ohne die in II.2 beschriebenen Maßnahmen)																																																																																																																																																																					
<div style="border: 1px solid black; padding: 5px; margin-bottom: 10px;"> <i>Kurze Beschreibung des Vorkommens der Art (Fortpflanzungs- oder Ruhestätten, ggf. lokale Population) sowie dessen mögliche Betroffenheit durch den Plan/das Vorhaben; Nennung der Datenquellen; ggf. Verweis auf Karten.</i> </div> <p>Der Wiesenpieper ist ein Zugvogel, der als Kurz- und Mittelstreckenzieher den Winter vor allem im Mittelmeerraum und in Südwesteuropa verbringt. In NRW tritt er als mittelhäufiger Brutvogel auf.</p> <p>Der Lebensraum des Wiesenpiepers besteht aus offenen, baum- und straucharmen feuchten Flächen mit höheren Singwarten (z. B. Weidezäune, Sträucher). Die Bodenvegetation muss ausreichend Deckung bieten, darf aber nicht zu dicht und zu hoch sein. Bevorzugt werden extensiv genutzte, frische bis feuchte Dauergrünländer, Heideflächen und Moore. Darüber hinaus werden Kahlschläge, Windwurfflächen sowie Brachen besiedelt. Ein Brutrevier ist 0,2-2 (max. 7) ha groß, bei maximalen Siedlungsdichten von bis zu 10 Brutpaaren auf 10 ha.</p> <p>Das Nest wird am Boden oftmals an Graben- und Wegrändern angelegt. Das Brutgeschäft beginnt meist ab Mitte April, Zweitbruten sind möglich. Spätestens im Juli sind alle Jungen flügge. Die Nahrung besteht aus kleinen Wirbellosen, vor allem Insekten und deren Larven sowie Spinnen. Während des Winterhalbjahres werden auch kleine Würmer, Schnecken und Sämereien gefressen.</p> <table border="1" style="width:100%; border-collapse: collapse; text-align: center; font-size: 8px;"> <thead> <tr> <th></th> <th>Jan</th><th>Feb</th><th>Mrz</th><th>Apr</th><th>Mai</th><th>Jun</th><th>Jul</th><th>Aug</th><th>Sep</th><th>Okt</th><th>Nov</th><th>Dez</th> </tr> <tr> <th></th> <th>A</th><th>M</th><th>E</th><th>A</th><th>M</th><th>E</th><th>A</th><th>M</th><th>E</th><th>A</th><th>M</th><th>E</th><th>A</th><th>M</th><th>E</th><th>A</th><th>M</th><th>E</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>Wertungsgrenzen</td> <td></td><td></td><td></td><td style="background-color: #ADD8E6;"></td><td style="background-color: #ADD8E6;"></td><td style="background-color: #ADD8E6;"></td><td></td><td></td><td></td><td></td><td></td><td></td><td></td><td></td><td></td><td></td><td></td><td></td> </tr> <tr> <td>Anwesenheit (Vögel)</td> <td style="background-color: #ADD8E6;"></td><td style="background-color: #ADD8E6;"></td><td style="background-color: #ADD8E6;"></td><td style="background-color: #ADD8E6;"></td><td style="background-color: #ADD8E6;"></td><td style="background-color: #ADD8E6;"></td><td style="background-color: #ADD8E6;"></td><td style="background-color: #ADD8E6;"></td><td style="background-color: #ADD8E6;"></td><td style="background-color: #ADD8E6;"></td><td style="background-color: #ADD8E6;"></td><td style="background-color: #ADD8E6;"></td><td style="background-color: #ADD8E6;"></td><td style="background-color: #ADD8E6;"></td><td style="background-color: #ADD8E6;"></td><td style="background-color: #ADD8E6;"></td><td style="background-color: #ADD8E6;"></td><td style="background-color: #ADD8E6;"></td> </tr> <tr> <td>Durchzug</td> <td></td><td></td><td></td><td style="background-color: #ADD8E6;"></td><td style="background-color: #ADD8E6;"></td><td></td><td></td><td></td><td style="background-color: #ADD8E6;"></td><td style="background-color: #ADD8E6;"></td><td style="background-color: #ADD8E6;"></td><td style="background-color: #ADD8E6;"></td><td style="background-color: #ADD8E6;"></td><td style="background-color: #ADD8E6;"></td><td style="background-color: #ADD8E6;"></td><td></td><td></td><td></td> </tr> <tr> <td>Brutzeit</td> <td></td><td></td><td></td><td style="background-color: #ADD8E6;"></td><td style="background-color: #ADD8E6;"></td><td style="background-color: #ADD8E6;"></td><td style="background-color: #ADD8E6;"></td><td style="background-color: #ADD8E6;"></td><td style="background-color: #ADD8E6;"></td><td style="background-color: #ADD8E6;"></td><td></td><td></td><td></td><td></td><td></td><td></td><td></td><td></td> </tr> <tr> <td>Erste Jungvögel</td> <td></td><td></td><td></td><td></td><td style="background-color: #ADD8E6;"></td><td></td><td></td><td></td><td></td><td></td><td></td><td></td><td></td><td></td><td></td><td></td><td></td><td></td> </tr> <tr> <td>Mauserzeit</td> <td></td><td></td><td></td><td></td><td></td><td></td><td></td><td></td><td style="background-color: #ADD8E6;"></td><td style="background-color: #ADD8E6;"></td><td style="background-color: #ADD8E6;"></td><td style="background-color: #ADD8E6;"></td><td style="background-color: #ADD8E6;"></td><td style="background-color: #ADD8E6;"></td><td></td><td></td><td></td><td></td> </tr> <tr> <td>Optimale Erfassungszeit</td> <td></td><td></td><td></td><td style="background-color: #ADD8E6;"></td><td style="background-color: #ADD8E6;"></td><td style="background-color: #ADD8E6;"></td><td></td><td></td><td></td><td></td><td></td><td></td><td></td><td></td><td></td><td></td><td></td><td></td> </tr> </tbody> </table> <p style="margin-left: 20px;"> <span style="color: blue; font-weight: bold;">■</span> Hauptzeit    <span style="color: lightblue; font-weight: bold;">■</span> Nebenzeit             </p>			Jan	Feb	Mrz	Apr	Mai	Jun	Jul	Aug	Sep	Okt	Nov	Dez		A	M	E	A	M	E	A	M	E	A	M	E	A	M	E	A	M	E	Wertungsgrenzen																			Anwesenheit (Vögel)																			Durchzug																			Brutzeit																			Erste Jungvögel																			Mauserzeit																			Optimale Erfassungszeit																		
	Jan	Feb	Mrz	Apr	Mai	Jun	Jul	Aug	Sep	Okt	Nov	Dez																																																																																																																																																										
	A	M	E	A	M	E	A	M	E	A	M	E	A	M	E	A	M	E																																																																																																																																																				
Wertungsgrenzen																																																																																																																																																																						
Anwesenheit (Vögel)																																																																																																																																																																						
Durchzug																																																																																																																																																																						
Brutzeit																																																																																																																																																																						
Erste Jungvögel																																																																																																																																																																						
Mauserzeit																																																																																																																																																																						
Optimale Erfassungszeit																																																																																																																																																																						
<p>Der Wiesenpieper ist in NRW nur noch lückenhaft verbreitet. Vor allem im Bergischen Land, im Weserbergland sowie im Münsterland und am Niederrhein bestehen mittlerweile große Verbreitungslücken. In vielen Gegenden sind seit einigen Jahren erhebliche Bestandsabnahmen zu verzeichnen. Der Gesamtbestand wird auf 2.500 bis 5.000 Brutpaare geschätzt (2015).</p> <p>Der Wiesenpieper ist in Art. 4(2) der Vogelschutz-RL gelistet und besonders geschützt.</p> <p><b><u>Vorkommen im Untersuchungsgebiet:</u></b></p> <p>Das Vorkommen des Wiesenpiepers ist für den Messtischblatt-Quadranten laut LANUV aufgeführt.</p>																																																																																																																																																																						

<p><b>Durch Plan/Vorhaben betroffene Art:</b>                  Arname deutsch (ggf. Arname wissenschaftlich) <span style="border: 1px solid black; padding: 2px;">Wiesenpieper (<i>Anthus pratensis</i>)</span></p>	
	<p>Als Brutvogel grasreicher, auch halboffener Flächen liegt für den Wiesenpieper im betrachteten Raum, insbesondere im Bereich der Brache an der Alpener Straße oder in Grassäumen südlich des Geltungsbereichs, eine grundsätzliche Habitateignung vor. Eine mögliche Nutzung des intensiv landwirtschaftlich genutzten Geltungsbereichs durch die Art ist hier nicht anzunehmen.</p> <p><b><u>Grundsätzlich denkbare Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 BNatSchG, die durch die Planung ausgelöst werden könnten:</u></b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Individuenverluste von Eiern oder nicht mobilen Jungtieren, falls Vegetationsbestände der offenen Flächen während der Brutzeit in Anspruch genommen werden.</li> <li>• Erhebliche Störung der Tiere während der sensiblen Brutzeit, falls Arbeiten im nahen Umfeld von Brutstätten stattfinden.</li> <li>• Verlust von Fortpflanzungs- und Ruhestätten durch die Entnahme von Vegetation im Offenland</li> </ul>
<b>II.2</b>	<b>Einbeziehen von Vermeidungsmaßnahmen und des Risikomanagements</b>
	<p><i>Kurze Angaben zu den vorgesehenen Vermeidungsmaßnahmen (z.B. Baubetrieb, Bauzeitenbeschränkung, Projektgestaltung, Querungshilfen, vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen), ggf. Maßnahmen des Risikomanagements und zu dem Zeitrahmen für deren Realisierung; ggf. Verweis auf andere Unterlagen.</i></p> <p>Arbeiten zur Flächenräumung im Bereich der von Vegetation bewachsenen Ackerfläche und umgebender Säume sind zum Schutz europarechtlich geschützter bodenbrütender Vogelarten nur zulässig im Zeitraum zwischen 01. Oktober und 28. Februar eines Jahres.</p> <p>Nach der Baufeldräumung ist ein unverzüglicher Fortgang der weiteren Arbeiten notwendig, um eine nachträgliche Ansiedlung von Brutvögeln zu verhindern. Falls die weiterführenden Arbeiten in zeitlichen Verzug geraten, sind Maßnahmen zu treffen, die die geräumte Fläche als Bruthabitat unattraktiv machen (z. B. Flatterbänder, regelmäßiges Grubbern etc.).</p> <p>Auch im Rahmen der zukünftigen Pflege der Flächen unter und um die PV-Module ist der Schutz sich ggf. dort ansiedelnder bodenbrütender Vogelarten zu berücksichtigen.</p> <p>Die erforderlichen Maßnahmen richten sich nach der Nutzung, die entweder als extensive Weidefläche (Schafbeweidung) oder extensive Mähwiese gestaltet werden kann.</p> <p>Entsprechende Vorgaben sind im BP Nr. 59 festgesetzt.</p>
<b>II.3</b>	<b>Prognose der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände</b> (unter Voraussetzung der unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)
	<p><i>Kurze Beschreibung der verbleibenden Auswirkungen des Plans/des Vorhabens nach Realisierung der unter II.2 beschriebenen Maßnahmen; Prognose der ökologischen Funktion im räumlichen Zusammenhang.</i></p> <p>1. <b>§ 44 Abs. 1 Satz 1 BNatSchG</b> <span style="float: right;"><input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein</span></p> <p><b>Werden evtl. Tiere oder deren Entwicklungsformen verletzt oder getötet?</b>                  (Unter Berücksichtigung der Maßgaben des § 44 Abs. 5, Sätze 1 und 2 BNatSchG.)</p> <p>Individuenverluste bei Brutvögeln können durch die geplanten Arbeiten dann erfolgen, wenn während der Brutzeit im Bereich besetzter Nester gearbeitet wird. In den Nestern befinden sich Eier oder fluchtunfähige Jungvögel, die bei Inanspruchnahme des Brutstandorts zu Schaden kommen.</p> <p>Durch eine Regelung der Bauzeit im Hinblick auf die Arbeiten an Vegetation im Offenland kann dies effektiv vermieden werden.</p>



<b>Durch Plan/Vorhaben betroffene Art:</b> Arname deutsch (ggf. Arname wissenschaftlich) <span style="border: 1px solid black; padding: 2px;">Wiesenpieper (<i>Anthus pratensis</i>)</span>	
2. <b>§ 44 Abs. 1 Satz 2 BNatSchG</b> <b>Werden evtl. Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten so gestört, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtern könnte?</b>	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
Störungen der Tiere sind dann relevant, wenn es zu populationsrelevanten Auswirkungen kommt oder wenn durch die Störung Tiere zu Tode kommen. Letzteres ist insbesondere dann möglich, wenn störungsträchtige Arbeiten im Umfeld einer besetzten Brutstätte stattfinden, die Elterntiere die Brut verlassen und die Eier dadurch auskühlen oder die Jungvögel verhungern.  Durch eine Regelung der Bauzeit im Hinblick auf die Arbeiten an Vegetation im Offenland kann auch dies effektiv vermieden werden.	
3. <b>§ 44 Abs. 1 Satz 3 BNatSchG</b> <b>Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt?</b>	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
Der Wiesenpieper wurde im Geltungsbereich nicht nachgewiesen. Es besteht lediglich eine mögliche Nutzbarkeit an den Geltungsbereich angrenzender Habitats (grasreiche Brache an der Alpener Straße, Säume südlich des Geltungsbereichs). Insofern wird hier kein artenschutzrechtlich relevanter Verlust eines Brutreviers durch die temporären Bauarbeiten auf der Ackerfläche prognostiziert. Mögliche Bruthabitats im Bereich der umgebenden Säume und extensiver Strukturen bleiben unberührt. Eine Beeinträchtigung der ökologischen Funktion im Raum liegt nicht vor.  Durch die vorgesehene extensive Nutzung der Flächen unter der PV-Anlage wird die Habitatausstattung in Raum für Brutvögel langfristig sogar deutlich verbessert.  Insbesondere in ansonsten intensiv genutzten Agrarlandschaften könnten sich extensiv genutzte Freiflächen-PVA zu wertvollen avifaunistischen Lebensräumen entwickeln (Demuth et al. 2019), so etwa zugunsten von Feldlerche, Rebhuhn und Schafstelze, vermutlich aber auch für Wachtel, Ortolan und Grauammer. Möglicherweise könnten auch Wiesenbrüter profitieren, die keine grossen Offenlandbereiche benötigen, z. B. Wiesenpieper oder Braunkehlchen (Günnewig et al. 2007).	
<b>III: Beurteilung der Ausnahmevoraussetzungen</b> (wenn mindestens eine der unter II.3 genannten Fragen mit „ja“ beantwortet wurde)	
1. Ist das Vorhaben aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses gerechtfertigt?	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
Kurze Darstellung der Bedeutung der Lebensstätten bzw. der betroffenen Populationen der Art (lokal Population und Population in der biogeografischen Region) sowie der zwingenden Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses, die für den Plan/das Vorhaben sprechen.	
2. Können zumutbare Alternativen ausgeschlossen werden?	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
Kurze Bewertung der geprüften Alternativen bzgl. Artenschutz und Zumutbarkeit.	
3. Wird der Erhaltungszustand der Populationen sich bei europäischen Vogelarten nicht verschlechtern bzw. bei FFH-Anhang IV-Arten günstig bleiben?	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
Kurze Angaben zu den vorgesehenen kompensatorischen Maßnahmen, ggf. Maßnahmen des Risikomanagements und zu dem Zeitrahmen für deren Realisierung; ggf. Verweis auf andere Unterlagen. Ggf. Darlegung warum sich der ungünstige Erhaltungszustand nicht weiter verschlechtern wird und die Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes nicht behindert wird (bei FFH-Anhang IV-Arten mit ungünstigem Erhaltungszustand).	